

Amtsblatt der Europäischen Union

L 183



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

57. Jahrgang

24. Juni 2014

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 689/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen** 1
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 690/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen** 3
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 691/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik** 6
- ★ **Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion** 9
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 693/2014 des Rates vom 23. Juni 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien** 15
- ★ **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 694/2014 der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds⁽¹⁾** 18
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 695/2014 der Kommission vom 23. Juni 2014 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 21

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

RICHTLINIEN

- ★ **Durchführungsrichtlinie 2014/78/EU der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Änderung der Anhänge I, II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse** 23
- ★ **Richtlinie 2014/81/EU der Kommission vom 23. Juni 2014 zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug in Bezug auf Bisphenol A ⁽¹⁾** 49

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss 2014/380/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen** 52
- ★ **Beschluss 2014/381/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2010/573/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau** 56
- ★ **Durchführungsbeschluss 2014/382/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik** 57
- ★ **Beschluss 2014/383/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan** 60
- ★ **Beschluss 2014/384/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/426/GASP zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina** 65
- ★ **Beschluss 2014/385/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte** 66
- ★ **Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über Beschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion** 70
- ★ **Durchführungsbeschluss 2014/387/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien** 72
- 2014/388/EU:
 - ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 16. Juni 2014 zur Erstellung des Verzeichnisses der Regionen und Räume, die im Zeitraum 2014-2020 im Rahmen der grenzüberschreitenden und transnationalen Bestandteile des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden können (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3898)** 75
- 2014/389/EU:
 - ★ **Durchführungsbeschluss der Kommission vom 23. Juni 2014 über zusätzliche historische Luftverkehrsemissionen und zusätzliche Luftverkehrszertifikate zur Berücksichtigung des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union ⁽¹⁾** 135

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 689/2014 DES RATES**vom 23. Juni 2014****zur Durchführung des Artikels 16 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 2. März 2011 die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 erlassen.
- (2) Gemäß Artikel 16 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 hat der Rat die Liste in Anhang III jener Verordnung überprüft.
- (3) Die Identifizierungsangaben zu einer Organisation, die in der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 aufgeführt ist, sollten geändert werden.
- (4) Es liegen keine Gründe mehr dafür vor, zwei Organisationen weiterhin in der Liste in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 aufzuführen.
- (5) Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

ANHANG

Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag zu der Organisation „Capitana Seas Limited“ erhält folgende Fassung:

	„Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
36.	Capitana Seas Limited		Organisation im Besitz von Saadi Qadhafi mit Sitz auf den BVI	12.4.2011“

2. Die Einträge zu den folgenden Organisationen werden gestrichen:

- Libyan Holding Company for Development and Investment,
 - Dalia Advisory Limited (LIA sub).
-

VERORDNUNG (EU) Nr. 690/2014 DES RATES**vom 23. Juni 2014****zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2011/137/GASP des Rates vom 28. Februar 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ⁽¹⁾,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 ⁽²⁾ dient zur Umsetzung der im Beschluss 2011/137/GASP vorgesehenen Maßnahmen.
- (2) Am 19. März 2014 hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN-Sicherheitsrat) die Resolution 2146 (2014) verabschiedet, mit der vom Sanktionsausschuss benannten Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats (im Folgenden „benannte Schiffe“) untersagt wird, unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Rohöl zu laden, zu befördern oder zu entladen, wenn die Kontaktstelle der Regierung Libyens keine Anweisung dazu erteilt hat.
- (3) Gemäß der Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrats müssen zudem Maßnahmen ergriffen werden, die verhindern, dass benannte Schiffe in Häfen einlaufen und Bunkerdienste oder Schiffsversorgungsdienste oder andere Wartungsdienste für benannte Schiffe bereitgestellt werden, sofern die Benennung durch den Sanktionsausschuss dies festgelegt hat.
- (4) Ferner untersagt die Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrats Transaktionen in Bezug auf unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Rohöl an Bord benannter Schiffe, sofern die Benennung durch den Sanktionsausschuss dies festgelegt hat. Da die Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrats jedoch in bestimmten Fällen das Einlaufen in Häfen von benannten Schiffen gestattet, dürfen Hafengebühren in diesen Fällen angenommen werden, einschließlich in Bezug auf das Rohöl an Bord dieser Schiffe.
- (5) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollte die Kommission ermächtigt werden, die Liste der benannten Schiffe, auf die diese Maßnahmen Anwendung finden, gemäß von Änderungen des Anhangs V des Beschlusses 2011/137/GASP und auf der Grundlage von Feststellungen des Sanktionsausschusses nach den Nummern 11 und 12 der Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrats zu ändern.
- (6) Am 23. Juni 2014 wurde der Beschluss 2011/137/GASP des Rates durch den Beschluss 2014/380/GASP des Rates ⁽³⁾ geändert, um diese Maßnahmen umzusetzen.
- (7) Die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die folgenden Buchstaben h und i angefügt:

- „h) ‚benannte Schiffe‘ Schiffe, die vom Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen nach Ziffer 11 der Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrates benannt wurden und in Anhang V aufgeführt sind;
- i) ‚die Kontaktstelle der Regierung Libyens‘ die von der Regierung Libyens nach Ziffer 3 der Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrates benannte Kontaktstelle.“

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 53.⁽²⁾ Verordnung (EU) Nr. 204/2011 des Rates vom 2. März 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 1).⁽³⁾ Beschluss 2014/380/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 zur Änderung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen (siehe Seite 52 dieses Amtsblatts).

2. Der folgende Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10b

(1) Es ist untersagt, dass benannte Schiffe unter der Fahne eines Mitgliedstaats Rohöl aus Libyen laden, befördern oder entladen, sofern dies nicht von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats im Benehmen mit der Kontaktstelle der Regierung Libyens genehmigt wurde.

(2) Es ist untersagt, benannte Schiffe in Häfen im Gebiet der Union zuzulassen oder ihnen Zugang zu diesen zu gewähren, sofern der Sanktionsausschuss dies festgelegt hat.

(3) Die Maßnahme nach Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn das Einlaufen in einen Hafen im Gebiet der Union zum Zweck einer Überprüfung, im Notfall oder im Fall der Rückkehr nach Libyen erforderlich ist.

(4) Die Bereitstellung von Bunkerdiensten oder Schiffsversorgungsdiensten oder anderen Schiffswartungsdiensten, einschließlich der Bereitstellung von Treibstoff oder Versorgungsgütern, für benannte Schiffe durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder vom Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aus, ist, sofern der Sanktionsausschuss dies festgelegt hat, untersagt.

(5) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nach Anhang IV können Ausnahmen zu der Maßnahme nach Absatz 4 gewähren, sofern dies aus humanitären oder Sicherheitsgründen erforderlich ist, oder im Fall der Rückkehr des Schiffes nach Libyen. Derartige Genehmigungen müssen dem Sanktionsausschuss und der Kommission schriftlich notifiziert werden.

(6) Finanztransaktionen im Zusammenhang mit Rohöl an Bord benannter Schiffe, einschließlich des Verkaufs des Rohöls oder der Verwendung des Rohöls für Kredite, sowie der Abschluss von Transportversicherungen für das Rohöl sind, sofern der Sanktionsausschuss dies festgelegt hat, untersagt. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf die Annahme von Hafengebühren in den in Absatz 3 genannten Fällen.“

3. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

„Artikel 15

Die Kommission wird ermächtigt,

a) Anhang IV auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu ändern

b) Anhang V gemäß den Änderungen des Anhangs V des Beschlusses 2011/137/GASP und auf der Grundlage von Feststellungen des Sanktionsausschusses gemäß den Nummern 11 und 12 der Resolution 2146 (2014) des VN-Sicherheitsrats zu ändern.“

4. Anhang V wird gemäß dem Anhang dieser Verordnung hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

ANHANG

„ANHANG V

**LISTE DER SCHIFFE GEMÄSS ARTIKEL 1 BUCHSTABE h SOWIE ARTIKEL 10b UND VOM SANKTIONSAUS-
SCHUSS FESTGELEGTE ANZUWENDENDE MASSNAHMEN“**

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 691/2014 DES RATES**vom 23. Juni 2014****zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates vom 10. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 10. März 2014 die Verordnung (EU) Nr. 224/2014 erlassen.
- (2) Am 9. Mai 2014 hat der gemäß der Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzte Sanktionsausschuss drei Personen in die Liste der Personen und Einrichtungen aufgenommen, die den Maßnahmen gemäß den Nummern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) unterliegen.
- (3) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Personen werden in die Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 aufgenommen.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

C. ASHTON

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 11.3.2014, S. 1.

ANHANG

Personen nach Artikel 1

1. FRANÇOIS YANGOUVONDA BOZIZÉ

NACHNAME: BOZIZÉ

VORNAME: François Yangouvonda.

ALIASNAME: Bozize Yangouvonda

GEBURTSDATUM/GEBURTSORT: 14. Oktober 1946, Mouila, Gabun

REISEPASS/ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG: Sohn von Martine Kofio

BENENNUNG/BEGRÜNDUNG:

Nimmt Handlungen vor, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, oder unterstützt diese: Seit dem Staatsstreich vom 24. März 2013 hat Bozizé Milizionäre finanziell und materiell unterstützt, die auf eine Destabilisierung des derzeitigen Übergangs aus sind und seine Rückkehr an die Macht betreiben. François Bozizé hat zusammen mit seinen Unterstützern zu dem Angriff auf Bangui vom 5. Dezember 2013 aufgerufen. Die Lage in der Zentralafrikanischen Republik hat sich nach dem Angriff von Anti-Balaka-Kräften in Bangui vom 5. Dezember 2013 mit mehr als 700 Toten rasch verschlechtert. Seither hat er weiter versucht, destabilisierende Operationen durchzuführen und die Anti-Balaka-Milizen zu vereinen, um die Spannungen in der Hauptstadt der Zentralafrikanischen Republik aufrechtzuerhalten. Bozizé hat versucht, zahlreiche Elemente der zentralafrikanischen Streitkräfte, die nach dem Staatsstreich in den ländlichen Gebieten verstreut waren, neu zu organisieren. Kräfte, die loyal zu Bozizé stehen, waren an Vergeltungsschlägen gegen die muslimische Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik beteiligt. Bozizé hat seine Miliz aufgefordert, die Gräueltaten gegen das derzeitige Regime und die Islamisten fortzusetzen.

2. NOURREDINE ADAM

NACHNAME: ADAM

VORNAME: Nourredine

ALIASNAMEN: Nourredine Adam; Nureldine Adam; Nourredine Adam; Nourreddine Adam

GEBURTSDATUM/GEBURTSORT: 1970, Ndele, Zentralafrikanische Republik

Alternative Geburtsdaten: 1969, 1971

REISEPASS/ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG:

BENENNUNG/BEGRÜNDUNG:

Nimmt Handlungen vor, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, oder unterstützt diese: Nourredine ist einer der ursprünglichen Anführer der Séléka. Er war nachweislich sowohl General als auch Präsident einer der bewaffneten Rebellengruppen der Séléka, nämlich der Central PJCC, einer Gruppe, die früher unter dem Namen Konvention der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden und der Abkürzung CPJP (Convention des patriotes pour la justice et la paix) bekannt war. Als ehemaliger Anführer der fundamentalistischen Splittergruppe der Konvention der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden (CPJP/F) war er der militärische Koordinator der Ex-Séléka während der Offensiven im Rahmen des früheren Aufstands in der Zentralafrikanischen Republik zwischen Anfang Dezember 2012 und März 2013. Ohne die Beteiligung von Nourredine wäre die Séléka wahrscheinlich nicht in der Lage gewesen, den früheren Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik, François Bozizé, aus dem Amt zu jagen. Nach der Ernennung von Catherine Samba-Panza zur Übergangspräsidentin am 20. Januar 2014 war er einer der führenden Köpfe hinter dem taktischen Rückzug der Ex-Séléka in Sibut; dabei verfolgte er das Ziel, seinen Plan zur Schaffung einer muslimischen Hochburg im Norden des Landes umzusetzen. Er hat seine Kräfte unmissverständlich aufgefordert, die Anordnungen der Übergangsregierung und der militärischen Führer der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung (MISCA) zu missachten. Nourredine leitet aktiv die Ex-Séléka — die früheren Séléka-Kräfte, die von Djotodia im September 2013 aufgelöst wurden —, und er leitet Operationen gegen christliche Gemeinschaften; ferner wird das Vorgehen der Ex-Séléka in der Zentralafrikanischen Republik von ihm weiterhin in erheblichem Umfang unterstützt und geleitet.

Beteiligt an der Planung, Leitung oder Begehung von Taten, die internationale Menschenrechtsnormen bzw. das humanitäre Völkerrecht verletzen: Nachdem die Séléka am 24. März 2013 die Kontrolle in Bangui übernommen hatte, wurde Nourredine Adam Minister für Sicherheit, danach wurde er zum Generaldirektor des „Außerordentlichen Ausschusses für die Verteidigung der demokratischen Errungenschaften“ (Comité extraordinaire de défense des acquis démocratiques — CEDAD, ein

inzwischen abgeschaffter Geheimdienst der Zentralafrikanischen Republik) ernannt. Nourredine Adam nutzte den CEDAD als seine persönliche politische Polizei, die zahlreiche willkürliche Verhaftungen, Folterungen und außergerichtliche Hinrichtungen durchgeführt hat. Außerdem war Nourredine eine der Hauptfiguren hinter der blutigen Operation in Boy Rabe. Boy Rabe, eine Gemeinde in der Zentralafrikanischen Republik, die als Bastion der Anhänger von François Bozizé und seiner ethnischen Gruppe gilt, wurde im August 2013 von Séléka-Kräften gestürmt. Unter dem Vorwand, Waffenverstecke zu suchen, haben die Séléka-Truppen Berichten zufolge eine sehr hohe Zahl von Zivilisten getötet; anschließend kam es zu wilden Plünderungen. Als sich diese Angriffe auf andere Viertel ausdehnten, strömten Tausende Einwohner auf den internationalen Flughafen, der aufgrund der Anwesenheit französischer Truppen als sicherer Ort galt, und besetzten die Startbahn.

Leistet Unterstützung für bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netze durch illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen: Anfang 2013 spielte Nourredine Adam eine wichtige Rolle in den Finanzierungsnetzen der Ex-Séléka. Er reiste nach Saudi-Arabien, Katar und in die Vereinigten Arabischen Emirate, um Gelder für den früheren Aufstand zu sammeln. Er war auch als Vermittler für einen tschadischen Diamantenschmugglerring tätig, der zwischen der Zentralafrikanischen Republik und dem Tschad operierte.

3. LEVY YAKETE

NACHNAME: YAKETE

VORNAME: Levy

ALIASNAMEN: Levi Yakite; Levy Yakite

GEBURTSDATUM/GEBURTSORT: 14. August 1964, Bangui, Zentralafrikanische Republik

Alternatives Geburtsdatum: 1965

REISEPASS/ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG: Sohn von Pierre Yakété und Joséphine Yamazon.

BENENNUNG/BEGRÜNDUNG:

Nimmt Handlungen vor, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, oder unterstützt diese: Yakete wurde am 17. Dezember 2013 politischer Koordinator der neu gebildeten Anti-Balaka-Rebellengruppe „Volkswiderstandsbewegung für die Reform der Zentralafrikanischen Republik“. Er war unmittelbar an Entscheidungen einer Rebellengruppe beteiligt, die an Taten beteiligt war, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik untergraben haben, insbesondere am und nach dem 5. Dezember 2013. Außerdem waren dieser Gruppe in den Resolutionen 2127, 2134 und 2149 des VN-Sicherheitsrates solche Taten ausdrücklich zugeschrieben worden. Yakete wird beschuldigt, die Festnahme von Personen angeordnet zu haben, die mit der Séléka in Verbindung standen, zu Angriffen auf Personen aufgerufen zu haben, die Präsident Bozizé nicht unterstützten, und junge Milizionäre rekrutiert zu haben, um Regimegegner mit Macheten zu attackieren. Nach dem März 2013 gehörte er weiter dem Gefolge von François Bozizé an und trat der Front für die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung in der Zentralafrikanischen Republik (Front pour le Retour à l'Ordre Constitutionnel en Centrafrique — FROCCA) bei, deren Ziel es war, den abgesetzten Präsidenten mit allen Mitteln wieder an die Macht zu bringen. Im Spätsommer 2013 reiste er nach Kamerun und Benin, wo er versuchte, Menschen für den Kampf gegen die Séléka zu rekrutieren. Im September 2013 versuchte er, die Kontrolle über Operationen wiederzuerlangen, die von Pro-Bozizé-Kämpfern in Städten und Dörfern in der Nähe von Bossangoa durchgeführt wurden. Yakete wird auch verdächtigt, die Verteilung von Macheten unter jungen arbeitslosen Christen zu fördern, um deren Angriffe auf Muslime zu erleichtern.

VERORDNUNG (EU) Nr. 692/2014 DES RATES**vom 23. Juni 2014****über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss 2014/386/GASP des Rates über Beschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion ⁽¹⁾,

gestützt auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 20. und 21. März 2014 die Eingliederung der Autonomen Republik Krim (im Folgenden „Krim“) und der Stadt Sewastopol (im Folgenden „Sewastopol“) in die Russische Föderation durch Annexion scharf verurteilt und betont, dass er die Annexion nicht anerkennen wird. Der Europäische Rat hat die Kommission ersucht, die rechtlichen Folgen dieser Annexion zu prüfen und Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeschränkungen gegenüber der Krim vorzuschlagen, die sich rasch umsetzen lassen.
- (2) Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat in ihrer Resolution vom 27. März 2014 ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigt, unterstrichen, dass das am 16. März auf der Krim abgehaltene Referendum keine Gültigkeit besitzt, und alle Staaten aufgefordert, keine Änderung des Status der Krim und Sewastopols anzuerkennen.
- (3) Der Rat erließ am 23. Juni 2014 den Beschluss 2014/386/GASP über Beschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol und über die direkte oder indirekte Finanzierung oder finanzielle Unterstützung sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr solcher Waren als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion. Um die Auswirkungen dieser restriktiven Maßnahmen auf die Wirtschaftsbeteiligten so gering wie möglich zu halten, sollten Ausnahmen und Übergangszeiten für den Handel mit Waren und damit verbundenen Dienstleistungen eingeräumt werden, für die Transaktionen aufgrund eines Handels- oder akzessorischen Vertrags erforderlich sind; dabei gilt ein Meldeverfahren.
- (4) Diese Maßnahmen fallen in den Geltungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; daher bedarf es für ihre Umsetzung — insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten — Rechtsvorschriften auf Ebene der Union.
- (5) Damit die Wirksamkeit der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen gewährleistet ist, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Anspruch“ jede vor oder nach dem 25. Juni 2014 erhobene Forderung, die mit der Durchführung eines Vertrags oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, unabhängig davon, ob sie gerichtlich geltend gemacht wird oder wurde, und umfasst insbesondere
 - i) Forderungen auf Erfüllung einer Verpflichtung aus oder in Verbindung mit einem Vertrag oder einer Transaktion,
 - ii) Forderungen auf Verlängerung oder Zahlung einer Obligation, einer finanziellen Garantie oder Gegengarantie in jeglicher Form,

⁽¹⁾ Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über Beschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion (siehe Seite 70 dieses Amtsblatts).

- iii) Forderungen nach Schadensersatz in Verbindung mit einem Vertrag oder einer Transaktion,
 - iv) Gegenforderungen,
 - v) Forderungen auf Anerkennung oder Vollstreckung — auch im Wege der Zwangsvollstreckung — von Gerichtsurteilen, Schiedssprüchen oder gleichwertigen Entscheidungen, ungeachtet des Ortes, an dem sie ergangen sind;
- b) „Vertrag oder Transaktion“ jedes Geschäft, ungeachtet der Form und des anwendbaren Rechts, bei dem dieselben oder verschiedene Parteien einen oder mehrere Verträge abschließen oder vergleichbare Verpflichtungen eingehen; als „Vertrag“ gelten auch Obligationen, Garantien, insbesondere finanzielle Garantien und Gegengarantien sowie Kredite, rechtlich unabhängig oder nicht, ebenso alle Nebenvereinbarungen, die auf einem solchen Geschäft beruhen oder mit diesem im Zusammenhang stehen;
- c) „Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol“ Waren, die unter sinngemäßer Anwendung der Artikel 23 und 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾ vollständig in der Krim und in Sewastopol gewonnen oder hergestellt oder dort der letzten wesentlichen Bearbeitung oder Verarbeitung unterzogen wurden;
- d) „Gebiet der Union“ die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten, in denen der Vertrag Anwendung findet, nach Maßgabe der im Vertrag festgelegten Bedingungen, einschließlich ihres Luftraums;
- e) „zuständige Behörden“ die auf den in Anhang II aufgeführten Websites angegebenen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Verboten sind

- a) die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Europäische Union;
- b) die direkte oder indirekte Finanzierung oder finanzielle Unterstützung sowie Versicherungen und Rückversicherungen im Zusammenhang mit der Einfuhr der unter Buchstabe a genannten Waren.

Artikel 3

Die Verbote des Artikels 2 gelten nicht für

- a) die Erfüllung von Handelsverträgen, die vor dem 26. September 2014 abgeschlossen wurden, oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind, bis zum 25. Juni 2014, vorausgesetzt, die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die den Vertrag erfüllen will, hat die Tätigkeit oder Transaktion mindestens 10 Arbeitstage vorher bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen ist, gemeldet.
- b) Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol, die den ukrainischen Behörden zur Prüfung vorgelegt wurden, für die die Erfüllung der Bedingungen, welche zum Präferenzursprung berechtigen, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und Verordnung (EU) Nr. 374/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ oder im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und der Ukraine geprüft wurden.

Artikel 4

Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Verbote in Artikel 2 bezweckt oder bewirkt wird.

Artikel 5

Natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen können für ihr Handeln nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen.

Artikel 6

(1) Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen und Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird, einschließlich Schadensersatzansprüchen und ähnlichen Ansprüchen, wie etwa Entschädigungsansprüche oder Garantieansprüche,

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 22.4.2014, S. 1.

vor allem Ansprüche auf Verlängerung oder Zahlung einer Obligation, einer Garantie oder eines Schadensersatzanspruchs, insbesondere einer finanziellen Garantie oder eines finanziellen Schadensersatzanspruchs in jeglicher Form, wird nicht stattgegeben, sofern sie von einer der folgenden Personen, Einrichtungen oder Organisationen geltend gemacht werden:

- a) den benannten, in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen,
- b) natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die über eine der in Buchstabe a genannten Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder in deren Namen handeln,
- c) natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die laut einer schiedsrichterlichen, gerichtlichen oder Verwaltungsentscheidung gegen die Verbote nach dieser Verordnung verstoßen haben,
- d) natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, wenn die Forderung Waren betrifft, deren Einfuhr nach Artikel 2 verboten ist.

(2) In Verfahren zur Durchsetzung eines Anspruchs trägt die natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die den Anspruch geltend macht, die Beweislast dafür, dass die Erfüllung des Anspruchs nicht nach Absatz 1 verboten ist.

(3) Dieser Artikel berührt nicht das Recht der in Absatz 1 genannten natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen auf gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Nichterfüllung vertraglicher Pflichten nach dieser Verordnung.

Artikel 7

(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten informieren einander über die nach dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und übermitteln einander ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegende sonstige sachdienliche Informationen, insbesondere in Bezug auf Verstöße, Vollzugsprobleme und Urteile einzelstaatlicher Gerichte.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln einander und der Kommission unverzüglich ihnen vorliegende sonstige sachdienliche Informationen, die die wirksame Anwendung dieser Verordnung berühren könnten.

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen diese Verordnung Sanktionen fest und treffen die zur Sicherstellung ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Bestimmungen nach Absatz 1 unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr alle Änderungen dieser Bestimmungen.

Artikel 9

(1) Die Mitgliedstaaten benennen die in dieser Verordnung genannten zuständigen Behörden und geben sie auf den Websites im Anhang an. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission jede Änderung der Adressen ihrer im Anhang aufgeführten Websites.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission ihre zuständigen Behörden einschließlich der Kontaktdaten dieser Behörden unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung und notifizieren ihr jede spätere Änderung.

(3) Soweit diese Verordnung eine Notifizierungs-, Informations- oder sonstige Mitteilungspflicht gegenüber der Kommission vorsieht, werden dazu die Anschrift und die anderen Kontaktdaten verwendet, die im Anhang angegeben sind.

Artikel 10

Diese Verordnung gilt

- a) im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- b) an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterstehen,

- c) für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- d) für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- e) für juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

ANHANG

Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

BELGIEN

<http://www.diplomatie.be/eusanctions>

BULGARIEN

<http://www.mfa.bg/en/pages/135/index.html>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

<http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce>

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/politik-og-diplomati/retsorden/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<http://www.bmw.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/aussenwirtschaftsrecht,did=404888.html>

ESTLAND

http://www.vm.ee/est/kat_622/

IRLAND

<http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519>

GRIECHENLAND

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

<http://www.exteriores.gob.es/Portal/es/PoliticaExteriorCooperacion/GlobalizacionOportunidadesRiesgos/Documents/ORGANISMOS%20COMPETENTES%20SANCIONES%20INTERNACIONALES.pdf>

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<http://www.mvep.hr/sankcije>

ITALIEN

http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica_Europea/Deroghe.htm

ZYPERN

<http://www.mfa.gov.cy/sanctions>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

LUXEMBURG

<http://www.mae.lu/sanctions>

UNGARN

http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/nemzetkozi_szankciok/

MALTA

http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions_monitoring.asp

NIEDERLANDE

www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-vrede-en-veiligheid/sancties

ÖSTERREICH

http://www.bmeia.gov.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=

POLEN

<http://www.msz.gov.pl>

PORTUGAL

<http://www.portugal.gov.pt/pt/os-ministerios/ministerio-dos-negocios-estrangeiros/quero-saber-mais/sobre-o-ministerio/medidas-restritivas/medidas-restritivas.aspx>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/zunanja_politika_in_mednarodno_pravo/zunanja_politika/mednarodna_varnost/omejevalni_ukrepi/

SLOWAKEI

http://www.mzv.sk/sk/europske_zalezitosti/europske_politiky-sankcie_eu

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyhteisty/pakotteet>

SCHWEDEN

<http://www.ud.se/sanktioner>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

<https://www.gov.uk/sanctions-embargoes-and-restrictions>

Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission:

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI)

Büro EEAS 02/309

1049 Bruxelles/Brüssel

Belgien

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 693/2014 DES RATES
vom 23. Juni 2014
zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Januar 2012 die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 erlassen.
- (2) Die Angaben zu einer in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufgelisteten Person sollten auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (3) Angesichts der sehr ernststen Lage sollten zwölf Personen in die in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (4) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

⁽¹⁾ ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

ANHANG

- (1) Der Eintrag zu der nachstehend aufgeführten in Anhang II Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 wird durch den folgenden Eintrag ersetzt:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„152.	Dr. Qadri (قَدْرِي) (alias Kadri) Jamil (جميل) (alias Jameel)		Ehemaliger Vize-Ministerpräsident für Wirtschaftsangelegenheiten und ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012“

- (2) Die folgenden Personen werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang II Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
180.	Ahmad al-Qadri	Geburtsdatum: 1956	Minister für Landwirtschaft und Agrarreform. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
181.	Suleiman Al Abbas		Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
182.	Kamal Eddin Tu'ma	Geburtsdatum: 1959	Minister für Industrie. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
183.	Kinda al-Shammat (alias Shmat)	Geburtsdatum: 1973	Minister für soziale Angelegenheiten. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
184.	Hassan Hijazi	Geburtsdatum: 1964	Minister für Arbeit. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
185.	Ismael Ismael (alias Ismail Ismail, Isma'Il Isma'il)	Geburtsdatum: 1955	Minister für Finanzen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
186.	Dr. Khodr Orfali (alias Khud/Khudr Orfali/Orphaly)	Geburtsdatum: 1956	Minister für Wirtschaft und Außenhandel. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
187.	Samir Izzat Qadi Amin	Geburtsdatum: 1966	Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
188.	Bishr Riyad Yazigi	Geburtsdatum: 1972	Minister für Tourismus. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
189.	Dr. Malek Ali (alias Malik)	Geburtsdatum: 1956	Minister für Hochschulbildung. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
190.	Hussein Arnous (alias Arnus)	Geburtsdatum: 1953	Minister für öffentliche Arbeiten. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
191.	Dr. Hassib Elias Shammamas (alias Hasib)	Geburtsdatum: 1957	Staatsminister. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. 694/2014 DER KOMMISSION**vom 17. Dezember 2013****zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von Verwaltern alternativer Investmentfonds****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Anwendung bestimmter Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU auf AIFM ist es wichtig, die Bestimmungen der Richtlinie durch technische Regulierungsstandards zur Bestimmung der Arten von AIFM zu ergänzen.
- (2) Um die Vorschriften für das Liquiditätsmanagement und die Bewertungsverfahren der Richtlinie 2011/61/EU korrekt auf AIFM anzuwenden, sollte zwischen AIFM, die AIF des offenen Typs, AIF des geschlossenen Typs oder beide Typen von AIF verwalten, unterschieden werden.
- (3) Die Feststellung, dass ein AIFM offene oder geschlossene AIF verwaltet, sollte anhand der Tatsache vorgenommen werden, dass ein offener AIF seine Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase auf Ersuchen eines Anteilseigners nach den Verfahren und mit der Häufigkeit, die in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen festgelegt sind, von seinen Anlegern zurückkauft oder zurücknimmt. Eine Kapitalherabsetzung des AIF im Zusammenhang mit Ausschüttungen gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen, einschließlich Unterlagen, die durch einen gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen des AIF getroffenen Beschluss der Anteilseigner genehmigt wurden, sollte bei der Feststellung, dass es sich bei dem AIF um einen offenen AIF handelt, nicht berücksichtigt werden.
- (4) Für die Feststellung, dass ein AIFM einen offenen oder einen geschlossenen AIF verwaltet, sollten ausschließlich Rückkäufe oder Rücknahmen aus dem Vermögen des AIF relevant sein. Die Tatsache, dass die Anteile eines AIF auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können und vom AIF nicht zurückgekauft oder zurückgenommen werden, sollte bei der Feststellung, dass es sich um einen offenen AIF, nicht berücksichtigt werden.
- (5) Ein AIFM, der einen oder mehrere offene AIF und einen oder mehrere geschlossene AIF gleichzeitig verwaltet, sollte für jeden AIF die für diesen Typ von AIF geltenden Bestimmungen anwenden.
- (6) Bei jeder Änderung der Rücknahmegrundsätze eines AIF, die dazu führt, dass der AIF nicht mehr als offener oder geschlossener AIF betrachtet werden kann, sollte der AIFM nicht mehr die Bestimmungen für die alten Rücknahmegrundsätze des von ihm verwalteten AIF, sondern die Bestimmungen für die neuen Rücknahmegrundsätze des betreffenden AIF anwenden.
- (7) Für die Zwecke von Artikel 61 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU sollte auch berücksichtigt werden, unter welcher Rechtsstruktur geschlossene AIF vor dem 22. Juli 2013 geschaffen wurden. Bei Verabschiedung der Richtlinie gab es in der Union keine einheitliche Definition der Rechtsstruktur geschlossener AIF; diese unterschied sich je nach Mitgliedstaat. Diese Situation spiegelt sich in der Richtlinie wider, in der bestimmte bestehende Rechtsstrukturen, bei denen während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des ersten Investition keine Rücknahmerechte ausgeübt werden können, als geschlossene AIF betrachtet wurden. Artikel 61 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU sehen Übergangszeiträume vor, während der AIFM, die geschlossene AIF verwalten, die sich angesichts ihres Ablaufdatums oder angesichts der Tatsache, dass nach dem 22. Juli 2013 keine

⁽¹⁾ ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1.

zusätzlichen Investitionen mehr getätigt werden können, in einer fortgeschrittenen oder der abschließenden Phase ihres Investitionszyklus befinden, solche AIF ohne Beantragung einer Zulassung weiterhin verwalten dürfen und einen erheblichen Teil der Bestimmungen der Richtlinie nicht erfüllen müssen. Um den mit diesem Ziel und vor diesem Hintergrund beabsichtigten Anwendungsbereich dieser Vorschriften beizubehalten, sollte als AIFM eines geschlossenen AIF für die Zwecke von Artikel 61 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU jeder AIFM betrachtet werden, der einen AIF verwaltet, dessen Anteile erst nach einem Anfangszeitraum von mindestens fünf Jahren, während dem Rücknahmerechte nicht ausgeübt werden können, zurückgekauft oder zurückgenommen werden.

- (8) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, den die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) der Kommission vorgelegt hat.
- (9) Die ESMA hat offene öffentliche Konsultationen zu dem Entwurf technischer Regulierungsstandards, auf den sich diese Verordnung stützt, durchgeführt, die damit verbundenen potenziellen Kosten- und Nutzeneffekte analysiert und die Stellungnahme der nach Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Arten von AIFM

- (1) Ein AIFM kann zu einer der folgenden Arten oder zu beiden Arten gehören:

- ein AIFM offener AIF;
- ein AIFM geschlossener AIF.

(2) Ein AIFM eines offenen AIF ist ein AIFM, der einen AIF verwaltet, dessen Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase auf Ersuchen eines Anteilseigners direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten des AIF und nach den Verfahren und mit der Häufigkeit, die in den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen festgelegt sind, zurückgekauft oder zurückgenommen werden.

Eine Kapitalherabsetzung des AIF im Zusammenhang mit Ausschüttungen gemäß den Vertragsbedingungen oder der Satzung des AIF, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen, einschließlich Unterlagen, die durch einen im Einklang mit den Vertragsbedingungen oder der Satzung, dem Prospekt oder den Emissionsunterlagen getroffenen Beschluss der Anteilseigner genehmigt wurden, wird bei der Feststellung, dass es sich bei dem AIF um einen offenen AIF handelt, nicht berücksichtigt.

Die Tatsache, dass die Anteile eines AIF auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden können und vom AIF nicht zurückgekauft oder zurückgenommen werden, wird bei der Feststellung, dass es sich um einen offenen AIF, nicht berücksichtigt.

(3) Der AIFM eines geschlossenen AIF ist ein AIFM, der eine andere als die unter Absatz 2 beschriebene Art von AIF verwaltet.

(4) Führt eine Änderung der Rücknahmegrundsätze eines AIF dazu, dass sich die Art der vom AIFM verwalteten AIF ändert, so wendet der AIFM auf den betreffenden AIF die für die neue Art von AIF geltenden Bestimmungen an.

(5) Für die Zwecke von Artikel 61 Absätze 3 und 4 der Richtlinie 2011/61/EU wird ein AIFM, der einen AIF verwaltet, dessen Anteile vor Beginn der Liquidations- oder Auslaufphase erst nach einer Wartezeit von mindestens fünf Jahren, während der Rücknahmerechte nicht ausgeübt werden können, auf Ersuchen eines Anteilseigners direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten des AIF zurückgenommen oder zurückgekauft werden, als AIFM eines geschlossenen AIF betrachtet.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2013.

Für die Kommission

Der Präsident

José Manuel BARROSO

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 695/2014 DER KOMMISSION**vom 23. Juni 2014****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) ⁽¹⁾,gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 136 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 für die in ihrem Anhang XVI Teil A aufgeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.
- (2) Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 wird der pauschale Einfuhrwert an jedem Arbeitstag unter Berücksichtigung variabler Tageswerte berechnet. Die vorliegende Verordnung sollte daher am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 136 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 2014

*Für die Kommission,
im Namen des Präsidenten,
Jerzy PLEWA*

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung⁽¹⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1.

ANHANG

Pauschale Einfuhrwerte für die Bestimmung der für bestimmtes Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrwert
0702 00 00	MK	75,1
	TR	61,5
	ZZ	68,3
0707 00 05	MK	50,7
	TR	85,3
	ZZ	68,0
0709 93 10	TR	109,5
	ZZ	109,5
0805 50 10	AR	109,3
	BO	119,0
	TR	141,7
	ZA	123,1
	ZZ	123,3
0808 10 80	AR	103,0
	BR	76,7
	CL	99,2
	CN	130,3
	NZ	130,7
	US	223,4
	ZA	120,8
	ZZ	126,3
	TR	249,2
0809 10 00	ZZ	249,2
	TR	310,3
0809 29 00	ZZ	310,3
	TR	310,3
0809 30	MK	87,8
	ZZ	87,8

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1833/2006 der Kommission (ABl. L 354 vom 14.12.2006, S. 19). Der Code „ZZ“ steht für „Andere Ursprünge“.

RICHTLINIEN

DURCHFÜHRUNGSRICHTLINIE 2014/78/EU DER KOMMISSION

vom 17. Juni 2014

zur Änderung der Anhänge I, II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (¹), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben c und d,

nach Anhörung der betreffenden Mitgliedstaaten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Blick auf den stärkeren internationalen Handel und zum Schutz von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ist es fachlich begründet und steht im Verhältnis zu dem von ihnen ausgehenden Risiko, die Schadorganismen *Agrilus anxius* Gory und *Anthonomus eugenii* Cano in Anhang I Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG aufzunehmen.
- (2) Zum Schutz der Erzeugung von und des Handels mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ist es fachlich begründet und steht im Verhältnis zu dem von ihnen ausgehenden Risiko, die Schadorganismen *Agrilus planipennis* Fairmaire, Citrus greening bacterium und *Diaphorina citri* Kuway in Anhang II Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG zu streichen und sie in Anhang I Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG aufzunehmen.
- (3) Das Auftreten der Schadorganismen *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle *et al.* und *Trioza erytrae* Del Guercio stellt ein nicht hinnehmbares Risiko für die Erzeugung von und den Handel mit Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen dar. Es ist daher fachlich begründet und steht im Verhältnis zu dem von ihnen ausgehenden Risiko, diese Schadorganismen in Anhang II der Richtlinie 2000/29/EG zu streichen und in deren Anhang I aufzunehmen. Portugal hat Informationen vorgelegt, nach denen ein Auftreten dieser Schadorganismen in der Union nicht bekannt ist. Folglich sollten sie in Anhang I Teil A Kapitel II der Richtlinie 2000/29/EG aufgenommen werden.
- (4) Es ist fachlich begründet und steht im Verhältnis zu dem von ihnen ausgehenden Risiko, den Schadorganismus *Monilinia fructicola* (Winter) Honey in Anhang I Teil A Kapitel I und den Schadorganismus *Ciborinia camelliae* Kohn in Anhang II Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG zu streichen, da sich diese Schadorganismen in einem großen Teil der Union ausgebreitet und angesiedelt haben und keine Maßnahmen geeignet sind, sie zu tilgen oder ihre weitere Ausbreitung zu verhindern.
- (5) Es ist fachlich begründet und steht im Verhältnis zu dem von ihm ausgehenden Risiko, den Schadorganismus Citrus vein enation woody gall in Anhang II Teil A Kapitel II der Richtlinie 2000/29/EG zu streichen, da nur geringe Auswirkungen beobachtet wurden.
- (6) Bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände können den folgenden Schadorganismen, die in Teil A der Anhänge I bzw. II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, als Wirt dienen: *Agrilus anxius* Gory, *Agrilus planipennis* Fairmaire, *Amauromyza maculosa* (Malloch), *Anthonomus eugenii* Cano, *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen), *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle *et al.*, Citrus greening bacterium, *Diaphorina citri* Kuway, *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev, *Helicoverpa armigera* (Hübner), *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard), *Liriomyza sativae* (Blanchard), *Liriomyza trifolii* (Burgess), *Spodoptera eridania* (Cramer), *Spodoptera frugiperda* Smith, *Spodoptera litura* (Fabricius), *Spodoptera littoralis* (Boisd.) und *Trioza erytrae* Del Guercio. Neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse machen deutlich, dass die in Teil A von Anhang IV der Richtlinie 2000/29/EG festgelegten besonderen Anforderungen nicht geeignet sind, das Pflanzengesundheitsrisiko auf ein hinnehmbares Maß zu verringern, das von der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen

(¹) ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

Gegenständen in das Gebiet der Union und innerhalb dieses Gebiets ausgeht. Diese besonderen Anforderungen sollten daher geändert und durch weitere besondere Anforderungen ergänzt werden. Im Falle von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle *et al.* sollten die besonderen Anforderungen in Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG ebenfalls geändert werden, um sie an die Vorschriften für unionsinterne Verbringungen in Bezug auf diesen Schadorganismus anzugleichen.

- (7) Neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse zeigen, dass die Verbringung bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände, die nicht in Teil A von Anhang IV der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, in das Gebiet der Union und innerhalb dieses Gebiets ein nicht hinnehmbares Pflanzengesundheitsrisiko darstellen kann, weil die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie den im Erwägungsgrund 6 genannten Schadorganismen als Wirt dienen. Solche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sollten daher in Teil A von Anhang IV aufgenommen werden.
- (8) Die im Erwägungsgrund 6 genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sollten zudem vor ihrer Verbringung in das Gebiet der Union und innerhalb dieses Gebiets einer Pflanzengesundheitsinspektion unterzogen werden. Solche Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände sollten daher in Teil A und Teil B von Anhang V der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sein.
- (9) Häufige Beanstandungen bei der Einfuhr von *Manihot esculenta* Crantz, *Limnophila* L. und *Eryngium* L. sowie *Capsicum* L. haben gezeigt, dass die Blätter von *Manihot esculenta* Crantz, das Blattgemüse von *Limnophila* L. und *Eryngium* L. sowie die Früchte von *Capsicum* L. Schadorganismen beherbergen können, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind. Solche Pflanzen sollten daher vor ihrer Verbringung in die Union einer Pflanzengesundheitsinspektion unterzogen und nur zur Verbringung zugelassen werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind. Folglich sollten sie in Anhang V Teil B Kapitel I aufgeführt sein.
- (10) Unter Berücksichtigung des überarbeiteten Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO „Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel“ sollte der derzeit in der Richtlinie 2000/29/EG verfolgte Ansatz aufgegeben werden; eine Unterscheidung danach, ob Holzverpackungsmaterial tatsächlich in Gebrauch ist oder nicht, ist fachlich nicht mehr begründet. Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (11) Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen aller Arten von Fracht verwendet wird, sollte nach den Definitionen des Internationalen Standards für Phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 als Holzverpackungsmaterial gelten, da eine getrennte Regulierung fachlich nicht mehr begründet ist. Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (12) Es ist angebracht, die pflanzengesundheitlichen Anforderungen, wonach Holz und lose Rinde hitzebehandelt sein müssen, zu ändern, um klarzustellen, dass die Erhitzungsdauer durchgehend sein muss und dass die vorgeschriebene Temperatur im gesamten Durchmesser des Holzes oder der losen Rinde erreicht werden muss, um Holzschädlinge erfolgreich zu beseitigen. Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (13) Die KN-Codes für Holz von Nadelbäumen müssen in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aktualisiert werden, damit auch Holz von Nadelbäumen mit einer Dicke von weniger als 6 mm erfasst wird, bei dem einer aktuellen Schädlings-Risikoanalyse zufolge auch das Risiko der Einschleppung von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle *et al.* besteht.
- (14) Die Bezeichnungen von *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith, *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. und Citrus greening bacterium sollten geändert werden, um den überarbeiteten wissenschaftlichen Bezeichnungen dieser Organismen zu entsprechen. *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith sollte jetzt als *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* bezeichnet werden. *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. sollte jetzt als *Solanum lycopersicum* L. bezeichnet werden. Citrus greening bacterium sollte jetzt als *Candidatus Liberibacter* spp. bezeichnet werden, Auslöser der Krankheit, die als Huanglongbing oder Citrus Greening bekannt ist.
- (15) Die Richtlinie 2007/33/EG⁽¹⁾ des Rates enthält Maßnahmen für europäische Populationen von Kartoffelnematoden (*Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens), die der Feststellung ihrer Verbreitung, der Verhinderung ihrer Ausbreitung und ihrer Bekämpfung dienen. Die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2000/29/EG betreffend Kartoffelnematoden (*Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens) sollten an die Anforderungen in der Richtlinie 2007/33/EG angepasst werden. Die Anhänge IV und V der Richtlinie 2000/29/EG sollten daher entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/33/EG des Rates vom 11. Juni 2007 zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/464/EWG (ABl. L 156 vom 16.6.2007, S. 12).

- (16) Mit der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission ⁽¹⁾ werden bestimmte Gebiete als Schutzgebiete betreffend verschiedene Schadorganismen anerkannt. Die Verordnung (EG) Nr. 690/2008 wurde geändert, um den jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Schutzgebiete in der Union und die folgenden Schadorganismen Rechnung zu tragen: *Citrus tristeza virus* (europäische Stämme), *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.* und *Grapevine flavescence dorée* MLO. Die Anhänge I bis V der Richtlinie 2000/29/EG sollten daher entsprechend geändert werden, damit die Anforderungen an Schutzgebiete in Bezug auf die jeweiligen Schadorganismen einheitlich sind.
- (17) Darüber hinaus genügen mehrere Gebiete in der Union, die als Schutzgebiete in Bezug auf bestimmte Schadorganismen anerkannt worden sind, nicht mehr den Anforderungen, weil sich diese Schadorganismen inzwischen dort angesiedelt haben. Es handelt sich um die folgenden Gebiete: die Autonomen Gemeinschaften Castilla la Mancha, Murcia, Navarra und La Rioja, die Comunidad Calatayud (Aragonien) sowie die Provinz Gipuzkoa (Baskenland) (Spanien), Friaul-Julisch Venetien und die Provinz Sondrio (Lombardei) (Italien), die Gemeinden Ohrady, Topolníky und Trhová Hradská (Slowakei) in Bezug auf *Erwinia amylovora* (Burr.) Winsl. *et al.*; die Regionalbezirke Argolis und Chania (Griechenland), Korsika (Frankreich) und Algarve (Portugal) in Bezug auf *Citrus tristeza virus* (europäische Stämme). Anhang II Teil B, Anhang III Teil B und Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG sollten entsprechend geändert werden.
- (18) Zum Schutz von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen ist es fachlich begründet und steht im Verhältnis zu dem von ihnen ausgehenden Risiko, die Schadorganismen *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu und *Thaumatopoea proceSSIONea* L. in Anhang I Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufzunehmen.
- (19) Aus von Irland, Portugal und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen geht hervor, dass deren Hoheitsgebiet frei ist von *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu und dass ihr Hoheitsgebiet den Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG für die Einrichtung eines Schutzgebiets in Bezug auf diesen Schadorganismus genügt. Anhang I Teil B und Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG sollten entsprechend geändert werden. Ebenso sollten Anhang IV Teil B und Anhang V Teil A der Richtlinie 2000/29/EG im Hinblick auf neue Anforderungen für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in die Schutzgebiete geändert werden.
- (20) Aus von Irland und dem Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen geht hervor, dass das Hoheitsgebiet von Irland und Teile des Hoheitsgebiets des Vereinigten Königreichs frei sind von *Thaumatopoea proceSSIONea* L. und dass diese Gebiete den Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG für die Einrichtung eines Schutzgebiets in Bezug auf diesen Schadorganismus genügen. Anhang I Teil B und Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG sollten entsprechend geändert werden. Ebenso sollten Anhang IV Teil B und Anhang V Teil A der Richtlinie 2000/29/EG im Hinblick auf neue Anforderungen für die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in die Schutzgebiete geändert werden.
- (21) Aus einer aktuellen, von Frankreich durchgeführten Schädlings-Risikoanalyse geht hervor, dass *Ips amitinus* Eichhof kein nicht hinnehmbares pflanzengesundheitliches Risiko auf Korsika (Frankreich) darstellt. Korsika sollte deshalb von der Liste der Schutzgebiete in Bezug auf diesen Schadorganismus gestrichen werden. Anhang II Teil B und Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG sollten entsprechend geändert werden.
- (22) Aus vom Vereinigten Königreich vorgelegten Informationen geht hervor, dass *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr auf der Insel Man nicht auftritt und dass die Insel Man den Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG für die Einrichtung eines Schutzgebiets in Bezug auf diesen Schadorganismus genügt. Anhang II Teil B und Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG sollten entsprechend geändert werden.
- (23) Aus einer aktuellen Schädlings-Risikoanalyse geht hervor, dass die geltenden Anforderungen an die Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen in Schutzgebiete und innerhalb von Schutzgebieten im Hinblick auf *Cryphonectria parasitica* (Murrill) Barr nicht geeignet sind, das Pflanzengesundheitsrisiko auf ein hinnehmbares Maß zu verringern. Diese Anforderungen sollten aktualisiert werden. Anhang II Teil B, Anhang IV Teil B, Anhang V Teil A Kapitel II und Anhang V Teil B Kapitel II der Richtlinie 2000/29/EG sollten entsprechend geändert werden.
- (24) Aus von Frankreich und Italien vorgelegten Informationen geht hervor, dass die Regionen Picardie (Département Aisne) und Ile-de-France (Gemeinden Citry, Nanteuil-sur-Marne und Saâcy-sur-Marne) sowie Apulien frei sind von *Grapevine flavescence dorée* MLO und dass diese Gebiete den Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2000/29/EG für die Einrichtung eines Schutzgebiets in Bezug auf diesen Schadorganismus genügen. Anhang II Teil B und Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG sollten entsprechend geändert werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission vom 4. Juli 2008 zur Anerkennung pflanzengesundheitlich besonders gefährdeter Schutzgebiete innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 193 vom 22.7.2008, S. 1).

- (25) Aus von der Schweiz vorgelegten Informationen geht hervor, dass die Schweiz (ausgenommen der Kanton Tessin und das Misoix) frei ist von *Grapevine flavescence dorée* MLO. Die Schweiz sollte daher (mit Ausnahme des Kantons Tessin und des Misoix) als Gebiet aufgenommen werden, aus dem Pflanzen von *Vitis* L. in Bezug auf diesen Organismus in Schutzgebiete verbracht werden dürfen. Anhang IV Teil B der Richtlinie 2000/29/EG sollte entsprechend geändert werden.
- (26) Die Richtlinie 2000/29/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (27) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I, II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis spätestens 30. September 2014 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 1. Oktober 2014 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ANHANG

Die Anhänge I, II, III, IV und V der Richtlinie 2000/29/EG werden wie folgt geändert:

(1) Anhang I wird wie folgt geändert:

(a) Teil A wird wie folgt geändert:

i) Kapitel I wird wie folgt geändert:

— unter Buchstabe a wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1.1 eingefügt:

„1.1. *Agrilus anxius* Gory“

— unter Buchstabe a wird nach Nummer 1.1 folgende Nummer 1.2 eingefügt:

„1.2. *Agrilus planipennis* Fairmaire“

— unter Buchstabe a wird nach Nummer 1.2 folgende Nummer 1.3 eingefügt:

„1.3. *Anthonomus eugenii* Cano“

— unter Buchstabe a wird nach Nummer 10.4 folgende Nummer 10.5 eingefügt:

„10.5. *Diaphorina citri* Kuway“

— unter Buchstabe b wird vor Nummer 1 folgende Nummer 0.1 eingefügt:

„0.1. *Candidatus Liberibacter* spp., Auslöser der Huanglongbing-Krankheit von Citrus (Citrus Greening)“

— unter Buchstabe c wird Nummer 9 gestrichen

ii) Kapitel II wird wie folgt geändert:

— unter Buchstabe a wird vor Nummer 0.1 folgende Nummer 0.01 eingefügt:

„0.01. *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle *et al.*“

— unter Buchstabe a wird nach Nummer 9 folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. *Trioza erytreae* Del Guercio“

— unter Buchstabe b Nummer 2 werden die Worte „*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith“ ersetzt durch „*Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.*“

(b) Teil B Buchstabe a wird wie folgt geändert:

i) nach Nummer 1.1 wird folgende Nummer 1.2 eingefügt:

„1.2. *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu | IRL, P, UK“

ii) nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. *Thaumtopoea processionea* L.

IRL, UK (ohne die Verwaltungsbezirke Barnet, Brent, Bromley, Camden, City of London, City of Westminster, Croydon, Ealing, Elmbridge District, Epsom and Ewell District, Hackney, Hammersmith & Fulham, Haringey, Harrow, Hillingdon, Hounslow, Islington, Kensington & Chelsea, Kingston upon Thames, Lambeth, Lewisham, Merton, Reading, Richmond Upon Thames, Runnymede District, Slough, South Oxfordshire, Southwark, Spelthorne District, Sutton, Tower Hamlets, Wandsworth und West Berkshire)“

(2) Anhang II wird wie folgt geändert:

(a) Teil A wird wie folgt geändert:

i) Kapitel I wird wie folgt geändert:

— Buchstabe a wird wie folgt geändert:

— Nummer 1.1 wird gestrichen

— Nummer 8 wird gestrichen

— Nummer 10 wird gestrichen

— Nummer 31 wird gestrichen

— unter Buchstabe b wird Nummer 1 gestrichen

- unter Buchstabe c wird Nummer 7 gestrichen
 - unter Buchstabe d Nummer 5.1 werden in der rechten Spalte die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“
- ii) Kapitel II wird wie folgt geändert:
- Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - in Nummer 2 werden in der rechten Spalte die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“
 - in Nummer 9 werden in der rechten Spalte die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“
 - Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - Nummer 5 wird gestrichen
 - in Nummer 15 werden in der rechten Spalte die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“
 - in Nummer 16 werden in der rechten Spalte die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“
- (b) Teil B wird wie folgt geändert:
- i) unter Buchstabe a Nummer 6 Buchstabe a erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiet(e)“ folgende Fassung:
- „EL, IRL, UK“
- ii) unter Buchstabe b Nummer 2 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiet(e)“ folgende Fassung:
- „E (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Comunidad Calatayud (Aragonien) und die Provinz Gipuzkoa (Baskenland)), EE, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal und Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Boara Pisani, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), LV, LT, P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto, Ohrady, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málínec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätuške und Zatín (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“
- iii) Buchstabe c Nummer 0.1 erhält folgende Fassung:
- | | | |
|---|---|-----------------|
| „0.1. <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr. | Holz, außer rindenfreiem Holz, lose Rinde und zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill. | CZ, IRL, S, UK“ |
|---|---|-----------------|
- iv) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiet(e)“ folgende Fassung:

„EL (ausgenommen die Regionalbezirke Argolis und Chania), M, P (ausgenommen die Algarve und Madeira)“
 - In Nummer 2 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiet(e)“ folgende Fassung:

„CZ, FR (Elsass, Champagne-Ardenne, Picardie (Département Aisne), Ile-de-France (Gemeinden Citry, Nanterteil-sur-Marne und Saacy-sur-Marne) und Lothringen), I (Apulien, Basilicata und Sardinien)“
- (3) Anhang III Teil B wird wie folgt geändert:
- (a) in Nummer 1 erhält die zweite Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:
- „E (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Comunidad Calatayud (Aragonien) und die Provinz Gipuzkoa (Baskenland)), EE, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma

und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal und Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Boara Pisani, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), LV, LT, P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto, Ohrady, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätušé und Zatín (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)

(b) in Nummer 2 erhält die zweite Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„E (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Comunidad Calatayud (Aragonien) und die Provinz Gipuzkoa (Baskenland)), EE, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal und Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Boara Pisani, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), LV, LT, P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto, Ohrady, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätušé und Zatín (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“

(4) Anhang IV wird wie folgt geändert:

(a) Teil A wird wie folgt geändert:

i) Kapitel I wird wie folgt geändert:

— Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer *Thuja* L. und *Taxus* L., außer Holz in Form von:

- Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,
- Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,
- Holz von *Libocedrus decurrens* Torr., wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 82 °C für einen Zeitraum von 7 bis 8 Tagen bearbeitet oder zu Bleistiften verarbeitet worden ist,

auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle *et al.* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzogen wurde:

- a) Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii angegeben wird,
- oder
- b) Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,
- oder
- c) Kesseldruckimprägnierung mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Produkt; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden,

und

amtliche Feststellung, dass das Holz nach seiner Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, außerhalb der Flugzeit des Vektors *Monochamus* befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung (außer im Fall von rindenfreiem Holz), die gewährleistet, dass ein Befall mit *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle *et al.* oder seinem Vektor ausgeschlossen ist“

— Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), in Form von:

— Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,

mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle *et al.* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass das Holz folgenden sachgerechten Verfahren unterzogen wurde:

a) Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns); Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii anzugeben, oder

b) Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,

und

amtliche Feststellung, dass das Holz nach seiner Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, außerhalb der Flugzeit des Vektors *Monochamus* befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung (außer im Fall von rindenfreiem Holz), die gewährleistet, dass ein Befall mit *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle *et al.* oder seinem Vektor ausgeschlossen ist“

— Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von *Thuja* L. und *Taxus* L., außer Holz in Form von:

— Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,

— Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,

auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle *et al.* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass das Holz

a) frei von Rinde ist oder

b) bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚KD‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder

c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii angegeben wird, oder

d) sachgerecht gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder

- e) sachgerecht mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden“

— Nummer 1.4 wird gestrichen

— Nummer 1.5 erhält folgende Fassung:

„1.5 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:

- Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,
- Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlagen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,

auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei

Amtliche Feststellung, dass das Holz

- a) aus Gebieten stammt, die bekanntermaßen frei sind von
- *Monochamus* spp. (außereuropäische Populationen),
 - *Pissodes* spp. (außereuropäische Populationen),
 - *Scolytidae* spp. (außereuropäische Populationen).

Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik ‚Ursprungsort‘ in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii vermerkt,

oder

- b) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung *Monochamus* spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,
- oder
- c) bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,
- oder
- d) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii angegeben wird,
- oder
- e) sachgerecht gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionszeit (h) angegeben werden,
- oder
- f) sachgerecht mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden“

— Nummer 1.6 erhält folgende Fassung:

„1.6 Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von Nadelbäumen (Coniferales), außer Holz in Form von:

- Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Nadelbäumen gewonnen,
- Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,

auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in anderen Drittländern als

- Russland, Kasachstan und der Türkei,
- europäischen Drittländern,
- Kanada, China, Japan, der Republik Korea, Mexiko, Taiwan und den USA, wo das Auftreten von *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhrer) Nickle *et al.* bekannt ist

Amtliche Feststellung, dass das Holz

- a) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung *Monochamus* spp. (außereuropäische Populationen) verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden, oder
- b) bei geeigneter Temperatur/Zeit-Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS kammergetrocknet worden ist (Kiln-drying); dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚Kiln-dried‘, ‚K.D.‘ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird, oder
- c) sachgerecht gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden, oder
- d) sachgerecht mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Produkt kesseldruckimprägniert worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden, oder
- e) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung ‚HT‘ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii angegeben wird“

— in Nummer 1.7 erhält Buchstabe e in der rechten Spalte folgende Fassung:

„e) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii anzugeben,“

— Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Rohholz von 6 mm Stärke oder weniger, verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze und Druck oder einer Kombination davon hergestellt wurde, sowie Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, mit Ursprung in Drittländern außer der Schweiz

Das Verpackungsmaterial aus Holz muss

- einer der zugelassenen Behandlungen gemäß Anhang I des Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen Nr. 15 der FAO ‚Regelungen für Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel‘ unterzogen worden sein und
- eine Markierung gemäß Anhang II dieses Internationalen Standards aufweisen, aus der hervorgeht, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer zugelassenen phytosanitären Behandlung im Einklang mit diesem Standard unterzogen wurde“

— in Nummer 2.1 erhält die linke Spalte folgende Fassung:

„Holz von *Acer saccharum* Marsh., auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, außer Holz in Form von

— Holz zur Furnierherstellung,

— Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss,

— Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht

mit Ursprung in den USA und Kanada.“

— Nummer 2.3 erhält folgende Fassung:

„2.3. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., außer Holz in Form von

— Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen,

— Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,

auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände

mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA

Amtliche Feststellung, dass

a) das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 als frei von *Agrilus planipennis* Fairmaire anerkannt ist; der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii aufzuführen,

oder

b) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden

oder

c) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war“

— Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:

„2.4. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise aus *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc.

mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA gewonnen wurde

Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 als frei von *Agrilus planipennis* Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii aufzuführen“

— Nummer 2.5 erhält folgende Fassung:

„2.5. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführte lose Rinde und Gegenstände aus Rinde von *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc. mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA

Amtliche Feststellung, dass die Rinde ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 als frei von *Agrilus planipennis* Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii aufzuführen“

— in Nummer 3 erhält die linke Spalte folgende Fassung:

„Holz von *Quercus* L., außer Holz in Form von:

- Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss,
- Fässern, Trögen, Bottichen, Kübeln und anderen Böttcherwaren und Teilen davon, einschließlich Fassstäben, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176 °C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist,
- Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,

auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA“

— nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4.1, 4.2 und 4.3 eingefügt:

<p>„4.1. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz von <i>Betula</i> L., außer Holz in Form von:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, ganz oder teilweise von diesen Bäumen gewonnen, — Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht, <p>auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung sowie aus unbehandeltem Holz gefertigte Möbel und sonstige Gegenstände, mit Ursprung in Kanada und den USA, wo das Auftreten von <i>Agrilus anxius</i> Gory bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden, oder b) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war
<p>4.2. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführtes Holz in Form von Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss, das ganz oder teilweise von <i>Betula</i> L. gewonnen wurde</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass das Holz seinen Ursprung in einem Land hat, das bekanntermaßen frei von <i>Agrilus anxius</i> Gory ist</p>
<p>4.3. Gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführte Rinde und Gegenstände aus Rinde von <i>Betula</i> L., mit Ursprung in Kanada und den USA, wo das Auftreten von <i>Agrilus anxius</i> Gory bekannt ist</p>	<p>Amtliche Feststellung, dass die Rinde frei von Holz ist“</p>

— in Nummer 5 erhält die linke Spalte folgende Fassung:

„Holz von *Platanus* L., ausgenommen in Form von:

- Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss,
- Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlägen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,

auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien“

— in Nummer 6 erhält die linke Spalte folgende Fassung:

„Holz von *Populus* L., ausgenommen in Form von:

- Plättchen, Schnitzeln, Sägespänen, Holzabfällen oder Holzausschuss,

- Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Kistchen, Verschlügen, Trommeln und ähnlichen Verpackungsmitteln, Flachpaletten, Boxpaletten und anderen Ladungsträgern, Palettenaufsatzwänden sowie Stauholz, ob tatsächlich beim Transport von Gegenständen aller Art eingesetzt oder nicht, ausgenommen Stauholz zur Stützung von Holzsendungen, das aus Holz besteht, das dem Holz in der Sendung in Art und Qualität sowie den pflanzengesundheitlichen Anforderungen der EU entspricht,

auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents“

- in Nummer 7.1 erhält Buchstabe d in der rechten Spalte folgende Fassung:

„d) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii anzugeben“

- in Nummer 7.2 erhält Buchstabe c in der rechten Spalte folgende Fassung:

„c) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii anzugeben“

- in Nummer 7.3 erhält die rechte Spalte folgende Fassung:

„Amtliche Feststellung, dass die lose Rinde

- a) sachgerecht mit einem nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Mittel begast worden ist; dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der Wirkstoff, die Mindesttemperatur der Rinde, die Dosierung (g/m^3) und die Expositionsdauer (h) angegeben werden,

oder

- b) sachgerecht auf eine Mindesttemperatur von 56 °C für mindestens 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Rindenquerschnitt (einschließlich des Rindenkerns) erhitzt worden ist; Letzteres ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii anzugeben,

und

amtliche Feststellung, dass die Rinde nach ihrer Behandlung bis zum Verlassen des Landes, das diese Feststellung vornimmt, außerhalb der Flugzeit des Vektors *Monochamus* befördert wurde, unter Berücksichtigung einer Sicherheitsspanne von weiteren vier Wochen zu Beginn und am Ende der voraussichtlichen Flugzeit, oder aber mit einer Schutzabdeckung, die gewährleistet, dass ein Befall mit *Bursaphelenchus xylophilus* (Steiner et Buhner) Nickle *et al.* oder seinem Vektor ausgeschlossen ist“

- Nummer 8 wird gestrichen

- Nummer 11.4 erhält folgende Fassung:

„11.4. Pflanzen von *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., ausgenommen Früchte und Samen, aber einschließlich abgeschnittener Äste mit oder ohne Blattwerk, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 als frei von *Agrilus planipennis* Fairmaire anerkannt ist. Der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii aufzuführen“

- nach Nummer 11.4 wird folgende Nummer 11.5 eingefügt:

„11.5 Pflanzen von *Betula* L., ausgenommen Früchte und Samen, aber einschließlich abgeschnittener Äste von *Betula* L. mit oder ohne Blattwerk

Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von *Agrilus anxius* Gory ist“

- die Nummern 15 und 16 werden gestrichen.

— nach Nummer 18 werden folgende Nummern 18.1, 18.2 und 18.3 eingefügt:

- „18.1. Pflanzen von *Aegle* Corrêa, *Aeglopsis* Swingle, *Afraegle* Engl, *Atalantia* Corrêa, *Balsamocitrus* Stapf, *Burkillanthus* Swingle, *Calodendrum* Thunb., *Choisya* Kunth, *Clausena* Burm. f., *Limonia* L., *Microcitrus* Swingle, *Murraya* J. Koenig ex L., *Pamburus* Swingle, *Severinia* Ten., *Swinglea* Merr., *Triphasia* Lour. und *Vepris* Comm., ausgenommen Früchte (aber einschließlich Samen); sowie Samen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, mit Ursprung in Drittländern
- 18.2. Pflanzen von *Casimiroa* La Llave, *Clausena* Burm. f., *Vepris* Comm, *Zanthoxylum* L., ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in Drittländern
- 18.3. Pflanzen von *Aegle* Corrêa, *Aeglopsis* Swingle, *Afraegle* Engl., *Amyris* P. Browne, *Atalantia* Corrêa, *Balsamocitrus* Stapf, *Choisya* Kunth, *Citropsis* Swingle & Kellerman, *Clausena* Burm. f., *Eremocitrus* Swingle, *Esenbeckia* Kunth., *Glycosmis* Corrêa, *Limonia* L., *Merrillia* Swingle, *Microcitrus* Swingle, *Murraya* J. Koenig ex L., *Naringi* Adans., *Pamburus* Swingle, *Severinia* Ten., *Swinglea* Merr., *Tetradium* Lour., *Toddalia* Juss., *Triphasia* Lour., *Vepris* Comm., *Zanthoxylum* L., ausgenommen Früchte und Samen, mit Ursprung in Drittländern
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 18.2 und 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das nach dem Verfahren gemäß Artikel 18 Absatz 2 als frei von *Candidatus Liberibacter* spp., dem Auslöser der Huanglongbing-Krankheit von Citrus (*Citrus Greening*), anerkannt ist
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 18.1 und 18.3 gelten, amtliche Feststellung, dass
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem *Trioza erythrae* Del Guercio bekanntermaßen nicht vorkommt, oder
- b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem von *Trioza erythrae* Del Guercio freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen anerkannt wurde und das in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der vorliegenden Richtlinie unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 18.1 und 18.2 gelten, amtliche Feststellung, dass
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, in dem *Diaphorina citri* Kuway bekanntermaßen nicht vorkommt, oder
- b) die Pflanzen ihren Ursprung in einem von *Diaphorina citri* Kuway freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen anerkannt wurde und das in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der vorliegenden Richtlinie unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist“
- in Nummer 25.4 Buchstaben aa und bb werden die Worte „*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith“ ersetzt durch „*Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.“
- in Nummer 25.4.1 werden in der rechten Spalte die Worte „*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith“ ersetzt durch „*Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.“
- in Nummer 25.6 werden in der linken Spalte die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“
- Nummer 25.7 erhält folgende Fassung:
- „25.7 Pflanzen von *Capsicum annuum* L., *Solanum lycopersicum* L., *Musa* L., *Nicotiana* L. und *Solanum melongena* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen, mit Ursprung in Ländern, in denen das Auftreten von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist
- Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummern 11 und 13 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 25.5 und 25.6 gelten, amtliche Feststellung, dass
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. erwiesen haben, oder
- b) auf den Pflanzen des Erzeugungsorts seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. festgestellt wurden“

— Nummer 27.1 erhält folgende Fassung:

„27.1 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>aa) die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) und <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für phytosanitäre Maßnahmen anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Helicoverpa armigera</i> (Hübner) oder <i>Spodoptera littoralis</i> (Boisd.) festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden“</p>
--	---

— Nummer 27.2 erhält folgende Fassung:

„27.2 Pflanzen von <i>Dendranthema</i> (DC.) Des Moul., <i>Dianthus</i> L. und <i>Pelargonium</i> l'Hérit. ex Ait., außer Samen	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 27.1 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>aa) die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Spodoptera eridania</i> (Cramer), <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith und <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzen-gesundheitliche Maßnahmen anerkannt wurde,</p> <p>oder</p> <p>a) am Ort der Erzeugung seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von <i>Spodoptera eridania</i> (Cramer), <i>Spodoptera frugiperda</i> Smith oder <i>Spodoptera litura</i> (Fabricius) festgestellt wurden</p> <p>oder</p> <p>b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden“</p>
---	---

— in Nummer 28.1 werden in der linken Spalte die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“

— in Nummer 32.1 wird in der rechten Spalte nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„oder

- d) von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von *Liriomyza sativae* (Blanchard) und *Amauromyza maculosa* (Malloch), in einem sterilen Medium *in vitro* unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit *Liriomyza sativae* (Blanchard) und *Amauromyza maculosa* (Malloch) ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden“

— in Nummer 32.3 wird in der rechten Spalte nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„oder

- d) von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess), in einem sterilen Medium *in vitro* unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden“

— Nummer 33 erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---|
| „33. Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt | Amtliche Feststellung, dass
a) der Erzeugungsort bekanntermaßen frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival ist
und
b) die Pflanzen ihren Ursprung auf einer Anbaufläche haben, die bekanntermaßen frei von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens ist.“ |
|---|---|

— in Nummer 36.1 wird in der rechten Spalte nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„oder

- d) von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von *Thrips palmi* Karny, in einem sterilen Medium *in vitro* unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit *Thrips palmi* Karny ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden.“

— nach Nummer 36.2 wird folgende Nummer 36.3 eingefügt:

- | | |
|---|--|
| „36.3 Früchte von <i>Capsicum</i> L. mit Ursprung in Belize, Costa Rica, der Dominikanischen Republik, El Salvador, Guatemala, Honduras, Jamaika, Mexiko, Nicaragua, Panama, Puerto Rico, den USA und Französisch-Polynesien, wo das Auftreten von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano bekannt ist | Amtliche Feststellung, dass die Früchte
a) ihren Ursprung in einem von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen anerkannt wurde und das in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der vorliegenden Richtlinie unter der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ eingetragen ist,
oder
b) ihren Ursprung an einem Erzeugungsort haben, der im Ausfuhrland von der nationalen Pflanzenschutzorganisation dieses Landes nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen als frei von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano befunden wurde, der in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii der vorliegenden Richtlinie in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ aufgeführt ist und der bei amtlichen Kontrollen, die in den zwei Monaten vor der Ausfuhr mindestens einmal monatlich am Erzeugungsort und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft durchgeführt wurden, als frei von <i>Anthonomus eugenii</i> Cano befunden wurde“ |
|---|--|

— Nummer 38.1 wird gestrichen

— in Nummer 45.1 wird in der rechten Spalte nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„oder

- d) von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen), in einem sterilen Medium *in vitro* unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden“

— in Nummer 45.3 werden in der linken Spalte die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“

— in Nummer 46 wird in der rechten Spalte nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„oder

d) die Pflanzen von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) und das keine Anzeichen der betreffenden Schadorganismen aufwies, in einem sterilen Medium *in vitro* unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit *Bemisia tabaci* Genn. (außereuropäische Populationen) ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden“

— in Nummer 48 werden in der linken Spalte die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“

— in Nummer 49.1 wird in der rechten Spalte nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„oder

c) die Samen mit einem geeigneten physikalischen Verfahren gegen *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev behandelt worden sind und dieser Schadorganismus bei Laboruntersuchungen anhand einer repräsentativen Probe nicht festgestellt wurde“

ii) Kapitel II wird wie folgt geändert:

— Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Pflanzen von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, außer Samen und Früchten

Amtliche Feststellung, dass

a) die Pflanzen aus Gebieten stammen, die bekanntermaßen frei sind von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.*, *Phoma tracheiphila* (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus tristeza virus (europäische Stämme),

oder

b) die Pflanzen im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests oder Methoden gemäß internationalen Standards zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) amtlich untersucht worden ist, und ununterbrochen in einem insektengeschützten Gewächshaus oder in einem Isolierkäfig gezogen wurden, wo keine Anzeichen von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.*, *Phoma tracheiphila* (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus tristeza virus (europäische Stämme) zu beobachten waren,

oder

c) die Pflanzen

— im Rahmen eines Zertifizierungssystems anerkannt wurden, das voraussetzt, dass sie in direkter Linie von Material stammen, das unter geeigneten Bedingungen erhalten worden ist und unter Verwendung von geeigneten Tests oder Methoden gemäß internationalen Standards zumindest auf Citrus tristeza virus (europäische Stämme) amtlich untersucht wurde, und sich bei diesen Tests als frei von Citrus tristeza virus (europäische Stämme) erwiesen hat, und dass ihnen bescheinigt wurde, dass sie bei amtlichen Untersuchungen gemäß den in diesem Gedankenstrich genannten Methoden mindestens frei waren von Citrus tristeza virus (europäische Stämme),

und

— untersucht wurden und dabei seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Spiroplasma citri* Saglio *et al.*, *Phoma tracheiphila* (Petri) Kanchaveli et Gikashvili und Citrus tristeza virus festgestellt wurden“

— nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10.1 eingefügt:

„10.1. Pflanzen von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden sowie <i>Casimiroa</i> La Llave, <i>Clausena</i> Burm f., <i>Veptris</i> Comm., <i>Zanthoxylum</i> L., außer Samen und Früchten	Amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem von <i>Trioza erytrae</i> Del Guercio freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen anerkannt wurde“
--	---

— Nummer 18.1 erhält folgende Fassung:

„18.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt	<p>Amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival eingehalten wurden und</p> <p>b) die Knollen ihren Ursprung in einem Gebiet haben, das bekanntermaßen frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann et Kotthoff) Davis et al. ist, oder die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spiekermann et Kotthoff) Davis et al. eingehalten wurden, und</p> <p>d) aa) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. nicht bekannt ist, oder</p> <p>bb) die Knollen in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. bekannt ist, von einem Erzeugungsort stammen, der frei von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. ist oder infolge der Anwendung eines angemessenen Verfahrens zur Tilgung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Smith) Yabuuchi et al. als frei davon gilt, und</p> <p>e) die Knollen entweder ihren Ursprung in Gebieten haben, von denen bekannt ist, dass <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen dort nicht auftreten, oder in Gebieten, in denen das Auftreten von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen bekannt ist,</p> <p>— die Knollen entweder von einem Erzeugungsort stammen, der sich bei einer jährlichen Untersuchung der Wirtskulturen durch visuelle Inspektion der Wirtspflanzen zu geeigneten Zeitpunkten und durch visuelle Inspektion sowohl äußerlich als auch bei Aufschneiden der Knollen von den am Erzeugungsort wachsenden Kartoffeln nach der Ernte als frei von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen erwiesen hat, oder</p> <p>— nach der Ernte Stichproben von den Knollen genommen und entweder nach einer geeigneten Methode zur Induzierung von Symptomen auf das Auftreten von Symptomen untersucht wurden oder Laboruntersuchungen und visuellen Inspektionen sowohl äußerlich als auch durch Aufschneiden der Knollen zu geeigneten Zeitpunkten und auf jeden Fall bei der Verschließung der Verpackungen oder Behälter vor dem Inverkehrbringen gemäß den Bestimmungen über das Verschließen in der Richtlinie 66/403/EWG unterzogen wurden und keine Anzeichen von <i>Meloidogyne chitwoodi</i> Golden et al. (alle Populationen) und <i>Meloidogyne fallax</i> Karssen festgestellt wurden“</p>
---	---

— nach Nummer 18.1 wird folgende Nummer 18.1.1 eingefügt:

„18.1.1. Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Knollen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2007/33/EG des Rates gepflanzt werden sollen	Unbeschadet der Bestimmungen, die für die zum Anpflanzen bestimmten Knollen von <i>Solanum tuberosum</i> L. in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.1 gelten, amtliche Feststellung, dass die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden“
--	--

— in Nummer 18.3 werden in der rechten Spalte die Worte „*Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith“ ersetzt durch „*Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al.“

— Nummer 18.5 erhält folgende Fassung:

- „18.5 Knollen von *Solanum tuberosum* L., außer den in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummern 18.1, 18.1.1, 18.2, 18.3 oder 18.4 genannten Knollen
- Anhand einer Zulassungsnummer auf der Verpackung oder bei in loser Schüttung beförderten Kartoffeln auf dem Beförderungsmittel ist nachzuweisen, dass die Kartoffeln von einem amtlich registrierten Erzeuger angebaut wurden oder aus amtlich registrierten gemeinsamen Lager- oder Versandzentren im Anbaugebiet stammen. Ferner ist anzugeben, dass die Knollen frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* sind und
- a) die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von *Synchytrium endobioticum* (Schilbersky) Percival und
 - b) gegebenenfalls die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von *Clavibacter michiganensis* ssp. *sepedonicus* (Spieckermann et Kothoff) Davis *et al.* und
 - c) die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden“

— nach Nummer 18.6 wird folgende Nummer 18.6.1 eingefügt:

- „18.6.1 Zum Anpflanzen bestimmte bewurzelte Pflanzen von *Capsicum* spp., *Solanum lycopersicum* L. und *Solanum melongena* L., außer solchen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2007/33/EG des Rates gepflanzt werden sollen
- Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von *Globodera pallida* (Stone) Behrens und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden“

— Nummer 18.7 erhält folgende Fassung:

- „18.7 Pflanzen von *Capsicum annuum* L., *Solanum lycopersicum* L., *Musa* L., *Nicotiana* L. und *Solanum melongena* L., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Unbeschadet der Bestimmungen, die gegebenenfalls für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 18.6 gelten, amtliche Feststellung, dass
- a) die Pflanzen ihren Ursprung in Gebieten haben, die sich als frei von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* erwiesen haben, oder
 - b) auf den Pflanzen am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi *et al.* festgestellt wurden“

— Nummer 20 erhält folgende Fassung:

- „20. Pflanzen von *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L. und *Pelargonium* l'Hérit. ex Ait., zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen
- Amtliche Feststellung, dass
- aa) die Pflanzen ihren Ursprung in einem von *Helicoverpa armigera* (Hübner) und *Spodoptera littoralis* (Boisd.) freien Gebiet haben, das von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitlichen Maßnahmen anerkannt wurde, oder
 - a) am Erzeugungsort seit Beginn der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode keine Anzeichen von *Helicoverpa armigera* (Hübner) oder *Spodoptera littoralis* (Boisd.) festgestellt wurden, oder
 - b) die Pflanzen einer geeigneten Behandlung zum Schutz vor diesen Organismen unterzogen wurden“

— in Nummer 23 wird in der rechten Spalte nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„oder

- d) von Pflanzenmaterial (Explantat) stammen, das frei ist von *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess), in einem sterilen Medium *in vitro* unter sterilen Bedingungen gezüchtet wurden, die einen Befall mit *Liriomyza huidobrensis* (Blanchard) und *Liriomyza trifolii* (Burgess) ausschließen und in durchsichtigen Behältern unter sterilen Bedingungen verschickt wurden“

— Nummer 24 erhält folgende Fassung:

<p>„24. Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Der Erzeugungsort muss nachweislich als frei von <i>Clavibacter michiganensis</i> ssp. <i>sepedonicus</i> (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al. und <i>Synchytrium endobioticum</i> (Schilbersky) Percival bekannt sein“</p>
--	---

— nach Nummer 24 wird folgende Nummer 24.1 eingefügt:

<p>„24.1 Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen von <i>Allium porrum</i> L., <i>Asparagus officinalis</i> L., <i>Beta vulgaris</i> L., <i>Brassica</i> spp. und <i>Fragaria</i> L., zum Anpflanzen bestimmt, und im Freiland gezogene Zwiebeln, Knollen und Rhizome von <i>Allium ascalonicum</i> L., <i>Allium cepa</i> L., <i>Dahlia</i> spp., <i>Gladiolus</i> Tourn. ex L., <i>Hyacinthus</i> spp., <i>Iris</i> spp., <i>Lilium</i> spp., <i>Narcissus</i> L. und <i>Tulipa</i> L., außer solchen Pflanzen, Zwiebeln, Knollen und Rhizomen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a oder c der Richtlinie 2007/33/EG des Rates gepflanzt werden sollen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 24 gelten, ist ein Nachweis erforderlich, dass die Unionsbestimmungen zur Bekämpfung von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens und <i>Globodera rostochiensis</i> (Wollenweber) Behrens eingehalten wurden“</p>
--	--

— in Nummer 26.1 werden in der linken Spalte die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“

— in Nummer 27 werden in der linken Spalte die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“

— in Nummer 28.1 wird in der rechten Spalte nach Buchstabe b folgender Buchstabe c angefügt:

„oder

- c) die Samen mit einem geeigneten physikalischen Verfahren gegen *Ditylenchus dipsaci* (Kühn) Filipjev behandelt worden sind und dieser Schadorganismus bei Laboruntersuchungen anhand einer repräsentativen Probe nicht festgestellt wurde“

b) Teil B wird wie folgt geändert:

— in den Nummern 4, 10 und 14.2 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„EL, IRL, UK“

— in den Nummern 6.3 und 14.9 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„CZ, IRL, S, UK“

— nach Nummer 19 wird folgende Nummer 19.1 eingefügt:

<p>„19.1. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill., zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 11.1 und 11.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <p>a) die Pflanzen ununterbrochen an Erzeugungsorten in Ländern gestanden haben, in denen <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr bekanntermaßen nicht vorkommt, oder</p>	<p>CZ, IRL, S, UK“</p>
---	---	------------------------

- | | | |
|--|--|--|
| | <p>b) die Pflanzen ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das frei ist von <i>Cryphonectria parasitica</i> (Murrill) Barr und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzengesundheitliche Maßnahmen anerkannt wurde, oder</p> <p>c) die Pflanzen ununterbrochen in den Schutzgebieten gestanden haben, die in der rechten Spalte aufgeführt sind</p> | |
|--|--|--|

— Nummer 20.3 erhält folgende Fassung:

<p>„20.3. Im Freiland gezogene, bewurzelte Pflanzen, eingepflanzt oder zum Anpflanzen bestimmt</p>	<p>Die Pflanzen müssen nachweislich von einer Anbaufläche stammen, die als frei von <i>Globodera pallida</i> (Stone) Behrens bekannt ist</p>	<p>FI, LV, SI, SK“</p>
--	--	------------------------

— in Nummer 21 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„E (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Comunidad Calatayud (Aragonien) und die Provinz Gipuzkoa (Baskenland)), EE, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal und Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Boara Pisani, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), LV, LT, P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto, Ohrady, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätuške und Zatín (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“

— in Nummer 21.3 erhält die dritte Spalte mit der Bezeichnung „Schutzgebiete“ folgende Fassung:

„E (ausgenommen die Autonomen Gemeinschaften Castilla la Mancha, Castilla y León, Extremadura, Murcia, Navarra und La Rioja sowie die Comunidad Calatayud (Aragonien) und die Provinz Gipuzkoa (Baskenland)), EE, F (Korsika), IRL, I (Abruzzen, Apulien, Basilicata, Kalabrien, Kampanien, Emilia-Romagna (die Provinzen Parma und Piacenza), Latium, Ligurien, Lombardei (ausgenommen die Provinzen Mantua und Sondrio), Marken, Molise, Piemont, Sardinien, Sizilien, Toskana, Umbrien, Aostatal und Venetien (ausgenommen die Provinzen Rovigo und Venedig, die Gemeinden Castelbaldo, Barbona, Boara Pisani, Masi, Piacenza d'Adige, S. Urbano, Vescovana in der Provinz Padua und das Gebiet südlich der Autobahn A4 in der Provinz Verona)), LV, LT, P, SI (ausgenommen die Regionen Gorenjska, Koroška, Maribor und Notranjska), SK (ausgenommen die Gemeinden Blahová, Horné Mýto, Ohrady, Okoč, Topoľníky und Trhová Hradská (Bezirk Dunajská Streda), Hronovce und Hronské Kľačany (Bezirk Levice), Dvory nad Žitavou (Bezirk Nové Zámky), Málinec (Bezirk Poltár), Hrhov (Bezirk Rožňava), Veľké Ripňany (Bezirk Topoľčany), Kazimír, Luhyňa, Malý Horeš, Svätuške und Zatín (Bezirk Trebišov)), FI, UK (Nordirland, Insel Man und Kanalinseln)“

— Nummer 31 erhält folgende Fassung:

<p>„31. Früchte von <i>Citrus</i> L., <i>Fortunella</i> Swingle, <i>Poncirus</i> Raf. und ihren Hybriden mit Ursprung in BG, HR, SI, EL (Regionalbezirke Argolis und Chania), P (Algarve und Madeira), E, F, CY und I</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmung in Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 30.1, dass die Verpackung eine geeignete Ursprungskennzeichnung tragen muss, gilt Folgendes:</p> <p>a) Die Früchte müssen frei von Blättern und Stielen sein oder</p> <p>b) im Fall von Früchten mit Blättern oder Stielen, amtliche Feststellung, dass sie in geschlossenen amtlich versiegelten Behältern verpackt sind, dass diese Behälter während des Transports durch ein für diese Früchte anerkanntes Schutzgebiet verschlossen bleiben und dass sie ein im Pflanzenpass anzugebendes Kennzeichen tragen</p>	<p>EL (ausgenommen die Regionalbezirke Argolis und Chania), M, P (ausgenommen die Algarve und Madeira)“</p>
---	--	---

— Nummer 32 erhält folgende Fassung:

<p>„32. Pflanzen von <i>Vitis</i> L., außer Früchten und Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die in Anhang III Teil A Nummer 15, Anhang IV Teil A Kapitel II Nummer 17 und Anhang IV Teil B Nummer 21.1 aufgeführten Pflanzen gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Land stammen und dort aufgezogen wurden, in dem <i>Grapevine flavescence dorée</i> MLO bekanntermaßen nicht vorkommt, oder b) die Pflanzen von einem Erzeugungsort in einem Gebiet stammen und dort aufgezogen wurden, das frei ist von <i>Grapevine flavescence dorée</i> MLO und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen internationalen Standards anerkannt wurde, oder c) die Pflanzen entweder aus der Tschechischen Republik, Frankreich (Elsass, Champagne-Ardenne, Picardie (Département Aisne), Ile-de-France (Gemeinden Citry, Nanteuil-sur-Marne und Saâcy-sur-Marne) und Lothringen) oder Italien (Apulien, Basilicata und Sardinien) stammen und dort aufgezogen wurden oder cc) die Pflanzen aus der Schweiz (ausgenommen der Kanton Tessin und das Misox) stammen und dort aufgezogen wurden oder d) die Pflanzen von einem Erzeugungsort stammen und dort aufgezogen wurden, an dem: <ul style="list-style-type: none"> aa) seit Beginn der letzten beiden abgeschlossenen Vegetationsperioden keine Symptome von <i>Grapevine flavescence dorée</i> MLO an den Mutterpflanzen beobachtet wurden und bb) entweder <ul style="list-style-type: none"> i) keine Symptome von <i>Grapevine flavescence dorée</i> MLO an den Pflanzen am Erzeugungsort festgestellt wurden oder ii) die Pflanzen mit mindestens 50 °C warmem Wasser 45 Minuten lang behandelt wurden, um das Vorhandensein von <i>Grapevine flavescence dorée</i> MLO auszuschließen 	<p>CZ, FR (Elsass, Champagne-Ardenne, Picardie (Département Aisne), Ile-de-France (Gemeinden Citry, Nanteuil-sur-Marne und Saâcy-sur-Marne) und Lothringen), I (Apulien, Basilicata und Sardinien)“</p>
--	--	---

— nach Nummer 32 wird folgende Nummer 33 angefügt:

<p>„33. Pflanzen von <i>Castanea</i> Mill., außer Pflanzen in Gewebekultur, Früchten und Samen</p>	<p>Unbeschadet der Bestimmungen, die für die Pflanzen in Anhang III Teil A Nummer 2 sowie Anhang IV Teil A Kapitel I Nummern 11.1 und 11.2 gelten, amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pflanzen ununterbrochen an Erzeugungsorten in Ländern gestanden haben, in denen <i>Dryocosmus kuriphilus</i> Yasumatsu bekanntermaßen nicht vorkommt, oder b) die Pflanzen ununterbrochen in einem Gebiet gestanden haben, das frei ist von <i>Dryocosmus kuriphilus</i> Yasumatsu und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation nach den einschlägigen Internationalen Standards für pflanzen-gesundheitliche Maßnahmen anerkannt wurde, oder c) die Pflanzen ununterbrochen in den Schutzgebieten gestanden haben, die in der rechten Spalte aufgeführt sind 	<p>IRL, P, UK“</p>
--	--	--------------------

(5) Anhang V wird wie folgt geändert:

(a) Teil A wird wie folgt geändert:

i) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

— Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4. Pflanzen von *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden, *Casimiroa* La Llave, *Clausena* Burm. f., *Vepris* Comm., *Zanthoxylum* L. und *Vitis* L., ausgenommen Früchte und Samen“

— Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1. Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, ausgenommen Samen, der Gattungen *Abies* Mill., *Apium graveolens* L., *Argyranthemum* spp., *Asparagus officinalis* L., *Aster* spp., *Brassica* spp., *Castanea* Mill., *Cucumis* spp., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L. und Hybriden, *Exacum* spp., *Fragaria* L., *Gerbera* Cass., *Gypsophila* L., alle Sorten von Neuguinea-Hybriden von *Impatiens* L., *Lactuca* spp., *Larix* Mill., *Leucanthemum* L., *Lupinus* L., *Pelargonium* l'Hérit. ex Ait., *Picea* A. Dietr., *Pinus* L., *Platanus* L., *Populus* L., *Prunus laurocerasus* L., *Prunus lusitanica* L., *Pseudotsuga* Carr., *Quercus* L., *Rubus* L., *Spinacia* L., *Tanacetum* L., *Tsuga* Carr., *Verbena* L. und andere Pflanzen von krautigen Arten, außer Pflanzen der Familie Gramineae, zum Anpflanzen bestimmt, und außer Zwiebeln, Kormi, Rhizomen, Samen und Knollen“

— in Nummer 2.4 werden im dritten Gedankenstrich die Worte „*Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw.“ ersetzt durch „*Solanum lycopersicum* L.“

— Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Zum Anpflanzen bestimmte Zwiebeln, Kormi, Knollen und Rhizome, die von Erzeugern mit Genehmigung für Erzeugung und Verkauf an Personen, die sich mit gewerbsmäßiger Pflanzenerzeugung befassen, erzeugt werden, ausgenommen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände, die für den Verkauf an den Endverbraucher vorbereitet und verkaufsfertig gemacht werden und bei denen die zuständigen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ihre Erzeugung deutlich von derjenigen anderer Erzeugnisse von *Camassia* Lindl., *Chionodoxa* Boiss., *Crocus flavus* Weston 'Golden Yellow', *Dahlia* spp., *Galanthus* L., *Galtonia candicans* (Baker) Decne., Zwergformen und ihren Hybriden der Gattung *Gladiolus* Tourn. ex L., wie *Gladiolus callianthus* Marais, *Gladiolus colvillei* Sweet, *Gladiolus nanus* hort., *Gladiolus ramosus* hort. und *Gladiolus tubergenii* hort., sowie von *Hyacinthus* L., *Iris* L., *Ismene* Herbert, *Lilium* spp., *Muscari* Miller, *Narcissus* L., *Ornithogalum* L., *Puschkinia* Adams, *Scilla* L., *Tigridia* Juss. und *Tulipa* L. getrennt ist“

ii) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

— Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2. Pflanzen von *Populus* L., *Beta vulgaris* L. und *Quercus* spp. (außer *Quercus suber*), zum Anpflanzen bestimmt, außer Samen“

— in Nummer 1.3 werden nach „*Amelanchier* Med.“ die Worte „*Castanea* Mill.“ eingefügt.

— in Nummer 1.8 werden nach „*Beta vulgaris* L.“ die Worte „*Castanea* Mill.“ eingefügt.

(b) Teil B wird wie folgt geändert:

i) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

— Die Nummern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Pflanzen, zum Anpflanzen bestimmt, ausgenommen Samen, jedoch einschließlich Samen von Cruciferae, Gramineae, *Trifolium* spp., mit Ursprung in Argentinien, Australien, Bolivien, Chile, Neuseeland und Uruguay, den Gattungen *Triticum*, *Secale* und *X Triticosecale* aus Afghanistan, Indien, Iran, Irak, Mexiko, Nepal, Pakistan, Südafrika und den USA, von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle und *Poncirus* Raf. und deren Hybriden, *Capsicum* spp., *Helianthus annuus* L., *Solanum lycopersicum* L., *Medicago sativa* L., *Prunus* L., *Rubus* L., *Oryza* spp., *Zea mais* L., *Allium ascalonicum* L., *Allium cepa* L., *Allium porrum* L., *Allium schoenoprasum* L. und *Phaseolus* L.

2. Pflanzenteile, ausgenommen Früchte und Samen, von:
- *Castanea* Mill., *Dendranthema* (DC.) Des Moul., *Dianthus* L., *Gypsophila* L., *Pelargonium* l'Hérit. ex Ait, *Phoenix* spp., *Populus* L., *Quercus* L., *Solidago* L. und Schnittblumen von Orchidaceae,
 - Nadelbäumen (Coniferales),
 - *Acer saccharum* Marsh., mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - *Prunus* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
 - Schnittblumen von *Aster* spp., *Eryngium* L., *Hypericum* L., *Lisianthus* L., *Rosa* L. und *Trachelium* L., mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
 - Blattgemüse von *Apium graveolens* L., *Ocimum* L., *Limnophila* L. und *Eryngium* L.,
 - Blättern von *Manihot esculenta* Crantz,
 - abgeschnittenen Ästen von *Betula* L., mit oder ohne Blattwerk,
 - abgeschnittenen Ästen von *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., mit oder ohne Blattwerk, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA,
 - *Amiris* P. Browne, *Casimiroa* La Llave, *Citropsis* Swingle & Kellerman, *Eremocitrus* Swingle, *Esenbeckia* Kunth., *Glycosmis* Corrêa, *Merrillia* Swingle, *Naringi* Adans., *Tetradium* Lour., *Toddalia* Juss. und *Zanthoxylum* L.“
- nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2.1 eingefügt:
- „2.1 Pflanzenteile, außer Früchten, aber einschließlich Samen, von *Aegle* Corrêa, *Aeglopsis* Swingle, *Afraegle* Engl., *Atalantia* Corrêa, *Balsamocitrus* Stapf, *Burkillanthus* Swingle, *Calodendrum* Thunb., *Choisya* Kunth, *Clausena* Burm. f., *Limonia* L., *Microcitrus* Swingle, *Murraya* J. Koenig ex L., *Pamburus* Swingle, *Severinia* Ten., *Swinglea* Merr., *Triphasia* Lour und *Vepris* Comm.“
- in Nummer 3 wird folgender Gedankenstrich angefügt:
- „— *Capsicum* L.“
- Die Nummern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
- „5. Lose Rinde von
- Nadelbäumen (Coniferales) mit Ursprung in außereuropäischen Ländern,
 - *Acer saccharum* Marsh, *Populus* L. und *Quercus* L., ausgenommen *Quercus suber* L.,
 - *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA,
 - *Betula* L. mit Ursprung in Kanada und den USA
6. Holz im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 1, das
- a) ganz oder teilweise aus einer der folgenden Ordnungen, Gattungen oder Arten gewonnen wurde, ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz gemäß der Begriffsbestimmung von Anhang IV Teil A Kapitel I Nummer 2:
- *Quercus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA, ausgenommen Holz, das der unter Buchstabe b aufgeführten Warenbezeichnung im KN-Code 4416 00 00 entspricht und wenn nachgewiesen werden kann, dass das Holz unter Anwendung einer Erhitzung auf eine Mindesttemperatur von 176°C für 20 Minuten verarbeitet oder hergestellt worden ist,

- *Platanus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA oder Armenien,
 - *Populus* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Ländern des amerikanischen Kontinents,
 - *Acer saccharum* Marsh., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in den USA und Kanada,
 - Nadelbäume (Coniferales), auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, Kasachstan, Russland und der Türkei,
 - *Fraxinus* L., *Juglans ailantifolia* Carr., *Juglans mandshurica* Maxim., *Ulmus davidiana* Planch. und *Pterocarya rhoifolia* Siebold & Zucc., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada, China, der Demokratischen Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA,
 - *Betula* L., auch Holz ohne seine natürliche Oberflächenrundung, mit Ursprung in Kanada und den USA, und
- b) einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang I Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates entspricht:

KN-Code	Warenbezeichnung
4401 10 00	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen
4401 21 00	Nadelholz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
4401 22 00	Anderes Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln
ex 4401 30 40	Sägespäne, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
ex 4401 30 80	Andere Holzabfälle und anderer Holzausschuss, nicht zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst
4403 10 00	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403 20	Nadelholz, roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403 91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), roh, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
ex 4403 99	Rohholz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen die in der Unterpositions-Anmerkung 1 zum Kapitel 44 genannten tropischen Hölzer und andere tropische Hölzer sowie Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.) oder Birkenholz (<i>Betula</i> spp.)), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig zugerichtet, nicht mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt
4403 99 51	Sägerundhölzer aus Birkenrohholz (<i>Betula</i> L.), auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet
4403 99 59	Anderes Birkenrohholz (<i>Betula</i> L.) als Sägerundhölzer, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 4404	Holzpfähle, gespalten; Pfähle, Pflöcke und Pfosten aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt
4406	Bahnschwellen aus Holz
4407 10	Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407 91	Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407 93	Holz von <i>Acer saccharum</i> Marsh, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4407 95	Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
ex 4407 99	Holz, anderes als Nadelholz, (ausgenommen die in der Unterpositions-Anmerkung 1 zum Kapitel 44 genannten tropischen Hölzer und andere tropische Hölzer sowie Eichenholz (<i>Quercus</i> spp.), Buchenholz (<i>Fagus</i> spp.), Ahornholz (<i>Acer</i> spp.), Kirschbaumholz (<i>Prunus</i> spp.) oder Eschenholz (<i>Fraxinus</i> spp.)), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm
4408 10	Furnierblätter aus Nadelholz (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger
4416 00 00	Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe
9406 00 20	Vorgefertigte Gebäude aus Holz“

ii) in Abschnitt II Nummer 5 werden vor „*Dolichos* Jacq.“ die Worte „*Castanea* Mill.“ eingefügt.

RICHTLINIE 2014/81/EU DER KOMMISSION**vom 23. Juni 2014****zur Änderung von Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug in Bezug auf Bisphenol A****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 46 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2009/48/EG wurden allgemeine Vorschriften für Stoffe festgelegt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽²⁾ als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) eingestuft wurden. Solche Stoffe dürfen in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden, ausgenommen sie sind für Kinder unzugänglich, die Kommission hat es in einem Beschluss zugelassen oder sie sind in Einzelkonzentrationen enthalten, welche die einschlägigen Konzentrationen nicht überschreiten, die für die Einstufung von diese Stoffe enthaltenden Gemischen als CMR festgelegt wurden. Damit die Gesundheit von Kindern besser geschützt ist, können gegebenenfalls spezifische Grenzwerte für derartige Stoffe in Spielzeug festgelegt werden, das zur Verwendung durch Kinder unter drei Jahren bestimmt ist, bzw. das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden.
- (2) Der Stoff Bisphenol A wird in großen Mengen bei der Herstellung einer großen Palette von Verbraucherprodukten eingesetzt. So wird es als Monomer zur Herstellung von Polycarbonat-Kunststoffen verwendet. Polycarbonat-Kunststoffe dienen unter anderem zur Herstellung von Spielzeug. Zudem konnte Bisphenol A in bestimmten Spielzeugen nachgewiesen werden.
- (3) Bis zum 19. Juli 2013 waren die wesentlichen Sicherheitsanforderungen an die chemischen Eigenschaften von Spielzeug in der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug ⁽³⁾ geregelt. Nach der europäischen Norm EN 71-9:2005+A1:2007 gilt für Bisphenol A ein Migrationsgrenzwert von 0,1 mg/l. Die Normen EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 enthalten die einschlägigen Prüfverfahren. Die Grenzwerte und Verfahren betreffend Bisphenol A nach EN 71-9:2005+A1:2007, EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 dienen der Spielzeugindustrie als Maßstab dafür, dass es zu keiner unsicheren Exposition gegenüber Bisphenol A aus Spielzeug kommt. Allerdings handelt es sich bei diesen Normen nicht um harmonisierte Normen.
- (4) Bisphenol A ist nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxisch der Kategorie 2 eingestuft. In Ermangelung besonderer Anforderungen darf Bisphenol A in Spielzeug in Konzentrationen enthalten sein, die die einschlägige Konzentration, welche für die Einstufung von Bisphenol A enthaltenden Gemischen als CMR festgelegt wurde, nicht überschreiten, und zwar 5 % ab dem 20. Juli 2013 und 3 % ab dem 1. Juni 2015. Bei dieser Konzentration ist nicht auszuschließen, dass es zu einer Exposition von kleinen Kindern gegenüber Bisphenol A kommt, die den Migrationsgrenzwert von 0,1 mg/l für Bisphenol A nach den europäischen Normen EN 71-9:2005+A1:2007, EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005 übersteigt.
- (5) In den Jahren 2003 und 2008 wurde Bisphenol A nach der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe ⁽⁴⁾ umfassend evaluiert. Dem abschließenden Risikobewertungsbericht („Updated European Union Risk Assessment Report 4,4'-isopropylidenediphenol (bisphenol-A)“) war unter anderem zu entnehmen, dass Bisphenol A in einigen In-vitro- und In-vivo-Screening-Assays endokrin modulierende Wirkungen hatte und weiter geforscht werden muss, um zu sicheren Erkenntnissen zu gelangen, inwieweit Bisphenol A in niedrigen Dosen die Entwicklung beeinträchtigen kann. Da Kinder eine besonders anfällige Verbrauchergruppe darstellen und daher eines besonders hohen Schutzniveaus bedürfen, ist es dennoch gerechtfertigt, zum Schutz vor Risiken, die von chemischen Stoffen in Spielzeug ausgehen, den Migrationsgrenzwert von 0,1 mg/l für Bisphenol A in die Richtlinie 2009/48/EG aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 187 vom 16.7.1988, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1.

- (6) Die Wirkungen von Bisphenol A werden derzeit in wissenschaftlichen Foren, darunter auch von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, bewertet. Der in dieser Richtlinie festgelegte Migrationsgrenzwert sollte überarbeitet werden, falls neue maßgebliche wissenschaftliche Informationen verfügbar werden.
- (7) Die Richtlinie 2009/48/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die Sicherheit von Spielzeug —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Anlage C der Richtlinie 2009/48/EG erhält folgende Fassung:

„Anlage C

Gemäß Artikel 46 Absatz 2 festgelegte spezifische Grenzwerte für chemische Stoffe, die in Spielzeug verwendet werden, das zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist, bzw. in anderem Spielzeug, das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden

Stoff	CAS-Nr.	Grenzwert
TCEP	115-96-8	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
TCPP	13674-84-5	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
TDCP	13674-87-8	5 mg/kg (Gehaltsgrenzwert)
Bisphenol A	80-05-7	0,1 mg/l (Migrationsgrenzwert) entsprechend den Verfahren nach EN 71-10:2005 und EN 71-11:2005“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis 21. Dezember 2015 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Sie wenden diese Vorschriften ab dem 21. Dezember 2015 an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juni 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS 2014/380/GASP DES RATES

vom 23. Juni 2014

zur Änderung des Beschlusses 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 28. Februar 2011 den Beschluss 2011/137/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen ⁽¹⁾ erlassen.
- (2) Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (im Folgenden „Sicherheitsrat“) hat am 19. März 2014 die Resolution 2146 (2014) verabschiedet, mit der die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ermächtigt werden, die Schiffe auf Hoher See, die von dem nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) des Sicherheitsrates eingesetzten Ausschuss (im Folgenden „Ausschuss“) benannt werden, zu überprüfen.
- (3) In der Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrates ist vorgesehen, dass der Flaggenstaat eines benannten Schiffes, sofern die Benennung durch den Ausschuss dies festgelegt hat, die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um das Schiff anzuweisen, unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Rohöl nicht zu laden, zu befördern oder zu entladen, wenn die Kontaktstelle der Regierung Libyens keine Anweisung dazu erteilt hat.
- (4) Darüber hinaus schreibt die Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrates vor, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, sofern die Benennung durch den Ausschuss dies festgelegt hat, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den benannten Schiffen das Einlaufen in ihre Häfen zu verweigern, sofern dieses Einlaufen nicht zum Zweck einer Überprüfung, in einem Notfall oder im Fall der Rückkehr nach Libyen erforderlich ist.
- (5) Ferner ist nach der Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrates, sofern die Benennung durch den Ausschuss dies festgelegt hat, die Bereitstellung von Bunkerdiensten, wie die Bereitstellung von Treibstoff oder Versorgungsgütern, oder anderen Wartungsdiensten für benannte Schiffe zu verbieten, sofern nicht die Bereitstellung dieser Dienste für humanitäre Zwecke erforderlich ist oder das Schiff nach Libyen zurückkehrt.
- (6) Schließlich sieht die Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrates vor, dass, sofern die Benennung durch den Ausschuss dies festgelegt hat, keine Finanztransaktionen in Bezug auf Rohöl aus Libyen, das sich an Bord von benannten Schiffen befindet, vorzunehmen sind.
- (7) Im Einklang mit dem Beschluss 2011/137/GASP hat der Rat die Liste der Personen und Organisationen in den Anhängen II und IV jenes Beschlusses vollständig überprüft.
- (8) Der Eintrag zu einer der Organisationen, die in der Liste der Personen und Organisationen in Anhang IV des Beschlusses 2011/137/GASP aufgeführt sind, sollte aktualisiert werden.
- (9) Es liegen keine Gründe mehr vor, zwei Organisationen auf der Liste der Personen und Organisationen in Anhang IV des Beschlusses 2011/137/GASP zu belassen.
- (10) Der Beschluss 2011/137/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 3.3.2011, S. 53.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2011/137/GASP wird wie folgt geändert:

1. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 4b

(1) Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit den Ziffern 5 bis 9 der Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrates benannte Schiffe auf Hoher See überprüfen und alle den spezifischen Umständen angemessenen Maßnahmen unter voller Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, ergreifen, um solche Überprüfungen durchzuführen und das Schiff anzuweisen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Rohöl mit Zustimmung der Regierung Libyens und in Abstimmung mit ihr nach Libyen zurückzuführen.

(2) Die Mitgliedstaaten sollten sich vor der Durchführung einer Überprüfung nach Absatz 1 zuerst um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen.

(3) Jeder Mitgliedstaat, der eine Überprüfung nach Absatz 1 vornimmt, legt dem Ausschuss umgehend einen Bericht über die Überprüfung samt sachdienlichen Einzelheiten vor, einschließlich über die Bemühungen um die Zustimmung des Flaggenstaats des Schiffes.

(4) Jeder Mitgliedstaat, der Überprüfungen nach Absatz 1 vornimmt, stellt sicher, dass diese Überprüfungen von Kriegsschiffen und von einem Staat gehörenden oder von ihm eingesetzten Schiffen durchgeführt werden, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden.

(5) Absatz 1 berührt nicht die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, einschließlich des allgemeinen Grundsatzes der ausschließlichen Hoheitsgewalt eines Flaggenstaats über seine Schiffe auf Hoher See, in Bezug auf nicht benannte Schiffe und alle anderen Situationen als der in jenem Absatz genannten.

(6) In Anhang V sind die Schiffe gemäß Absatz 1 aufgeführt, die vom Ausschuss im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrates benannt wurden.

Artikel 4c

(1) Ein Mitgliedstaat, der Flaggenstaat eines benannten Schiffes ist, weist, sofern die Benennung durch den Ausschuss dies festgelegt hat, das Schiff an, unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Rohöl nicht zu laden, zu befördern oder zu entladen, wenn die in Nummer 3 der Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrates Kontaktstelle der Regierung Libyens keine Anweisung erteilt hat.

(2) Die Mitgliedstaaten verweigern, sofern die Benennung durch den Ausschuss dies festgelegt hat, den benannten Schiffen das Einlaufen in ihre Häfen, es sei denn, dieser Zugang ist für eine Überprüfung erforderlich oder es liegt ein Notfall vor oder das Schiff kehrt nach Libyen zurück.

(3) Die Bereitstellung von Bunkerdiensten, wie die Bereitstellung von Treibstoff oder Versorgungsgütern, oder anderen Wartungsdiensten für benannte Schiffe durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder von Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten aus ist, sofern die Benennung durch den Ausschuss dies festgelegt hat, verboten.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats feststellt, dass die Bereitstellung dieser Dienste für humanitäre Zwecke erforderlich ist oder das Schiff nach Libyen zurückkehrt. Der betreffende Mitgliedstaat notifiziert dem Ausschuss alle entsprechenden Genehmigungen.

(5) Finanztransaktionen durch Staatsangehörige der Mitgliedstaaten oder von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Organisationen oder von Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten aus in Bezug auf unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Rohöl, das sich an Bord von benannten Schiffen befindet, sind, sofern die Benennung durch den Ausschuss dies festgelegt hat, verboten.

(6) In Anhang V sind die Schiffe gemäß den Absätzen 1, 2, 3 und 5 aufgeführt, die vom Ausschuss im Einklang mit Ziffer 11 der Resolution 2146 (2014) des Sicherheitsrates benannt wurden.“

2. Artikel 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Rat ändert die Anhänge I, III und V entsprechend den Feststellungen des Ausschusses.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 9b

Wenn der Ausschuss ein Schiff gemäß Artikel 4b Absatz 1 und Artikel 4c Absätze 1, 2, 3 und 5 benennt, nimmt der Rat dieses Schiff in Anhang V auf.“

Artikel 2

Anhang I dieses Beschlusses wird dem Beschluss 2011/137/GASP als Anhang V angefügt.

Artikel 3

Anhang IV des Beschlusses 2011/137/GASP wird nach Maßgabe des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
C. ASHTON

ANHANG I

„ANHANG V

LISTE DER SCHIFFE NACH ARTIKEL 4b ABSATZ 1 UND ARTIKEL 4c ABSÄTZE 1, 2, 3 UND 5

...“

ANHANG II

Anhang IV des Beschlusses 2011/137/GASP wird wie folgt geändert:

1. Der Eintrag zu der Organisation „Capitana Seas Limited“ erhält folgende Fassung:

	Name	Angaben zur Identifizierung	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„36.	Capitana Seas Limited		Organisation im Besitz von Saadi Qadhafi mit Sitz auf den BVI	12.4.2011“

2. Die Einträge zu den folgenden Organisationen werden gestrichen:

- Libyan Holding Company for Development and Investment;
- Dalia Advisory Limited (LIA sub).

BESCHLUSS 2014/381/GASP DES RATES**vom 23. Juni 2014****zur Änderung des Beschlusses 2010/573/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 27. September 2010 den Beschluss 2010/573/GASP ⁽¹⁾ erlassen.
- (2) Am 27. September 2013 hat der Rat den Beschluss 2013/477/GASP ⁽²⁾ erlassen, mit dem die restriktiven Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau auf der Grundlage einer Überprüfung des Beschlusses 2010/573/GASP bis zum 30. September 2014 verlängert wurden.
- (3) Die restriktiven Maßnahmen sollten bis zum 31. Oktober 2014 verlängert werden.
- (4) Der Beschluss 2010/573/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses 2010/573/GASP erhält folgende Fassung:

„2. Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Oktober 2014. Er wird fortlaufend überprüft. Er kann gegebenenfalls verlängert oder geändert werden, wenn der Rat der Auffassung ist, dass die mit ihm verfolgten Ziele nicht erreicht wurden.“

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

C. ASHTON

⁽¹⁾ Beschluss 2010/573/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau (ABl. L 253 vom 28.9.2010, S. 54).

⁽²⁾ Beschluss 2013/477/GASP des Rates vom 27. September 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/573/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen die Führung der transnistrischen Region der Republik Moldau (ABl. L 257 vom 28.9.2013, S. 18).

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2014/382/GASP DES RATES**vom 23. Juni 2014****zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2013/798/GASP des Rates vom 23. Dezember 2013 über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 23. Dezember 2013 den Beschluss 2013/798/GASP angenommen.
- (2) Am 9. Mai 2014 hat der gemäß der Resolution 2127 (2013) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen eingesetzte Sanktionsausschuss drei Personen in die Liste der Personen und Einrichtungen aufgenommen, die den Maßnahmen gemäß den Nummern 30 und 32 der Resolution 2134 (2014) unterliegen.
- (3) Der Anhang des Beschlusses 2013/798/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Personen werden in die Liste im Anhang des Beschlusses 2013/798/GASP aufgenommen.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

C. ASHTON

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 51.

ANHANG

Personen nach Artikel 1

1. FRANÇOIS YANGOUVONDA BOZIZÉ

NACHNAME: BOZIZÉ

VORNAME: François Yangouvonda.

ALIASNAME: Bozize Yangouvonda

GEBURTSDATUM/GEBURTSORT: 14. Oktober 1946, Mouila, Gabun

REISEPASS/ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG: Sohn von Martine Kofio

BENENNUNG/BEGRÜNDUNG:

Nimmt Handlungen vor, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, oder unterstützt diese: Seit dem Staatsstreich vom 24. März 2013 hat Bozizé Milizionäre finanziell und materiell unterstützt, die auf eine Destabilisierung des derzeitigen Übergangs aus sind und seine Rückkehr an die Macht betreiben. François Bozizé hat zusammen mit seinen Unterstützern zu dem Angriff auf Bangui vom 5. Dezember 2013 aufgerufen. Die Lage in der Zentralafrikanischen Republik hat sich nach dem Angriff von Anti-Balaka-Kräften in Bangui vom 5. Dezember 2013 mit mehr als 700 Toten rasch verschlechtert. Seither hat er weiter versucht, destabilisierende Operationen durchzuführen und die Anti-Balaka-Milizen zu vereinen, um die Spannungen in der Hauptstadt der Zentralafrikanischen Republik aufrechtzuerhalten. Bozizé hat versucht, zahlreiche Elemente der zentralafrikanischen Streitkräfte, die nach dem Staatsstreich in den ländlichen Gebieten verstreut waren, neu zu organisieren. Kräfte, die loyal zu Bozizé stehen, waren an Vergeltungsschlägen gegen die muslimische Bevölkerung der Zentralafrikanischen Republik beteiligt. Bozizé hat seine Miliz aufgefordert, die Gräueltaten gegen das derzeitige Regime und die Islamisten fortzusetzen.

2. NOURREDINE ADAM

NACHNAME: ADAM

VORNAME: Nourredine

ALIASNAMEN: Nourredine Adam; Nureldine Adam; Nourredine Adam; Nourreddine Adam

GEBURTSDATUM/GEBURTSORT: 1970, Ndele, Zentralafrikanische Republik

Alternative Geburtsdaten: 1969, 1971

REISEPASS/ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG:

BENENNUNG/BEGRÜNDUNG:

Nimmt Handlungen vor, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, oder unterstützt diese: Nourreddine ist einer der ursprünglichen Anführer der Séléka. Er war nachweislich sowohl General als auch Präsident einer der bewaffneten Rebellengruppen der Séléka, nämlich der Central PJCC, einer Gruppe, die früher unter dem Namen Konvention der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden und der Abkürzung CPJP (Convention des patriotes pour la justice et la paix) bekannt war. Als ehemaliger Anführer der fundamentalistischen Splittergruppe der Konvention der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden (CPJP/F) war er der militärische Koordinator der Ex-Séléka während der Offensiven im Rahmen des früheren Aufstands in der Zentralafrikanischen Republik zwischen Anfang Dezember 2012 und März 2013. Ohne die Beteiligung von Nourreddine wäre die Séléka wahrscheinlich nicht in der Lage gewesen, den früheren Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik, François Bozizé, aus dem Amt zu jagen. Nach der Ernennung von Catherine Samba-Panza zur Übergangspräsidentin am 20. Januar 2014 war er einer der führenden Köpfe hinter dem taktischen Rückzug der Ex-Séléka in Sibut; dabei verfolgte er das Ziel, seinen Plan zur Schaffung einer muslimischen Hochburg im Norden des Landes umzusetzen. Er hat seine Kräfte unmissverständlich aufgefordert, die Anordnungen der Übergangsregierung und der militärischen Führer der Internationalen Unterstützungsmission in der Zentralafrikanischen Republik unter afrikanischer Führung (MISCA) zu missachten. Nourreddine leitet aktiv die Ex-Séléka — die früheren Séléka-Kräfte, die von Djotodia im September 2013 aufgelöst wurden —, und er leitet Operationen gegen christliche Gemeinschaften; ferner wird das Vorgehen der Ex-Séléka in der Zentralafrikanischen Republik von ihm weiterhin in erheblichem Umfang unterstützt und geleitet.

Beteiligt an der Planung, Leitung oder Begehung von Taten, die internationale Menschenrechtsnormen bzw. das humanitäre Völkerrecht verletzen: Nachdem die Séléka am 24. März 2013 die Kontrolle in Bangui übernommen hatte, wurde Nourreddine Adam Minister für Sicherheit, danach wurde er zum Generaldirektor des „Außerordentlichen Ausschusses für die Verteidigung der demokratischen Errungenschaften“ (Comité extraordinaire de défense des acquis démocratiques — CEDAD, ein inzwischen abgeschaffter Geheimdienst der Zentralafrikanischen Republik) ernannt. Nourreddine Adam nutzte den CEDAD als seine persönliche politische Polizei, die zahlreiche willkürliche Verhaftungen, Folterungen und außergerichtliche Hinrichtungen durchgeführt hat. Außerdem war Nourreddine eine der Hauptfiguren hinter der blutigen Operation in

Boy Rabe. Boy Rabe, eine Gemeinde in der Zentralafrikanischen Republik, die als Bastion der Anhänger von François Bozizé und seiner ethnischen Gruppe gilt, wurde im August 2013 von Séléka-Kräften gestürmt. Unter dem Vorwand, Waffenverstecke zu suchen, haben die Séléka-Truppen Berichten zufolge eine sehr hohe Zahl von Zivilisten getötet; anschließend kam es zu wilden Plünderungen. Als sich diese Angriffe auf andere Viertel ausdehnten, strömten Tausende Einwohner auf den internationalen Flughafen, der aufgrund der Anwesenheit französischer Truppen als sicherer Ort galt, und besetzten die Startbahn.

Leistet Unterstützung für bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netze durch illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen: Anfang 2013 spielte Nourredine Adam eine wichtige Rolle in den Finanzierungsnetzen der Ex-Séléka. Er reiste nach Saudi-Arabien, Katar und in die Vereinigten Arabischen Emirate, um Gelder für den früheren Aufstand zu sammeln. Er war auch als Vermittler für einen tschadischen Diamantenschmugglerring tätig, der zwischen der Zentralafrikanischen Republik und dem Tschad operierte.

3. LEVY YAKETE

NACHNAME: YAKETE

VORNAME: Levy

ALIASNAMEN: Levi Yakite; Levy Yakite

GEBURTSDATUM/GEBURTSORT: 14. August 1964, Bangui, Zentralafrikanische Republik

Alternatives Geburtsdatum: 1965

REISEPASS/ANGABEN ZUR IDENTIFIZIERUNG: Sohn von Pierre Yakété und Joséphine Yamazon.

BENENNUNG/BEGRÜNDUNG:

Nimmt Handlungen vor, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Zentralafrikanischen Republik untergraben, oder unterstützt diese: Yakete wurde am 17. Dezember 2013 politischer Koordinator der neu gebildeten Anti-Balaka-Rebellengruppe „Volkswiderstandsbewegung für die Reform der Zentralafrikanischen Republik“. Er war unmittelbar an Entscheidungen einer Rebellengruppe beteiligt, die an Taten beteiligt war, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik untergraben haben, insbesondere am und nach dem 5. Dezember 2013. Außerdem waren dieser Gruppe in den Resolutionen 2127, 2134 und 2149 des VN-Sicherheitsrates solche Taten ausdrücklich zugeschrieben worden. Yakete wird beschuldigt, die Festnahme von Personen angeordnet zu haben, die mit der Séléka in Verbindung standen, zu Angriffen auf Personen aufgerufen zu haben, die Präsident Bozizé nicht unterstützten, und junge Milizionäre rekrutiert zu haben, um Regimegegner mit Macheten zu attackieren. Nach dem März 2013 gehörte er weiter dem Gefolge von François Bozizé an und trat der Front für die Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung in der Zentralafrikanischen Republik (*Front pour le Retour à l'Ordre Constitutionnel en Centrafrique* — FROCCA) bei, deren Ziel es war, den abgesetzten Präsidenten mit allen Mitteln wieder an die Macht zu bringen. Im Spätsommer 2013 reiste er nach Kamerun und Benin, wo er versuchte, Menschen für den Kampf gegen die Séléka zu rekrutieren. Im September 2013 versuchte er, die Kontrolle über Operationen wiederzuerlangen, die von Pro-Bozizé-Kämpfern in Städten und Dörfern in der Nähe von Bossangoa durchgeführt wurden. Yakete wird auch verdächtigt, die Verteilung von Macheten unter jungen arbeitslosen Christen zu fördern, um deren Angriffe auf Muslime zu erleichtern.

BESCHLUSS 2014/383/GASP DES RATES**vom 23. Juni 2014****zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Afghanistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 33,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 22. Juli 2013 den Beschluss 2013/393/GASP⁽¹⁾ zur Ernennung von Herrn Franz-Michael SKJOLD MELLBIN zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für Afghanistan angenommen. Das Mandat des Sonderbeauftragten endet am 30. Juni 2014.
- (2) Das Mandat des Sonderbeauftragten sollte um weitere acht Monate verlängert werden.
- (3) Der Sonderbeauftragte wird das Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union**

Das Mandat von Herrn Franz-Michael SKJOLD MELLBIN als Sonderbeauftragter für Afghanistan wird bis zum 28. Februar 2015 verlängert. Der Rat kann auf der Grundlage einer Prüfung durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden „PSK“) und eines Vorschlags des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) beschließen, das Mandat des Sonderbeauftragten früher zu beenden.

*Artikel 2***Politische Ziele**

Der Sonderbeauftragte vertritt die Union und fördert die politischen Ziele der Union in Afghanistan in enger Abstimmung mit den Vertretern der Mitgliedstaaten in Afghanistan. Der Sonderbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er trägt zur Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung der EU und Afghanistans und der EU-Strategie in Afghanistan 2014-16 sowie, soweit angemessen, des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung EU-Afghanistan bei;
- b) er unterstützt den politischen Dialog zwischen der Union und Afghanistan;
- c) er unterstützt die zentrale Rolle der Vereinten Nationen (im Folgenden „VN“) in Afghanistan und leistet insbesondere einen Beitrag zu einer besser koordinierten internationalen Hilfe, wodurch die Umsetzung der Kommunikés der Konferenzen von Bonn, Chicago und Tokio sowie der einschlägigen VN-Resolutionen gefördert werden soll.

*Artikel 3***Mandat**

Zur Erfüllung des Mandats wird der Sonderbeauftragte in enger Zusammenarbeit mit den Vertretern der Mitgliedstaaten in Afghanistan wie folgt tätig:

- a) Er fördert die Standpunkte der Union zu dem politischen Prozess und den politischen Entwicklungen in Afghanistan;
- b) er unterhält enge Kontakte zu den einschlägigen afghanischen Institutionen, insbesondere der Regierung und dem Parlament sowie den lokalen Behörden, und unterstützt deren Entwicklung. Kontakte sollten auch zu anderen afghanischen politischen Gruppen und anderen einschlägigen Akteuren in Afghanistan unterhalten werden, insbesondere relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft;

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 23.7.2013, S. 47.

- c) er unterhält enge Kontakte zu den einschlägigen internationalen und regionalen Interessenträgern in Afghanistan, insbesondere dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und dem Hohen Zivilbeauftragten der Nordatlantikvertragsorganisation sowie anderen wichtigen Partnern und Organisationen;
- d) er nimmt Stellung zu den Fortschritten im Hinblick auf das Erreichen der Ziele der Gemeinsamen Erklärung der EU und Afghanistans, der EU-Strategie in Afghanistan 2014-16, des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung EU-Afghanistan und der Konferenzen von Bonn, Chicago und Tokio, und zwar insbesondere in folgenden Bereichen:
- ziviler Kapazitätenaufbau, insbesondere auf subnationaler Ebene;
 - verantwortungsvolle Staatsführung und Schaffung der für das Vorhandensein von Rechtsstaatlichkeit erforderlichen Institutionen, insbesondere einer unabhängigen Justiz;
 - Wahlreformen;
 - Reformen des Sicherheitssektors, einschließlich der Stärkung der Justizorgane, der nationalen Armee und der nationalen Polizei, und insbesondere Entwicklung des zivilen Polizeidienstes;
 - Förderung des Wachstums, insbesondere durch Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums;
 - Achtung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen Afghanistans, einschließlich der Achtung der Rechte von Personen, die einer Minderheit angehören, und der Rechte der Frauen und Kinder;
 - Achtung der demokratischen Grundsätze und der Rechtsstaatlichkeit;
 - Förderung der Teilhabe von Frauen an der öffentlichen Verwaltung, an der Zivilgesellschaft und — im Einklang mit der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates — am Friedensprozess;
 - Achtung der internationalen Verpflichtungen Afghanistans, einschließlich der Kooperation im Rahmen der internationalen Bemühungen zur Bekämpfung von Terrorismus, illegalem Drogenhandel, Menschenhandel sowie Verbreitung von Waffen und Massenvernichtungswaffen und dazugehörigem Material;
 - Erleichterung der humanitären Hilfe und der geregelten Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und
 - Verstärkung der Effizienz der Präsenz und der Tätigkeiten der Union in Afghanistan und Beitrag zur Erstellung der vom Rat geforderten regelmäßigen Berichte über die Umsetzung der EU-Strategie in Afghanistan 2014-16;
- e) er beteiligt sich aktiv an örtlichen Koordinierungsgremien wie dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat und unterrichtet dabei nichtteilnehmende Mitgliedstaaten uneingeschränkt über die auf diesen Ebenen gefassten Beschlüsse;
- f) er erteilt Empfehlungen zur Teilnahme der Union an internationalen Konferenzen betreffend Afghanistan und zu den dort zu vertretenden Standpunkten der Union;
- g) er übernimmt eine aktive Rolle bei der Förderung der regionalen Zusammenarbeit durch einschlägige Initiativen, einschließlich des Istanbul-Prozesses und der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan (RECCA);
- h) er trägt zur Umsetzung der Menschenrechtspolitik der Union und der Leitlinien der Union zu den Menschenrechten, insbesondere im Hinblick auf Frauen und Kinder in Konfliktgebieten, bei, indem er vor allem die diesbezüglichen Entwicklungen verfolgt und entsprechend tätig wird;
- i) er stellt nach Bedarf Unterstützung für einen integrativen Friedensprozess unter afghanischer Leitung bereit, der zu einer politischen Lösung führt, die im Einklang mit den auf der Bonner Konferenz vereinbarten „roten Linien“ steht.

Artikel 4

Ausführung des Mandats

- (1) Der Sonderbeauftragte ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich und handelt unter der Aufsicht des Hohen Vertreters.
- (2) Das PSK unterhält eine enge Verbindung zu dem Sonderbeauftragten und ist dessen vorrangige Anlaufstelle im Rat. Unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Vorgaben vom PSK.
- (3) Der Sonderbeauftragte arbeitet in enger Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (im Folgenden „EAD“) und dessen einschlägigen Dienststellen.

*Artikel 5***Finanzierung**

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat der Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 28. Februar 2015 beläuft sich auf 3 760 000 EUR.
- (2) Die Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.
- (3) Über die Verwaltung der Ausgaben wird ein Vertrag zwischen dem Sonderbeauftragten und der Kommission geschlossen. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber der Kommission für alle Ausgaben rechenschaftspflichtig.

*Artikel 6***Aufstellung und Zusammensetzung des Arbeitsstabs**

- (1) Im Rahmen des Mandats des Sonderbeauftragten und der entsprechend bereitgestellten Finanzmittel ist der Sonderbeauftragte dafür verantwortlich, einen Arbeitsstab aufzustellen. Im Arbeitsstab muss die für das Mandat erforderliche Fachkompetenz in spezifischen politischen Fragen vorhanden sein. Der Sonderbeauftragte unterrichtet den Rat und die Kommission umgehend und regelmäßig über die Zusammensetzung des Arbeitsstabs.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die Organe der Union und der EAD können vorschlagen, Personal zum Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung dieses abgeordneten Personals geht jeweils zulasten des betreffenden Mitgliedstaats, des betreffenden Organs der Union oder des EAD. Von den Mitgliedstaaten zu den Organen der Union oder zum EAD abgeordnete Experten können ebenfalls eine Verwendung beim Sonderbeauftragten erhalten. Internationale Mitarbeiter, die unter Vertrag genommen werden, besitzen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats.
- (3) Alle abgeordneten Mitglieder des Personals unterstehen weiterhin der Aufsicht des abordnenden Mitgliedstaats, des abordnenden Organs der Union oder des EAD und erfüllen ihre Pflichten und handeln im Interesse des Mandats der Sonderbeauftragten.

*Artikel 7***Vorrechte und Immunitäten des Sonderbeauftragten und der Mitarbeiter des Sonderbeauftragten**

Die Vorrechte, Immunitäten und sonstigen Garantien, die für die Erfüllung und das reibungslose Funktionieren der Mission des Sonderbeauftragten und der Mitarbeiter des Sonderbeauftragten erforderlich sind, werden nach Bedarf mit den Gastländern vereinbart. Die Mitgliedstaaten und der EAD gewähren die hierfür erforderliche Unterstützung.

*Artikel 8***Sicherheit von EU-Verschlusssachen**

Der Sonderbeauftragte und die Mitglieder seines Arbeitsstabs beachten die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit, die im Beschluss 2013/488/EU des Rates ⁽¹⁾ niedergelegt sind.

*Artikel 9***Zugang zu Informationen und logistische Unterstützung**

- (1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission und das Generalsekretariat des Rates stellen sicher, dass der Sonderbeauftragte Zugang zu allen relevanten Informationen erhält.
- (2) Die Delegationen der Union und/oder die Mitgliedstaaten leisten gegebenenfalls logistische Unterstützung in der Region.

⁽¹⁾ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

Artikel 10

Sicherheit

Gemäß dem Konzept der Union für die Sicherheit des im Rahmen des Titels V des Vertrags in operativer Funktion außerhalb der Union eingesetzten Personals trifft der Sonderbeauftragte entsprechend dem Mandat des Sonderbeauftragten und der Sicherheitslage in dem geografischen Zuständigkeitsgebiet alle nach vernünftigem Ermessen durchführbaren Maßnahmen für die Sicherheit des dem Sonderbeauftragten direkt unterstellten Personals, indem er insbesondere:

- a) auf der Grundlage der Vorgaben des EAD einen spezifischen Sicherheitsplan aufstellt, der spezifische objekt-, organisations- und verfahrensbezogene Sicherheitsmaßnahmen einschließt, die sichere Abwicklung des Transports des Personals in das geografische Gebiet und innerhalb dieses Gebiets sowie die Bewältigung von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen regelt und einen Notfall- und Evakuierungsplan für die Mission enthält;
- b) sicherstellt, dass das gesamte außerhalb der Union eingesetzte Personal einen an die Bedingungen im geografischen Gebiet angepassten Versicherungsschutz gegen große Risiken genießt;
- c) sicherstellt, dass alle außerhalb der Union einzusetzenden Mitarbeiter des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten, einschließlich des vor Ort verpflichteten Personals, vor oder bei Ankunft im geografischen Gebiet eine angemessene Sicherheitsausbildung erhalten haben, und zwar auf der Grundlage der diesem Gebiet zugewiesenen Risikoeinstufungen;
- d) gewährleistet, dass alle vereinbarten Empfehlungen, die im Anschluss an die regelmäßigen Sicherheitsbewertungen abgegeben wurden, umgesetzt werden, und dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission im Rahmen des Zwischenberichts und des Berichts über die Ausführung des Mandats schriftlich über die Umsetzung der Empfehlungen sowie über andere sicherheitsrelevante Fragen Bericht erstattet.

Artikel 11

Berichterstattung

Der Sonderbeauftragte erstattet dem Hohen Vertreter und dem PSK regelmäßig Bericht. Er erstattet auch den Arbeitsgruppen des Rates erforderlichenfalls Bericht. Die regelmäßigen Berichte werden über das COREU-Netz verteilt. Der Sonderbeauftragte kann dem Rat (Auswärtige Angelegenheiten) Bericht erstatten. Gemäß Artikel 36 des Vertrags kann der Sonderbeauftragte zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.

Artikel 12

Koordinierung

(1) Zur Erreichung der politischen Ziele der Union trägt der Sonderbeauftragte zu einem einheitlichen, kohärenten und wirksamen Vorgehen der Union bei und dazu, dass alle Instrumente der Union und das Handeln der Mitgliedstaaten kohärent zusammenwirken. Die Tätigkeiten des Sonderbeauftragten werden mit denen der Kommission sowie mit denen der Delegation der Union in Pakistan abgestimmt. Der Sonderbeauftragte unterrichtet die Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union regelmäßig über seine Arbeit.

(2) Vor Ort hält er engen Kontakt zu den Leitern der Delegationen der Union und den Missionschefs der Mitgliedstaaten. Diese unterstützen den Sonderbeauftragten nach besten Kräften bei der Ausführung seines Mandats. Der Sonderbeauftragte gibt dem Leiter der Polizeimission der EU in Afghanistan (EUPOL AFGHANISTAN) vor Ort politische Handlungsempfehlungen. Der Sonderbeauftragte und der Zivile Operationskommandeur konsultieren einander bei Bedarf. Der Sonderbeauftragte hält ferner Kontakt zu anderen internationalen und regionalen Akteuren vor Ort.

Artikel 13

Unterstützung im Zusammenhang mit Ansprüchen

Der Sonderbeauftragte und seine Mitarbeiter leisten Unterstützung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Ansprüchen und Pflichten, die auf den Mandaten früherer Sonderbeauftragter beruhen und gewähren administrative Hilfe sowie Zugang zu den in diesem Zusammenhang einschlägigen Akten.

Artikel 14

Überprüfung

Die Durchführung dieses Beschlusses und seine Kohärenz mit anderen von der Union in der Region geleisteten Beiträgen wird regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission bis Ende November 2014 einen umfassenden Bericht über die Ausführung des Mandats.

*Artikel 15***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2014.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

BESCHLUSS 2014/384/GASP DES RATES**vom 23. Juni 2014****zur Änderung des Beschlusses 2011/426/GASP zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 33, auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 18. Juli 2011 den Beschluss 2011/426/GASP ⁽¹⁾ zur Ernennung von Herrn Peter SØRENSEN zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) in Bosnien und Herzegowina erlassen. Das Mandat des Sonderbeauftragten endet am 30. Juni 2015.
- (2) Im Beschluss 2011/426/GASP in der durch den Beschluss 2013/351/GASP ⁽²⁾ zuletzt geänderten Fassung wurden dem Sonderbeauftragten die als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Beträge für den Zeitraum vom 1. September 2011 bis zum 30. Juni 2014 zugewiesen. Ein neuer als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag sollte für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 festgelegt werden.
- (3) Der Sonderbeauftragte wird das Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Erreichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte.
- (4) Der Beschluss 2011/426/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss 2011/426/GASP wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 30. Juni 2015 beläuft sich auf 5 250 000 EUR.“

2. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„Der umfassende Abschlussbericht über die Ausführung des Mandats wird vor März 2015 vorgelegt.“

*Artikel 2***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2014.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

C. ASHTON

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 19.7.2011, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 7.

BESCHLUSS 2014/385/GASP DES RATES**vom 23. Juni 2014****zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 33,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 25. Juni 2012 den Strategierahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie sowie den Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie festgelegt.
- (2) Der Rat hat am 25. Juli 2012 den Beschluss 2012/440/GASP ⁽¹⁾ zur Ernennung von Herrn Stavros LAMBRINIDIS zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für Menschenrechte angenommen. Das Mandat des Sonderbeauftragten endet am 30. Juni 2014.
- (3) Das Mandat des Sonderbeauftragten sollte um weitere acht Monate verlängert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Der Sonderbeauftragte der Europäischen Union**

Das Mandat von Herrn Stavros LAMBRINIDIS als Sonderbeauftragter für Menschenrechte wird bis zum 28. Februar 2015 verlängert. Der Rat kann auf der Grundlage einer Prüfung durch das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden „PSK“) und eines Vorschlags des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) beschließen, das Mandat des Sonderbeauftragten früher zu beenden.

*Artikel 2***Politische Ziele**

Das Mandat des Sonderbeauftragten beruht auf den politischen Zielen der Union im Bereich der Menschenrechte, wie sie im Vertrag, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie im Strategierahmen der EU für Menschenrechte und Demokratie und im Aktionsplan der EU für Menschenrechte und Demokratie niedergelegt sind:

- a) stärkere Wirksamkeit, Präsenz und Sichtbarkeit der Union beim Schutz und bei der Förderung der Menschenrechte weltweit, insbesondere durch eine Vertiefung der Zusammenarbeit und des politischen Dialogs der Union mit Drittstaaten, relevanten Partnern, Unternehmen, der Zivilgesellschaft, internationalen und regionalen Organisationen und durch Maßnahmen in einschlägigen internationalen Foren;
- b) verstärkter Beitrag der Union zur Stärkung der Demokratie und des Institutionenaufbaus, der Rechtsstaatlichkeit, der verantwortungsvollen Staatsführung, der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten weltweit;
- c) kohärenteres Vorgehen der Union im Bereich der Menschenrechte und bessere Einbeziehung der Menschenrechte in alle Bereiche des auswärtigen Handelns der Union.

*Artikel 3***Mandat**

Zur Erreichung der politischen Ziele hat der Sonderbeauftragte im Rahmen seines Mandats folgende Aufgaben:

- a) Er trägt zur Umsetzung der Menschenrechtspolitik der Union, insbesondere des Strategierahmens der EU für Menschenrechte und Demokratie und des Aktionsplans der EU für Menschenrechte und Demokratie, bei, unter anderem auch durch Abgabe entsprechender Empfehlungen;

⁽¹⁾ ABl. L 200 vom 27.7.2012, S. 21.

- b) er trägt zur Umsetzung der Leitlinien, Instrumentarien und Aktionspläne der Union im Bereich der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts bei;
- c) er intensiviert den Dialog mit den Regierungen von Drittstaaten und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsorganisationen sowie mit Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen einschlägigen Akteuren, um die Wirksamkeit und Sichtbarkeit der Menschenrechtspolitik der Union zu gewährleisten;
- d) er trägt zu einer besseren Kohärenz und Einheitlichkeit der Politik und der Maßnahmen der Union im Bereich des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte bei, indem er insbesondere Beiträge zur Gestaltung der einschlägigen Politik der Union liefert.

Artikel 4

Ausführung des Mandats

- (1) Der Sonderbeauftragte ist für die Ausführung des Mandats verantwortlich und handelt unter der Aufsicht des Hohen Vertreters.
- (2) Das im Folgenden „PSK“ unterhält eine enge Verbindung zu dem Sonderbeauftragten und ist dessen vorrangige Anlaufstelle im Rat. Unbeschadet der Befugnisse des Hohen Vertreters erhält der Sonderbeauftragte im Rahmen des Mandats strategische Leitlinien und politische Vorgaben vom PSK.
- (3) Der Sonderbeauftragte arbeitet in enger Abstimmung mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst (im Folgenden „EAD“) und dessen zuständigen Dienststellen, damit die Kohärenz und Einheitlichkeit ihrer jeweiligen Tätigkeit im Bereich der Menschenrechte gewährleistet wird.

Artikel 5

Finanzierung

- (1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis zum 28. Februar 2015 beläuft sich auf 550 000 EUR.
- (2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für den darauf folgenden Zeitraum des Mandats des Sonderbeauftragten für Menschenrechte wird vom Rat festgelegt.
- (3) Die Ausgaben werden nach den für den Gesamthaushaltsplan der Union geltenden Verfahren und Vorschriften verwaltet.
- (4) Über die Verwaltung der Ausgaben wird ein Vertrag zwischen dem Sonderbeauftragten und der Kommission geschlossen. Der Sonderbeauftragte ist gegenüber der Kommission für alle Ausgaben rechenschaftspflichtig.

Artikel 6

Aufstellung und Zusammensetzung des Arbeitsstabs

- (1) Im Rahmen des Mandats des Sonderbeauftragten und der entsprechend bereitgestellten Finanzmittel ist der Sonderbeauftragte dafür verantwortlich, einen Arbeitsstab aufzustellen. Im Arbeitsstab muss die für das Mandat erforderliche Fachkompetenz in spezifischen politischen Fragen vorhanden sein. Der Sonderbeauftragte unterrichtet den Rat und die Kommission stets umgehend über die Zusammensetzung des Arbeitsstabs.
- (2) Die Mitgliedstaaten, die Organe der Union und der EAD können vorschlagen, Personal zum Sonderbeauftragten abzuordnen. Die Besoldung dieses abgeordneten Personals geht zulasten des betreffenden Mitgliedstaats, des betreffenden Organs der Union oder des EAD. Von den Mitgliedstaaten zu den Organen der Union oder zum EAD abgeordnete Experten können ebenfalls eine Verwendung bei dem Sonderbeauftragten erhalten. Sonstige internationale Mitarbeiter, die unter Vertrag genommen werden, besitzen die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats.
- (3) Alle abgeordneten Mitglieder des Personals unterstehen weiterhin der Aufsicht des abordnenden Mitgliedstaats, des abordnenden Organs der Union oder des EAD und erfüllen ihre Pflichten und handeln im Interesse des Mandats der Sonderbeauftragten.

Artikel 7

Sicherheit von EU-Verschlusssachen

Der Sonderbeauftragte und die Mitglieder seines Arbeitsstabs beachten die Grundsätze und Mindeststandards für die Sicherheit, die im Beschluss 2013/488/EU des Rates ⁽¹⁾ niedergelegt sind.

⁽¹⁾ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

*Artikel 8***Zugang zu Informationen und logistische Unterstützung**

- (1) Die Mitgliedstaaten, die Kommission, der EAD und das Generalsekretariat des Rates stellen sicher, dass der Sonderbeauftragte Zugang zu allen relevanten Informationen erhält.
- (2) Die Delegationen der Union und die diplomatischen Vertretungen der Mitgliedstaaten leisten gegebenenfalls logistische Unterstützung für den Sonderbeauftragten.

*Artikel 9***Sicherheit**

Gemäß dem Konzept der Union für die Sicherheit des im Rahmen des Titels V des Vertrags in operativer Funktion außerhalb der Union eingesetzten Personals trifft der Sonderbeauftragte entsprechend dem Mandat und aufgrund der Sicherheitslage in dem betreffenden Land alle nach vernünftigem Ermessen durchführbaren Maßnahmen für die Sicherheit des dem Sonderbeauftragten direkt unterstellten Personals, indem er insbesondere

- a) auf der Grundlage der Vorgaben des EAD einen spezifischen Sicherheitsplan aufstellt, der spezifische objekt-, organisations- und verfahrensbezogene Sicherheitsmaßnahmen einschließt, die sichere Abwicklung des Transports des Personals in das geografische Gebiet und innerhalb dieses Gebiets sowie die Bewältigung von sicherheitsrelevanten Zwischenfällen regelt und einen Notfall- und Evakuierungsplan für die Mission enthält;
- b) sicherstellt, dass das gesamte außerhalb der Union eingesetzte Personal einen an die Bedingungen im geografischen Gebiet angepassten Versicherungsschutz gegen große Risiken genießt;
- c) sicherstellt, dass alle außerhalb der Union einzusetzenden Mitarbeiter des Arbeitsstabs des Sonderbeauftragten, einschließlich des vor Ort verpflichteten Personals, vor oder bei Ankunft im geografischen Gebiet eine angemessene Sicherheitsausbildung erhalten haben, und zwar auf der Grundlage der diesem Gebiet zugewiesenen Risikoeinstufungen;
- d) gewährleistet, dass alle vereinbarten Empfehlungen, die im Anschluss an die regelmäßigen Sicherheitsbewertungen abgegeben wurden, umgesetzt werden, und dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission im Rahmen des Zwischenberichts und des Berichts über die Ausführung des Mandats schriftlich über die Umsetzung der Empfehlungen sowie über andere sicherheitsrelevante Fragen Bericht erstattet.

*Artikel 10***Berichterstattung**

Der Sonderbeauftragte erstattet dem Hohen Vertreter und dem PSK regelmäßig Bericht. Er erstattet auch Arbeitsgruppen des Rates, insbesondere der Gruppe „Menschenrechte“, erforderlichenfalls Bericht. Die regelmäßigen Berichte werden über das COREU-Netz verteilt. Der Sonderbeauftragte kann dem Rat (Auswärtige Angelegenheiten) Bericht erstatten. Gemäß Artikel 36 des Vertrags kann der Sonderbeauftragte zur Unterrichtung des Europäischen Parlaments mit herangezogen werden.

*Artikel 11***Koordinierung**

- (1) Zur Erreichung der politischen Ziele der Union trägt der Sonderbeauftragte zu einem einheitlichen, kohärenten und wirksamen Vorgehen der Union bei und dazu, dass alle Instrumente der Union und das Handeln der Mitgliedstaaten kohärent zusammenwirken. Der Sonderbeauftragte arbeitet in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie gegebenenfalls mit anderen Sonderbeauftragten der Europäischen Union. Der Sonderbeauftragte unterrichtet die Vertretungen der Mitgliedstaaten und die Delegationen der Union regelmäßig über seine Arbeit.
- (2) Vor Ort hält er engen Kontakt zu den Leitern der Delegationen der Union, den Missionschefs der Mitgliedstaaten sowie den Leitern oder Befehlshabern von Missionen und Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik bzw. anderen Sonderbeauftragten der Europäischen Union, die den Sonderbeauftragten nach besten Kräften bei der Ausführung des Mandats unterstützen.
- (3) Der Sonderbeauftragte hält ferner Kontakt zu anderen internationalen und regionalen Akteuren am Hauptsitz und vor Ort und strebt Komplementarität und Synergien mit diesen Akteuren an. Der Sonderbeauftragte strebt sowohl in den Hauptquartieren als auch vor Ort regelmäßige Kontakte zu Organisationen der Zivilgesellschaft an.

*Artikel 12***Überprüfung**

Die Durchführung dieses Beschlusses und seine Kohärenz mit anderen von der Union in der Region geleisteten Beiträgen wird regelmäßig überprüft. Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission bis Ende November 2014 einen umfassenden Bericht über die Ausführung des Mandats.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Juli 2014.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

BESCHLUSS 2014/386/GASP DES RATES**vom 23. Juni 2014****über Beschränkungen für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. März 2014 haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Union die grundlose Verletzung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine durch die Russische Föderation scharf verurteilt.
- (2) Der Rat hat am 17. März 2014 den Beschluss 2014/145/GASP ⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen angenommen.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 20./21. März 2014 die unrechtmäßige Eingliederung der Autonomen Republik Krim (im Folgenden „Krim“) und der Stadt Sewastopol (im Folgenden „Sewastopol“) in die Russische Föderation durch Annexion scharf verurteilt und bekräftigt, dass er diese nicht anerkennen wird. Nach Ansicht des Europäischen Rates sollten einige rasch umzusetzende restriktive Maßnahmen wirtschaftlicher, handelsbezogener und finanzieller Art in Bezug auf die Krim vorgeschlagen werden.
- (4) Am 27. März 2014 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 68/262 über die territoriale Unversehrtheit der Ukraine angenommen, in der sie ihr Bekenntnis zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen bekräftigt, unterstrichen, dass das am 16. März auf der Krim abgehaltene Referendum keine Gültigkeit besitzt, und alle Staaten auffordert, keine Änderung des Status der Krim und Sewastopols anzuerkennen.
- (5) Unter diesen Umständen ist der Rat der Ansicht, dass die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Europäische Union verboten werden sollte, mit Ausnahme von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol, für die ein Ursprungszeugnis der ukrainischen Regierung ausgestellt worden ist.
- (6) Um sicherzustellen, dass die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen wirksam sind, sollte der Beschluss am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft treten.
- (7) Für die Durchführung bestimmter Maßnahmen ist ein weiteres Tätigwerden der Union erforderlich —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union ist verboten.
- (2) Es ist verboten, hinsichtlich der Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfe sowie Versicherungen und Rückversicherungen bereitzustellen.

Artikel 2

Die Verbote gemäß Artikel 1 gelten nicht für Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol, die den ukrainischen Behörden zur Prüfung bereitgestellt und von diesen kontrolliert worden sind und für die ein Ursprungszeugnis der ukrainischen Regierung ausgestellt worden ist.

Artikel 3

Die Verbote gemäß Artikel 1 gelten bis zum 26. September 2014 unbeschadet der Erfüllung von vor dem 25. Juni 2014 geschlossenen Verträgen oder von akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind und bis spätestens 26. September 2014 zu schließen und zu erfüllen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 16.

Artikel 4

Es ist verboten, wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Verbote gemäß Artikel 1 bezweckt oder bewirkt wird.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Dieser Beschluss gilt bis zum 23. Juni 2015.

Dieser Beschluss wird fortlaufend überprüft. Er wird gegebenenfalls verlängert oder geändert, wenn der Rat der Auffassung ist, dass seine Ziele nicht erreicht wurden.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

C. ASHTON

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS 2014/387/GASP DES RATES**vom 23. Juni 2014****zur Durchführung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 31 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 31. Mai 2013 den Beschluss 2013/255/GASP erlassen.
- (2) Die Angaben zu einer Person, die in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP aufgelistet ist, sollten auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (3) Angesichts der sehr ernsten Lage sollten zwölf Personen in die in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP enthaltene Liste der natürlichen und juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, aufgenommen werden.
- (4) Der Beschluss 2013/255/GASP sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP wird nach Maßgabe des Anhangs des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 23. Juni 2014.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

C. ASHTON

⁽¹⁾ ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.

ANHANG

- (1) Der Eintrag zu der nachstehend aufgeführten Person in Anhang I Abschnitt A des Beschlusses 2013/255/GASP wird durch den folgenden Eintrag ersetzt:

	Name	Angaben zur Identität	Begründung	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
152.	Dr. Qadri (قدري) (alias Kadri) Jamil (جميل) (alias Jameel)		Ehemaliger Vize-Ministerpräsident für Wirtschaftsangelegenheiten und ehemaliger Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als ehemaliger Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	16.10.2012

- (2) Die folgenden Personen werden in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Anhang I Abschnitt A des Beschlusses 2013/255/GASP aufgenommen:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
180.	Ahmad al-Qadri	Geburtsdatum: 1956	Minister für Landwirtschaft und Agrarreform. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
181.	Suleiman Al Abbas		Minister für Öl und mineralische Ressourcen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
182.	Kamal Eddin Tu'ma	Geburtsdatum: 1959	Minister für Industrie. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
183.	Kinda al-Shammatt (alias Shmat)	Geburtsdatum: 1973	Minister für soziale Angelegenheiten. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
184.	Hassan Hijazi	Geburtsdatum: 1964	Minister für Arbeit. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
185.	Ismael Ismael (alias Ismail Ismail, Isma'il Isma'il)	Geburtsdatum: 1955	Minister für Finanzen. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
186.	Dr. Khodr Orfali (alias Khud/Khudr Urfali/Orphaly)	Geburtsdatum: 1956	Minister für Wirtschaft und Außenhandel. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
187.	Samir Izzat Qadi Amin	Geburtsdatum: 1966	Minister für Binnenhandel und Verbraucherschutz. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
188.	Bishr Riyad Yazigi	Geburtsdatum: 1972	Minister für Tourismus. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
189.	Dr. Malek Ali (alias Malik)	Geburtsdatum: 1956	Minister für Hochschulbildung. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
190.	Hussein Arnous (alias Arnus)	Geburtsdatum: 1953	Minister für öffentliche Arbeiten. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014
191.	Dr. Hassib Elias Shamas (alias Hasib)	Geburtsdatum: 1957	Staatsminister. Als Minister der Regierung ist er mitverantwortlich für das gewaltsame Vorgehen des Regimes gegen die Zivilbevölkerung.	24.6.2014

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 16. Juni 2014****zur Erstellung des Verzeichnisses der Regionen und Räume, die im Zeitraum 2014–2020 im Rahmen der grenzüberschreitenden und transnationalen Bestandteile des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden können***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 3898)*

(2014/388/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 2 und auf Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1,

nach Anhörung des gemäß Artikel 150 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates ⁽²⁾ eingesetzten Koordinierungsausschusses für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) wird das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ in bestimmten Regionen der Ebene 3 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (nachstehend „NUTS-Ebene 3“) im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und in allen Regionen der Ebene 2 der gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (nachstehend „NUTS-Ebene 2“) im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 31/2011 der Kommission ⁽⁴⁾, eingerichteten transnationalen Zusammenarbeit unterstützt. Daher müssen diese Verzeichnisse der förderfähigen Regionen festgelegt werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 enthält das Verzeichnis der im Rahmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit förderfähigen Regionen auch diejenigen Regionen der Union der NUTS-Ebene 3, die bei EFRE-Mitteluweisungen für grenzübergreifende Zusammenarbeit an allen Binnengrenzen und denjenigen Außengrenzen berücksichtigt werden, die unter die externen Finanzinstrumente der Union wie das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ und die Heranführungshilfe (IPA II) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ fallen.
- (3) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 kann dieses Verzeichnis auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats oder der betroffenen Mitgliedstaaten auch Regionen der NUTS-Ebene 3 in äußerster Randlage, die an Seegrenzen liegen und mehr als 150 Kilometer voneinander entfernt sind, als grenzübergreifende Regionen umfassen.

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154, 21.6.2003, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) Nr. 31/2011 der Kommission vom 17. Januar 2011 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 13 vom 18.1.2011, S. 3).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 sind im Kommissionsbeschluss zur Festlegung der Verzeichnisse der grenzübergreifenden und transnationalen Regionen auch die Regionen der in Artikel 3 Absätze 2 und 4 dieser Verordnung genannten Drittländer oder Gebiete aufzuführen.
- (5) Die Verzeichnisse der aus dem EFRE förderfähigen grenzübergreifenden und transnationalen Regionen sollten aufgeschlüsselt nach Kooperationsprogrammen festgelegt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Bestandteils der grenzübergreifenden Zusammenarbeit des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ können die in Anhang I aufgeführten Regionen und Gebiete aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert werden.

Artikel 2

Die Regionen der Union der NUTS-Ebene 3, die bei EFRE-Mittelzuweisungen für grenzübergreifende Zusammenarbeit berücksichtigt werden, aber nicht zu den in Anhang I aufgeführten grenzübergreifenden Regionen gehören, und unter die externen Finanzinstrumente der Union wie das Europäische Nachbarschaftsinstrument (ENI) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 und die Heranführungshilfe (IPA II) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 231/2014 fallen, sind in Anhang II aufgeführt.

Artikel 3

Im Rahmen des Bestandteils der transnationalen Zusammenarbeit des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ können die in Anhang III aufgeführten Regionen und Gebiete aus dem EFRE gefördert werden.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juni 2014

Für die Kommission
Johannes HAHN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Liste der zu unterstützenden Regionen, aufgeschlüsselt nach Programmen für grenzübergreifende Zusammenarbeit

2014TC16RFCB001	BE-DE-NL	(Interreg V-A) Belgien-Deutschland-Niederlande (Euregio Meuse-Rhin/Euregio Maas-Rijn/Euregio Maas-Rhein)	
	BE221	Arr. Hasselt	(*)
	BE222	Arr. Maaseik	(*)
	BE223	Arr. Tongeren	(*)
	BE332	Arr. Liège	(*)
	BE335	Arr. Verviers — communes francophones	(*)
	BE336	Bezirk Verviers — Deutschsprachige Gemeinschaft	(*)
	DEA26	Düren	(*)
	DEA28	Euskirchen	(*)
	DEA29	Heinsberg	(*)
	DEA2D	Städteregion Aachen	(*)
	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	(*)
	DEB24	Vulkaneifel	(*)
	NL422	Midden-Limburg	(*)
	NL423	Zuid-Limburg	(*)
2014TC16RFCB002	AT-CZ	(Interreg V-A) Österreich-Tschechische Republik	
	AT121	Mostviertel-Eisenwurzen	
	AT123	Sankt Pölten	
	AT124	Waldviertel	(*)
	AT125	Weinviertel	(*)
	AT126	Wiener Umland/Nordteil	(*)
	AT130	Wien	(*)
	AT311	Innviertel	(*)
	AT312	Linz-Wels	
	AT313	Mühlviertel	(*)
	AT314	Steyr-Kirchdorf	

	CZ031	Jihočeský kraj	(*)
	CZ063	Kraj Vysočina	(*)
	CZ064	Jihomoravský kraj	(*)
2014TC16RFCB003	SK-AT	(Interreg V-A) Slowakei-Österreich	
	AT111	Mittelburgenland	(*)
	AT112	Nordburgenland	(*)
	AT121	Mostviertel-Eisenwurzen	
	AT122	Niederösterreich-Süd	
	AT123	Sankt Pölten	
	AT124	Waldviertel	(*)
	AT125	Weinviertel	(*)
	AT126	Wiener Umland/Nordteil	(*)
	AT127	Wiener Umland/Südteil	(*)
	AT130	Wien	(*)
	SK010	Bratislavský kraj	(*)
	SK021	Trnavský kraj	(*)
2014TC16RFCB004	AT-DE	(Interreg V-A) Österreich-Deutschland/Bayern (Bayern-Österreich)	
	AT311	Innviertel	(*)
	AT312	Linz-Wels	
	AT313	Mühlviertel	(*)
	AT314	Steyr-Kirchdorf	
	AT315	Traunviertel	
	AT321	Lungau	
	AT322	Pinzgau-Pongau	(*)
	AT323	Salzburg und Umgebung	(*)
	AT331	Außerfern	(*)
	AT332	Innsbruck	(*)
	AT333	Osttirol	(*)

	AT334	Tiroler Oberland	(*)
	AT335	Tiroler Unterland	(*)
	AT341	Bludenz-Bregenzer Wald	(*)
	AT342	Rheintal-Bodenseegebiet	(*)
	DE213	Rosenheim, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE214	Altötting	(*)
	DE215	Berchtesgadener Land	(*)
	DE216	Bad Tölz-Wolfratshausen	(*)
	DE21D	Garmisch-Partenkirchen	(*)
	DE21F	Miesbach	(*)
	DE21G	Mühldorf a. Inn	
	DE21K	Rosenheim, Landkreis	(*)
	DE21M	Traunstein	(*)
	DE21N	Weilheim-Schongau	
	DE221	Landshut, Kreisfreie Stadt	
	DE222	Passau, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE224	Deggendorf	
	DE225	Freyung-Grafenau	(*)
	DE227	Landshut, Landkreis	
	DE228	Passau, Landkreis	(*)
	DE229	Regen	(*)
	DE22A	Rottal-Inn	(*)
	DE22C	Dingolfing-Landau	
	DE272	Kaufbeuren, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE273	Kempton (Allgäu), Kreisfreie Stadt	(*)
	DE274	Memmingen, Kreisfreie Stadt	
	DE27A	Lindau (Bodensee)	(*)
	DE27B	Ostallgäu	(*)
	DE27C	Unterallgäu	
	DE27E	Oberallgäu	(*)

2014TC16RFCB005	ES-PT	(Interreg V-A) Spanien-Portugal (POCTEP)	
	ES111	A Coruña	
	ES112	Lugo	
	ES113	Ourense	(*)
	ES114	Pontevedra	(*)
	ES411	Ávila	
	ES413	León	
	ES415	Salamanca	(*)
	ES418	Valladolid	
	ES419	Zamora	(*)
	ES431	Badajoz	(*)
	ES432	Cáceres	(*)
	ES612	Cádiz	(*)
	ES613	Córdoba	
	ES615	Huelva	(*)
	ES618	Sevilla	
	PT111	Minho-Lima	(*)
	PT112	Cávado	(*)
	PT113	Ave	
	PT114	Grande Porto	
	PT115	Tâmega	
	PT117	Douro	(*)
	PT118	Alto Trás-os-Montes	(*)
	PT150	Algarve	(*)
	PT165	Dão-Lafões	
	PT166	Pinhal Interior Sul	
	PT167	Serra da Estrela	
	PT168	Beira Interior Norte	(*)
	PT169	Beira Interior Sul	(*)
	PT16A	Cova da Beira	
	PT181	Alentejo Litoral	

	PT182	Alto Alentejo	(*)
	PT183	Alentejo Central	(*)
	PT184	Baixo Alentejo	(*)
2014TC16RFCB006	ES-FR-AD	(Interreg V-A) Spanien-Frankreich-Andorra (POCTEFA)	
	ES211	Álava	
	ES212	Guipúzcoa	(*)
	ES213	Vizcaya	
	ES220	Navarra	(*)
	ES230	La Rioja	
	ES241	Huesca	(*)
	ES243	Zaragoza	
	ES511	Barcelona	
	ES512	Girona	(*)
	ES513	Lleida	(*)
	ES514	Tarragona	
	FR615	Pyrénées-Atlantiques	(*)
	FR621	Ariège	(*)
	FR623	Haute-Garonne	(*)
	FR626	Hautes-Pyrénées	(*)
	FR815	Pyrénées orientales	(*)
	AD000	Andorra	(**)
2014TC16RFCB007	ES-PT	(Interreg V-A) Spanien-Portugal (Madeira-Açores-Canarias (MAC))	
	ES703	El Hierro	
	ES704	Fuerteventura	(*)
	ES705	Gran Canaria	(*)
	ES706	La Gomera	
	ES707	La Palma	
	ES708	Lanzarote	(*)

	ES709	Tenerife	
	PT200	Região Autónoma dos Açores	
	PT300	Região Autónoma de Madeira	
	CP	Kap Verde	(**)
	MR	Mauretanien	(**)
	SN	Senegal	(**)
2014TC16RFCB008	HU-HR	(Interreg V-A) Ungarn-Kroatien	
	HR044	Varaždinska županija	(*)
	HR045	Koprivničko-križevačka županija	(*)
	HR046	Međimurska županija	(*)
	HR047	Bjelovarsko-bilogorska županija	
	HR048	Virovitičko-podravska županija	(*)
	HR049	Požeško-slavonska županija	
	HR04B	Osječko-baranjska županija	(*)
	HR04C	Vukovarsko-srijemska županija	(*)
	HU223	Zala	(*)
	HU231	Baranya	(*)
	HU232	Somogy	(*)
2014TC16RFCB009	DE-CZ	(Interreg V-A) Deutschland/Bayern-Tschechische Republik	
	CZ031	Jihočeský kraj	(*)
	CZ032	Plzeňský kraj	(*)
	CZ041	Karlovarský kraj	(*)
	DE222	Passau, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE223	Straubing, Kreisfreie Stadt	
	DE224	Deggendorf	
	DE225	Freyung-Grafenau	(*)

	DE228	Passau, Landkreis	(*)
	DE229	Regen	(*)
	DE22B	Straubing-Bogen	
	DE231	Amberg, Kreisfreie Stadt	
	DE232	Regensburg, Kreisfreie Stadt	
	DE233	Weiden i. d. Opf., Kreisfreie Stadt	(*)
	DE234	Amberg-Sulzbach	
	DE235	Cham	(*)
	DE237	Neustadt a. d. Waldnaab	(*)
	DE238	Regensburg, Landkreis	
	DE239	Schwandorf	(*)
	DE23A	Tirschenreuth	(*)
	DE242	Bayreuth, Kreisfreie Stadt	
	DE244	Hof, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE246	Bayreuth, Landkreis	
	DE249	Hof, Landkreis	(*)
	DE24A	Kronach	
	DE24B	Kulmbach	
	DE24D	Wunsiedel i. Fichtelgebirge	(*)
2014TC16RFCB010	AT-HU	(Interreg V-A) Österreich-Ungarn	
	AT111	Mittelburgenland	(*)
	AT112	Nordburgenland	(*)
	AT113	Südburgenland	(*)
	AT122	Niederösterreich-Süd	
	AT127	Wiener Umland/Südteil	(*)
	AT130	Wien	(*)
	AT221	Graz	
	AT224	Oststeiermark	(*)
	HU221	Győr-Moson-Sopron	(*)

	HU222	Vas	(*)
	HU223	Zala	(*)
2014TC16RFCB011	DE-PL	(Interreg V-A) Deutschland/Brandenburg-Polen	
	DE402	Cottbus, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE403	Frankfurt (Oder), Kreisfreie Stadt	(*)
	DE409	Märkisch-Oderland	(*)
	DE40C	Oder-Spree	(*)
	DE40G	Spree-Neiße	(*)
	PL431	Gorzowski	(*)
	PL432	Zielonogórski	(*)
2014TC16RFCB012	PL-SK	(Interreg V-A) Polen-Slowakei	
	PL214	Krakowski	
	PL215	Nowosądecki	(*)
	PL216	Oświęcimski	(*)
	PL225	Bielski	(*)
	PL22C	Tyski	
	PL323	Krośnieński	(*)
	PL324	Przemyski	(*)
	PL325	Rzeszowski	
	SK031	Žilinský kraj	(*)
	SK041	Prešovský kraj	(*)
	SK042	Košický kraj	(*)
2014TC16RFCB013	PL-DK-DE-LT-SE	(Interreg V-A) Polen-Dänemark-Deutschland-Litauen-Schweden (SOUTH BALTIC)	
	DE801	Greifswald, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE803	Rostock, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE805	Stralsund, Kreisfreie Stadt	(*)

	DE806	Wismar, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE807	Bad Doberan	(*)
	DE80D	Nordvorpommern	(*)
	DE80E	Nordwestmecklenburg	(*)
	DE80F	Ostvorpommern	(*)
	DE80H	Rügen	(*)
	DE80I	Uecker-Randow	(*)
	DE809	Güstrow	
	DE808	Demmin	
	DK014	Bornholm	(*)
	DK021	Østsjælland	(*)
	DK022	Vest- og Sydsjælland	(*)
	LT003	Klaipėdos apskritis	(*)
	LT007	Tauragės apskritis	(*)
	LT008	Telšių apskritis	(*)
	PL422	Koszaliński	(*)
	PL423	Stargardzki	(*)
	PL424	Miasto Szczecin	(*)
	PL425	Szczeciński	(*)
	PL621	Elbląski	(*)
	PL631	Słupski	(*)
	PL633	Trójmiejski	(*)
	PL634	Gdański	(*)
	PL635	Starogardzki	
	SE212	Kronobergs län	
	SE213	Kalmar län	(*)
	SE221	Blekinge län	(*)
	SE224	Skåne län	(*)
2014TC16RFCB014	FI-EE-LV-SE	(Interreg V-A) Finnland-Estland-Lettland-Schweden (Central Baltic)	
	EE001	Põhja-Eesti	(*)
	EE004	Lääne-Eesti	(*)

	EE006	Kesk-Eesti	(*)
	EE007	Kirde-Eesti	(*)
	EE008	Lõuna-Eesti	(*)
	FI1B1	Helsinki-Uusimaa	(*)
	FI1C1	Varsinais-Suomi	(*)
	FI1C2	Kanta-Häme	
	FI1C3	Päijät-Häme	
	FI1C4	Kymenlaakso	(*)
	FI1C5	Etelä-Karjala	(*)
	FI196	Satakunta	(*)
	FI197	Pirkanmaa	
	FI200	Åland	(*)
	LV003	Kurzeme	(*)
	LV006	Rīga	(*)
	LV007	Pierīga	(*)
	LV008	Vidzeme	(*)
	LV009	Zemgale	(*)
	SE110	Stockholms län	(*)
	SE121	Uppsala län	(*)
	SE122	Södermanlands län	(*)
	SE123	Östergötlands län	(*)
	SE124	Örebro län	
	SE125	Västmanlands län	
	SE214	Gotlands län	(*)
	SE313	Gävleborgs län	(*)
2014TC16RFCB015	SK-HU	(Interreg V-A) Slowakei-Ungarn	
	HU101	Budapest	(*)
	HU102	Pest	(*)
	HU212	Komárom-Esztergom	(*)
	HU221	Győr-Moson-Sopron	(*)

	HU311	Borsod-Abaúj-Zemplén	(*)
	HU312	Heves	(*)
	HU313	Nógrád	(*)
	HU323	Szabolcs-Szatmár-Bereg	(*)
	SK010	Bratislavský kraj	(*)
	SK021	Trnavský kraj	(*)
	SK023	Nitriansky kraj	(*)
	SK032	Banskobystrický kraj	(*)
	SK042	Košický kraj	(*)
2014TC16RFCB016	SE-NO	(Interreg V-A) Schweden-Norwegen	
	SE311	Värmlands län	(*)
	SE312	Dalarnas län	(*)
	SE321	Västernorrlands län	(*)
	SE322	Jämtlands län	(*)
	SE232	Västra Götaland	(*)
	NO012	Akershus	(**)
	NO021	Hedmark	(**)
	NO031	Østfold	(**)
	NO061	Sør-Trøndelag	(**)
	NO062	Nord-Trøndelag	(**)
2014TC16RFCB017	DE-CZ	(Interreg V-A) Deutschland/Sachsen-Tschechische Republik	
	CZ041	Karlovarský kraj	(*)
	CZ042	Ústecký kraj	(*)
	CZ051	Liberecký kraj	(*)
	DED21	Dresden, Kreisfreie Stadt	
	DED2C	Bautzen	(*)
	DED2D	Görlitz	(*)
	DED2F	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	(*)

	DED41	Chemnitz, Kreisfreie Stadt	
	DED42	Erzgebirgskreis	(*)
	DED43	Mittelsachsen	(*)
	DED44	Vogtlandkreis	(*)
	DED45	Zwickau	
	DEG0K	Saale-Orla-Kreis	
	DEG0L	Greiz	
2014TC16RFCB018	PL-DE	(Interreg V-A) Polen-Deutschland/Sachsen	
	DED2C	Bautzen	(*)
	DED2D	Görlitz	(*)
	PL432	Zielonogórski	(*)
	PL515	Jeleniogórski	(*)
2014TC16RFCB019	DE-PL	(Interreg V-A) Deutschland/Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg-Polen	
	DE405	Barnim	(*)
	DE409	Märkisch-Oderland	(*)
	DE40I	Uckermark	(*)
	DE801	Greifswald, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE802	Neubrandenburg, Kreisfreie Stadt	
	DE805	Stralsund, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE808	Demmin	
	DE80B	Mecklenburg-Strelitz	
	DE80C	Müritz	
	DE80D	Nordvorpommern	(*)
	DE80F	Ostvorpommern	(*)
	DE80H	Rügen	(*)
	DE80I	Uecker-Randow	(*)
	PL422	Koszaliński	(*)
	PL423	Stargardzki	(*)

	PL424	Miasto Szczecin	(*)
	PL425	Szczeciński	(*)
2014TC16RFCB020	EL-IT	(Interreg V-A) Griechenland-Italien	
	EL211	Άρτα (Arta)	
	EL212	Θεσπρωτία (Thesprotia)	(*)
	EL213	Ιωάννινα (Ioannina)	(*)
	EL214	Πρέβεζα (Preveza)	(*)
	EL221	Ζάκυνθος (Zakynthos)	(*)
	EL222	Κέρκυρα (Kerkyra)	(*)
	EL223	Κεφαλληνία (Kefallinia)	(*)
	EL224	Λευκάδα (Lefkada)	(*)
	EL231	Αιτωλοακαρνανία (Aitolookarnania)	(*)
	EL232	Αχαΐα (Achaia)	(*)
	EL233	Ηλεία (Ileia)	
	ITF43	Taranto	
	ITF44	Brindisi	(*)
	ITF45	Lecce	(*)
	ITF46	Foggia	(*)
	ITF47	Bari	(*)
	ITF48	Barletta-Andria-Trani	(*)
2014TC16RFCB021	RO-BG	(Interreg V-A) Rumänien-Bulgarien	
	BG311	Видин (Vidin)	(*)
	BG312	Монтана (Montana)	(*)
	BG313	Враца (Vratsa)	(*)
	BG314	Плевен (Pleven)	(*)
	BG321	Велико Търново (Veliko Tarnovo)	(*)
	BG323	Русе (Ruse)	(*)
	BG325	Силистра (Silistra)	(*)

	BG332	Добрич (Dobrich)	(*)
	RO223	Constanța	(*)
	RO312	Călărași	(*)
	RO314	Giurgiu	(*)
	RO317	Teleorman	(*)
	RO411	Dolj	(*)
	RO413	Mehedinți	(*)
	RO414	Olt	(*)
2014TC16RFCB022	EL-BG	(Interreg V-A) Griechenland-Bulgarien	
	BG413	Благоевград (Blagoevgrad)	(*)
	BG422	Хасково (Haskovo)	(*)
	BG424	Смолян (Smolyan)	(*)
	BG425	Кърджали (Kardzhali)	(*)
	EL111	Έβρος (Evros)	(*)
	EL112	Ξάνθη (Xanthi)	(*)
	EL113	Ροδόπη (Rodopi)	(*)
	EL114	Δράμα (Drama)	(*)
	EL115	Καβάλα (Kavala)	(*)
	EL122	Θεσσαλονίκη (Thessaloniki)	(*)
	EL126	Σέρρες (Serres)	(*)
2014TC16RFCB023	DE-NL	(Interreg V-A) Deutschland-Niederlande	
	DE941	Stadt Delmenhorst	
	DE942	Emden, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE943	Stadt Oldenburg	
	DE944	Osnabrück, Kreisfreie Stadt	
	DE945	Stadt Wilhelmshaven	
	DE946	Ammerland	
	DE947	Aurich	(*)

	DE948	Cloppenburg	
	DE949	Emsland	(*)
	DE94A	Friesland (D)	
	DE94B	Grafschaft Bentheim	(*)
	DE94C	Leer	(*)
	DE94D	Landkreis Oldenburg	
	DE94E	Osnabrück, Landkreis	
	DE94F	Landkreis Vechta	
	DE94G	Landkreis Wesermarsch	
	DE94H	Wittmund	
	DEA11	Stadt Düsseldorf	
	DEA12	Duisburg, Kreisfreie Stadt	
	DEA14	Krefeld, Kreisfreie Stadt	(*)
	DEA15	Mönchengladbach, Kreisfreie Stadt	(*)
	DEA1B	Kleve	(*)
	DEA1D	Rhein-Kreis Neuss	
	DEA1E	Viersen	(*)
	DEA1F	Wesel	(*)
	DEA33	Münster, Kreisfreie Stadt	
	DEA34	Borken	(*)
	DEA35	Coesfeld	
	DEA37	Steinfurt	(*)
	DEA38	Warendorf	
	NL111	Oost-Groningen	(*)
	NL112	Delfzijl en omgeving	(*)
	NL113	Overig Groningen	(*)
	NL121	Noord-Friesland	(*)
	NL122	Zuidwest-Friesland	
	NL123	Zuidoost-Friesland	
	NL131	Noord-Drenthe	
	NL132	Zuidoost-Drenthe	(*)
	NL133	Zuidwest-Drenthe	

	NL211	Noord-Overijssel	(*)
	NL212	Zuidwest-Overijssel	
	NL213	Twente	(*)
	NL221	Veluwe	
	NL224	Zuidwest-Gelderland	
	NL225	Achterhoek	(*)
	NL226	Arnhem/Nijmegen	(*)
	NL230	Flevoland	
	NL413	Noordoost-Noord-Brabant	(*)
	NL414	Zuidoost Noord-Brabant	(*)
	NL421	Noord-Limburg	(*)
	NL422	Midden-Limburg	(*)
2014TC16RFCB024	DE-AT-CH-LI	(Interreg V-A) Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)	
	AT341	Bludenz-Bregenzer Wald	(*)
	AT342	Rheintal-Bodenseegebiet	(*)
	DE136	Schwarzwald-Baar-Kreis	(*)
	DE137	Tuttlingen	
	DE138	Konstanz	(*)
	DE139	Lörrach	(*)
	DE13A	Waldshut	(*)
	DE147	Bodenseekreis	(*)
	DE148	Ravensburg	
	DE149	Sigmaringen	
	DE272	Kaufbeuren, Kreisfreie Stadt	(*)
	DE273	Kempten (Allgäu), Kreisfreie Stadt	(*)
	DE274	Memmingen, Kreisfreie Stadt	
	DE27A	Lindau (Bodensee)	(*)
	DE27B	Landkreis Ostallgäu	(*)
	DE27C	Unterallgäu	

	DE27E	Oberallgäu	(*)
	CH033	Aargau	(**)
	CH040	Zürich	(**)
	CH051	Glarus	(**)
	CH052	Schaffhausen	(**)
	CH053	Appenzell Ausserrhoden	(**)
	CH054	Appenzell Innerrhoden	(**)
	CH055	St. Gallen	(**)
	CH056	Graubünden	(**)
	CH057	Thurgau	(**)
	LI000	Liechtenstein	(**)
2014TC16RFCB025	CZ-PL	(Interreg V-A) Tschechische Republik-Polen	
	CZ051	Liberecký kraj	(*)
	CZ052	Královéhradecký kraj	(*)
	CZ053	Pardubický kraj	(*)
	CZ071	Olomoucký kraj	(*)
	CZ080	Moravskoslezský kraj	(*)
	PL225	Bielski	(*)
	PL227	Rybnicki	(*)
	PL515	Jeleniogórski	(*)
	PL517	Wałbrzyski	(*)
	PL521	Nyski	(*)
	PL522	Opolski	(*)
	PL22C	Tyski	
	PL518	Wrocławski	
2014TC16RFCB026	SE-DK-NO	(Interreg V-A) Schweden-Dänemark-Norwegen (Öresund-Katte-gat-Skagerrak)	
	DK011	Byen København	(*)
	DK012	Københavns omegn	(*)

	DK013	Nordsjælland	(*)
	DK014	Bornholm	(*)
	DK021	Østsjælland	(*)
	DK022	Vest- og Sydsjælland	(*)
	DK041	Vestjylland	(*)
	DK042	Østjylland	(*)
	DK050	Nordjylland	(*)
	SE224	Skåne län	(*)
	SE231	Hallands län	(*)
	SE232	Västra Götalands län	(*)
	NO011	Oslo	(**)
	NO012	Akershus	(**)
	NO031	Østfold	(**)
	NO032	Buskerud	(**)
	NO034	Telemark	(**)
	NO033	Vestfold	(**)
	NO041	Aust-Agder	(**)
	NO042	Vest-Agder	(**)
2014TC16RFCB027	LV-LT	(Interreg V-A) Lettland-Litauen	
	LT002	Kauno apskritis	
	LT003	Klaipėdos apskritis	(*)
	LT005	Panevėžio apskritis	(*)
	LT006	Šiaulių apskritis	(*)
	LT008	Telšių apskritis	(*)
	LT009	Utenos apskritis	(*)
	LV003	Kurzeme	(*)
	LV005	Latgale	(*)
	LV009	Zemgale	(*)

2014TC16RFCB028	SE-FI-NO	(Interreg V-A) Schweden-Finnland-Norwegen (Botnia-Atlantica)	
	FI195	Pohjanmaa	(*)
	FI1D5	Keski-Pohjanmaa	(*)
	FI194	Etelä-Pohjanmaa	
	SE313	Gävleborgs län	(*)
	SE321	Västernorrlands län	(*)
	SE331	Västerbottens län	(*)
	NO071	Nordland	(**)
2014TC16RFCB029	SI-HR	(Interreg V-A) Slowenien-Kroatien	
	HR031	Primorsko-goranska županija	(*)
	HR036	Istarska županija	(*)
	HR041	Grad Zagreb	
	HR042	Zagrebačka županija	(*)
	HR043	Krapinsko-zagorska županija	(*)
	HR044	Varaždinska županija	(*)
	HR046	Međimurska županija	(*)
	HR04D	Karlovačka županija	(*)
	SI011	Pomurska	(*)
	SI012	Podravska	(*)
	SI014	Savinjska	(*)
	SI015	Zasavska	
	SI016	Spodnjeposavska	(*)
	SI017	Jugovzhodna Slovenija	(*)
	SI018	Notranjsko-kraška	(*)
	SI021	Osrednjeslovenska	
	SI024	Obalno-kraška	(*)
2014TC16RFCB030	SK-CZ	(Interreg V-A) Slowakei-Tschechische Republik	
	CZ064	Jihomoravský kraj	(*)

	CZ072	Zlínský kraj	(*)
	CZ080	Moravskoslezský kraj	(*)
	SK021	Trnavský kraj	(*)
	SK022	Trenčiansky kraj	(*)
	SK031	Žilinský kraj	(*)
2014TC16RFCB031	LT-PL	(Interreg V-A) Litauen-Polen	
	LT001	Alytaus apskritis	(*)
	LT002	Kauno apskritis	
	LT004	Marijampolės apskritis	(*)
	LT007	Tauragės apskritis	(*)
	LT00A	Vilniaus apskritis	(*)
	PL343	Białostocki	(*)
	PL345	Suwalski	(*)
	PL623	Ęłcki	(*)
2014TC16RFCB032	SE-FI-NO	(Interreg V-A) Schweden-Finnland-Norwegen (Nord)	
	FI1D5	Keski-Pohjanmaa	(*)
	FI1D6	Pohjois-Pohjanmaa	(*)
	FI1D7	Lappi	(*)
	SE312	Dalarnas län	(*)
	SE321	Västernorrlands län	(*)
	SE322	Jämtlands län	(*)
	SE331	Västerbottens län	(*)
	SE332	Norrbottnens län	(*)
	NO021	Hedmark	(**)
	NO061	Sør-Trøndelag	(**)
	NO062	Nord-Trøndelag	(**)
	NO071	Nordland	(**)

	NO072	Troms	(**)
	NO073	Finnmark	(**)
2014TC16RFCB033	IT-FR	(Interreg V-A) Italien-Frankreich (Maritime)	
	FR823	Alpes-Maritimes	(*)
	FR825	Var	
	FR831	Corse-du-Sud	(*)
	FR832	Haute-Corse	(*)
	ITC31	Imperia	(*)
	ITC32	Savona	(*)
	ITC33	Genova	(*)
	ITC34	La Spezia	(*)
	ITG25	Sassari	(*)
	ITG26	Nuoro	(*)
	ITG27	Cagliari	(*)
	ITG28	Oristano	(*)
	ITG29	Olbia-Tempio	(*)
	ITG2A	Ogliastra	(*)
	ITG2B	Medio Campidano	(*)
	ITG2C	Carbonia-Iglesias	(*)
	ITI11	Massa-Carrara	(*)
	ITI12	Lucca	(*)
	ITI16	Livorno	(*)
	ITI17	Pisa	(*)
	ITI1A	Grosseto	(*)
2014TC16RFCB034	FR-IT	(Interreg V-A) Frankreich-Italien (ALCOTRA)	
	FR717	Savoie	(*)
	FR718	Haute-Savoie	(*)
	FR821	Alpes-de-Haute-Provence	(*)
	FR822	Hautes-Alpes	(*)

	FR823	Alpes-Maritimes	(*)
	ITC11	Torino	(*)
	ITC16	Cuneo	(*)
	ITC20	Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste	(*)
	ITC31	Imperia	(*)
2014TC16RFCB035	IT-CH	(Interreg V-A) Italien-Schweiz	
	ITC12	Vercelli	(*)
	ITC13	Biella	(*)
	ITC14	Verbano-Cusio-Ossola	(*)
	ITC15	Novara	(*)
	ITC20	Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste	(*)
	ITC41	Varese	(*)
	ITC42	Como	(*)
	ITC43	Lecco	(*)
	ITC44	Sondrio	(*)
	ITH10	Bolzano-Bozen	(*)
	CH012	Valais	(**)
	CH056	Graubünden	(**)
	CH070	Ticino	(**)
2014TC16RFCB036	IT-SI	(Interreg V-A) Italien-Slowenien	
	ITH35	Venezia	(*)
	ITH41	Pordenone	
	ITH42	Udine	(*)
	ITH43	Gorizia	(*)
	ITH44	Trieste	(*)
	SI018	Notranjsko-kraška	(*)
	SI021	Osrednjeslovenska	
	SI022	Gorenjska	(*)

	SI023	Goriška	(*)
	SI024	Obalno-kraška	(*)
2014TC16RFCB037	IT-MT	(Interreg V-A) Italien-Malta	
	ITG11	Trapani	(*)
	ITG12	Palermo	
	ITG13	Messina	
	ITG14	Agrigento	(*)
	ITG15	Caltanissetta	(*)
	ITG16	Enna	
	ITG17	Catania	
	ITG18	Ragusa	(*)
	ITG19	Siracusa	(*)
	MT001	Malta	(*)
	MT002	Gozo and Comino/Ghawdex u Kemmuna	(*)
2014TC16RFCB038	FR-BE-NL-UK	(Interreg V-A) Frankreich-Belgien-Niederlande-Vereinigtes Königreich(Les Deux Mers/Two seas/Twee Zeeën)	
	BE211	Arr. Antwerpen	(*)
	BE212	Arr. Mechelen	
	BE213	Arr. Turnhout	(*)
	BE231	Arr. Aalst	
	BE232	Arr. Dendermonde	
	BE233	Arr. Eeklo	(*)
	BE234	Arr. Gent	(*)
	BE235	Arr. Oudenaarde	
	BE236	Arr. Sint-Niklaas	(*)
	BE251	Arr. Brugge	(*)
	BE252	Arr. Diksmuide	
	BE253	Arr. Ieper	(*)
	BE254	Arr. Kortrijk	(*)

	BE255	Arr. Oostende	(*)
	BE256	Arr. Roeselare	
	BE257	Arr. Tielt	
	BE258	Arr. Veurne	(*)
	FR221	Aisne	(*)
	FR223	Somme	(*)
	FR301	Nord	(*)
	FR302	Pas-de-Calais	(*)
	NL321	Kop van Noord-Holland	
	NL322	Alkmaar en omgeving	
	NL323	IJmond	
	NL324	Agglomeratie Haarlem	
	NL332	Agglomeratie's-Gravenhage	
	NL333	Delft en Westland	(*)
	NL337	Agglomeratie Leiden en Bollenstreek	
	NL339	Groot-Rijnmond	(*)
	NL33A	Zuidoost-Zuid-Holland	
	NL341	Zeeuwsch-Vlaanderen	(*)
	NL342	Overig Zeeland	(*)
	NL411	West-Noord-Brabant	(*)
	UKH11	Peterborough	
	UKH12	Cambridgeshire CC	
	UKH13	Norfolk	(*)
	UKH14	Suffolk	(*)
	UKH31	Southend-on-Sea	(*)
	UKH32	Thurrock	(*)
	UKH33	Essex CC	(*)
	UKJ21	Brighton and Hove	(*)
	UKJ22	East Sussex CC	(*)
	UKJ23	Surrey	
	UKJ24	West Sussex	(*)
	UKJ31	Portsmouth	(*)

	UKJ32	Southampton	(*)
	UKJ33	Hampshire CC	(*)
	UKJ34	Isle of Wight	(*)
	UKJ41	Medway	(*)
	UKJ42	Kent CC	(*)
	UKK14	Swindon	
	UKK15	Wiltshire CC	
	UKK21	Bournemouth and Poole	(*)
	UKK22	Dorset CC	(*)
	UKK23	Somerset	
	UKK30	Cornwall and Isles of Scilly	(*)
	UKK41	Plymouth	(*)
	UKK42	Torbay	(*)
	UKK43	Devon CC	(*)
2014TC16RFCB039	FR-DE-CH	(Interreg V-A) Frankreich-Deutschland-Schweiz (Rhin supérieur-Oberrhein)	
	DEB3K	Südwestpfalz	(*)
	DE121	Baden-Baden, Stadtkreis	(*)
	DE122	Karlsruhe, Stadtkreis	(*)
	DE123	Karlsruhe, Landkreis	(*)
	DE124	Rastatt	(*)
	DE131	Freiburg im Breisgau, Stadtkreis	(*)
	DE132	Breisgau-Hochschwarzwald	(*)
	DE133	Emmendingen	(*)
	DE134	Ortenaukreis	(*)
	DE139	Lörrach	(*)
	DE13A	Waldshut	(*)
	DEB33	Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt	(*)
	DEB3E	Germersheim	(*)
	DEB3H	Südliche Weinstraße	(*)
	FR421	Bas-Rhin	(*)

	FR422	Haut-Rhin	(*)
	CH023	Solothurn	(**)
	CH025	Jura	(**)
	CH031	Basel-Stadt	(**)
	CH032	Basel-Landschaft	(**)
	CH033	Aargau	(**)
2014TC16RFCB040	FR-UK	(Interreg V-A) Frankreich-Vereinigtes Königreich (Manche-Channel)	
	FR222	Oise	
	FR223	Somme	(*)
	FR231	Eure	
	FR232	Seine-Maritime	(*)
	FR251	Calvados	(*)
	FR252	Manche	(*)
	FR253	Orne	
	FR302	Pas-de-Calais	(*)
	FR521	Côtes-d'Armor	(*)
	FR522	Finistère	(*)
	FR523	Ille-et-Vilaine	(*)
	FR524	Morbihan	
	UKH11	Peterborough	
	UKH12	Cambridgeshire CC	
	UKH13	Norfolk	(*)
	UKH14	Suffolk	(*)
	UKH31	Southend-on-Sea	(*)
	UKH32	Thurrock	(*)
	UKH33	Essex CC	(*)
	UKJ21	Brighton and Hove	(*)
	UKJ22	East Sussex CC	(*)
	UKJ23	Surrey	
	UKJ24	West Sussex	(*)

	UKJ31	Portsmouth	(*)
	UKJ32	Southampton	(*)
	UKJ33	Hampshire CC	(*)
	UKJ34	Isle of Wight	(*)
	UKJ41	Medway	(*)
	UKJ42	Kent CC	(*)
	UKK14	Swindon	
	UKK15	Wiltshire CC	
	UKK21	Bournemouth and Poole	(*)
	UKK22	Dorset CC	(*)
	UKK23	Somerset	
	UKK30	Cornwall and Isles of Scilly	(*)
	UKK41	Plymouth	(*)
	UKK42	Torbay	(*)
	UKK43	Devon CC	(*)
2014TC16RFCB041	FR-CH	(Interreg V-A) Frankreich-Schweiz	
	FR431	Doubs	(*)
	FR432	Jura	(*)
	FR434	Territoire de Belfort	(*)
	FR711	Ain	(*)
	FR718	Haute-Savoie	(*)
	CH011	Vaud	(**)
	CH012	Valais	(**)
	CH013	Genève	(**)
	CH021	Bern	(**)
	CH024	Neuchâtel	(**)
	CH025	Jura	(**)
	CH022	Freiburg	(**)

2014TC16RFCB042	IT-HR	(Interreg V-A) Italien-Kroatien	
	HR031	Primorsko-goranska županija	(*)
	HR032	Ličko-senjska županija	(*)
	HR033	Zadarska županija	(*)
	HR034	Šibensko-kninska županija	(*)
	HR035	Splitsko-dalmatinska županija	(*)
	HR036	Istarska županija	(*)
	HR037	Dubrovačko-neretvanska županija	(*)
	HR04D	Karlovačka županija	(*)
	ITF12	Teramo	(*)
	ITF13	Pescara	(*)
	ITF14	Chieti	(*)
	ITF22	Campobasso	(*)
	ITF44	Brindisi	(*)
	ITF45	Lecce	(*)
	ITF46	Foggia	(*)
	ITF47	Bari	(*)
	ITF48	Barletta-Andria-Trani	(*)
	ITH35	Venezia	(*)
	ITH36	Padova	(*)
	ITH37	Rovigo	(*)
	ITH41	Pordenone	
	ITH42	Udine	(*)
	ITH43	Gorizia	(*)
	ITH44	Trieste	(*)
	ITH56	Ferrara	(*)
	ITH57	Ravenna	(*)
	ITH58	Forlì-Cesena	(*)
	ITH59	Rimini	(*)
	ITI31	Pesaro e Urbino	(*)
	ITI32	Ancona	(*)

	ITI33	Macerata	(*)
	ITI34	Ascoli Piceno	(*)
	ITI35	Fermo	(*)
2014TC16RFCB043	FR	(Interreg V-A) Frankreich (Saint Martin-Sint Maarten)	
	FR910 (part)	Saint Martin	(*)
	SX	Sint Maarten	(**)
2014TC16RFCB044	BE-FR	(Interreg V-A) Belgien-Frankreich (France-Wallonie-Vlaanderen)	
	BE234	Arr. Gent	(*)
	BE235	Arr. Oudenaarde	
	BE251	Arr. Brugge	(*)
	BE252	Arr. Diksmuide	
	BE253	Arr. Ieper	(*)
	BE254	Arr. Kortrijk	(*)
	BE255	Arr. Oostende	(*)
	BE256	Arr. Roeselare	
	BE257	Arr. Tielt	
	BE258	Arr. Veurne	(*)
	BE321	Arr. Ath	(*)
	BE322	Arr. Charleroi	
	BE323	Arr. Mons	(*)
	BE324	Arr. Mouscron	(*)
	BE325	Arr. Soignies	
	BE326	Arr. Thuin	(*)
	BE327	Arr. Tournai	(*)
	BE341	Arr. Arlon	(*)
	BE342	Arr. Bastogne	(*)
	BE343	Arr. Marche-en-Famenne	
	BE344	Arr. Neufchâteau	(*)

	BE345	Arr. Virton	(*)
	BE351	Arr. Dinant	(*)
	BE352	Arr. Namur	
	BE353	Arr. Philippeville	(*)
	FR211	Ardennes	(*)
	FR213	Marne	
	FR221	Aisne	(*)
	FR222	Oise	
	FR223	Somme	(*)
	FR301	Nord	(*)
	FR302	Pas-de-Calais	(*)
2014TC16RFCB045	FR-BE-DE-LUX	(Interreg V-A) Frankreich-Belgien-Deutschland-Luxemburg (Grande Région/Großregion)	
	BE331	Arr. Huy	
	BE332	Arr. Liège	(*)
	BE334	Arr. Waremme	
	BE335	Arr. Verviers — communes francophones	(*)
	BE336	Bezirk Verviers — Deutschsprachige Gemeinschaft	(*)
	BE341	Arr. Arlon	(*)
	BE342	Arr. Bastogne	(*)
	BE343	Arr. Marche-en-Famenne	
	BE344	Arr. Neufchâteau	(*)
	BE345	Arr. Virton	(*)
	DEB21	Trier, Kreisfreie Stadt	(*)
	DEB23	Eifelkreis Bitburg-Prüm	(*)
	DEB25	Trier-Saarburg	(*)
	DEB37	Pirmasens, Kreisfreie Stadt	(*)
	DEB3A	Zweibrücken, Kreisfreie Stadt	(*)
	DEB3K	Südwestpfalz	(*)
	DEC01	Regionalverband Saarbrücken	(*)

	DEC02	Merzig-Wadern	(*)
	DEC04	Saarlouis	(*)
	DEC05	Saarpfalz-Kreis	(*)
	DEB15	Birkenfeld	
	DEB22	Bernkastel-Wittlich	
	DEB24	Vulkaneifel	(*)
	DEB31	Frankenthal (Pfalz), Kreisfreie Stadt	
	DEB32	Kaiserslautern, Kreisfreie Stadt	
	DEB33	Landau in der Pfalz, Kreisfreie Stadt	(*)
	DEB34	Ludwigshafen am Rhein, Kreisfreie Stadt	
	DEB35	Mainz, Kreisfreie Stadt	
	DEB36	Neustadt an der Weinstraße, Kreisfreie Stadt	
	DEB38	Speyer, Kreisfreie Stadt	
	DEB39	Worms, Kreisfreie Stadt	
	DEB3B	Alzey-Worms	
	DEB3C	Bad Dürkheim	
	DEB3D	Donnersbergkreis	
	DEB3E	Germersheim	(*)
	DEB3F	Kaiserslautern, Landkreis	
	DEB3G	Kusel	
	DEB3H	Südliche Weinstraße	(*)
	DEB3I	Rhein-Pfalz-Kreis	
	DEB3J	Mainz-Bingen	
	DEC03	Neunkirchen	
	DEC06	St. Wendel	
	FR411	Meurthe-et-Moselle	(*)
	FR412	Meuse	(*)
	FR413	Moselle	(*)
	FR414	Vosges	
	LU000	Luxembourg	(*)

2014TC16RFCB046	BE-NL	(Interreg V-A) Belgien-Niederlande (Vlaanderen-Nederland)	
	BE211	Arr. Antwerpen	(*)
	BE212	Arr. Mechelen	
	BE213	Arr. Turnhout	(*)
	BE221	Arr. Hasselt	(*)
	BE222	Arr. Maaseik	(*)
	BE223	Arr. Tongeren	(*)
	BE231	Arr. Aalst	
	BE232	Arr. Dendermonde	
	BE233	Arr. Eeklo	(*)
	BE234	Arr. Gent	(*)
	BE235	Arr. Oudenaarde	
	BE236	Arr. Sint-Niklaas	(*)
	BE242	Arr. Leuven	
	BE251	Arr. Brugge	(*)
	BE252	Arr. Diksmuide	
	BE254	Arr. Kortrijk	(*)
	BE255	Arr. Oostende	(*)
	BE256	Arr. Roeselare	
	BE257	Arr. Tielt	
	NL341	Zeeuwsch-Vlaanderen	(*)
	NL342	Overig Zeeland	(*)
	NL411	West-Noord-Brabant	(*)
	NL412	Midden-Noord-Brabant	(*)
	NL413	Noordoost-Noord-Brabant	(*)
	NL414	Zuidoost-Noord-Brabant	(*)
	NL421	Noord-Limburg	(*)
	NL422	Midden-Limburg	(*)
	NL423	Zuid-Limburg	(*)

2014TC16RFCB047	UK-IE	(Interreg V-A) Vereinigtes Königreich-Irland (Ireland-Northern Ireland-Scotland)	
	IE011	Border	(*)
	UKM32	Dumfries & Galloway	(*)
	UKM33	East Ayrshire and North Ayrshire mainland	(*)
	UKM37	South Ayrshire	(*)
	UKM63	Lochaber, Skye & Lochalsh, Arran & Cumbrae and Argyll & Bute	(*)
	UKN03	East of Northern Ireland	(*)
	UKN04	North of Northern Ireland	(*)
	UKN05	West and South of Northern Ireland	(*)
	UKM64	Eilean Siar (Western Isles)	
	UKN01	Belfast	
	UKN02	Outer Belfast	
2014TC16RFCB048	UK-IE	(Interreg V-A) Vereinigtes Königreich-Irland (Ireland-Wales)	
	IE021	Dublin	(*)
	IE022	Mid-East	(*)
	IE024	South-East (IE)	(*)
	IE025	South-West (IE)	
	UKL11	Isle of Anglesey	(*)
	UKL12	Gwynedd	(*)
	UKL13	Conwy and Denbighshire	(*)
	UKL14	South West Wales	(*)
	UKL18	Swansea	
	UKL23	Flintshire and Wrexham	
2014TC16RFCB049	HU-RO	(Interreg V-A) Ungarn-Rumänien	
	HU321	Hajdú-Bihar	(*)
	HU323	Szabolcs-Szatmár-Bereg	(*)

	HU332	Békés	(*)
	HU333	Csongrád	(*)
	RO111	Bihor	(*)
	RO115	Satu Mare	(*)
	RO421	Arad	(*)
	RO424	Timiș	(*)
2014TC16RFCB050	EE-LV	(Interreg V-A) Estland-Lettland	
	EE004	Lääne-Eesti	(*)
	EE008	Lõuna-Eesti	(*)
	LV003	Kurzeme	(*)
	LV006	Rīga	(*)
	LV007	Pierīga	(*)
	LV008	Vidzeme	(*)
2014TC16RFCB051	FR	(Interreg V-A) Frankreich (Mayotte/Comores/Madagascar)	
	YT	Mayotte	
	KM	Komoren	(**)
	MG	Madagaskar	(**)
2014TC16RFCB052	IT-AT	(Interreg V-A) Italien-Österreich	
	AT211	Klagenfurt-Villach	(*)
	AT212	Oberkärnten	(*)
	AT213	Unterkärnten	(*)
	AT321	Lungau	
	AT322	Pinzgau-Pongau	(*)
	AT323	Salzburg und Umgebung	(*)
	AT331	Außerfern	(*)
	AT332	Innsbruck	(*)
	AT333	Osttirol	(*)

	AT334	Tiroler Oberland	(*)
	AT335	Tiroler Unterland	(*)
	ITH10	Bolzano-Bozen	(*)
	ITH32	Vicenza	
	ITH33	Belluno	(*)
	ITH34	Treviso	
	ITH41	Pordenone	
	ITH42	Udine	(*)
	ITH43	Gorizia	(*)
	ITH44	Trieste	(*)
2014TC16RFCB053	SI-HU	(Interreg V-A) Slowenien-Ungarn	
	HU222	Vas	(*)
	HU223	Zala	(*)
	SI011	Pomurska	(*)
	SI012	Podravska	(*)
2014TC16RFCB054	SI-AT	(Interreg V-A) Slowenien-Österreich	
	AT111	Mittelburgenland	(*)
	AT113	Südburgenland	(*)
	AT211	Klagenfurt-Villach	(*)
	AT212	Oberkärnten	(*)
	AT213	Unterkärnten	(*)
	AT221	Graz	
	AT223	Östliche Obersteiermark	
	AT224	Oststeiermark	(*)
	AT225	West- und Südsteiermark	(*)
	AT226	Westliche Obersteiermark	
	SI011	Pomurska	(*)
	SI012	Podravska	(*)

	SI013	Koroška	(*)
	SI014	Savinjska	(*)
	SI015	Zasavska	
	SI021	Osrednjeslovenska	
	SI022	Gorenjska	(*)
	SI023	Goriška	(*)
2014TC16RFCB055	EL-CY	(Interreg V-A) Griechenland-Zypern	
	CY000	Κύπρος (Κύπρος)	(*)
	EL411	Λέσβος (Lesvos)	(*)
	EL412	Σάμος (Samos)	(*)
	EL413	Χίος (Chios)	(*)
	EL421	Δωδεκάνησος (Dodekanisos)	(*)
	EL422	Κυκλάδες (Kyklades)	(*)
	EL431	Ηράκλειο (Irakleio)	(*)
	EL432	Λασιθί (Lasithi)	(*)
	EL433	Ρεθύμνη (Rethymni)	(*)
	EL434	Χανιά (Chania)	(*)
2014TC16RFCB056	DE-DK	(Interreg V-A) Deutschland-Dänemark	
	DEF01	Flensburg, Kreisfreie Stadt	(*)
	DEF02	Kiel, Kreisfreie Stadt	(*)
	DEF03	Lübeck, Kreisfreie Stadt	(*)
	DEF04	Neumünster, Kreisfreie Stadt	
	DEF07	Nordfriesland	(*)
	DEF08	Ostholstein	(*)
	DEF0A	Plön	(*)
	DEF0B	Rendsburg-Eckernförde	(*)
	DEF0C	Schleswig-Flensburg	(*)
	DK021	Østsjælland	(*)

	DK022	Vest- og Sydsjælland	(*)
	DK031	Fyn	(*)
	DK032	Sydjylland	(*)
2014TC16RFPC001	IE/UK	Irland-Vereinigtes Königreich (PEACE)	
	IE011	Border	(*)
	UKN03	East of Northern Ireland	(*)
	UKN04	North of Northern Ireland	(*)
	UKN05	West and South of Northern Ireland	(*)
	UKN01	Belfast	
	UKN02	Outer Belfast	
Innerhalb der transnationalen Zusammenarbeit in der Karibik	FR	(Interreg V-A) Frankreich (Guadeloupe-Martinique-Organisation des États de la Caraïbe orientale)	
	FR910	Guadeloupe	(*)
	FR920	Martinique	(*)
	AG	Antigua und Barbuda	(**)
	AI	Anguilla (überseeisches Land und Gebiet)	(**)
	DM	Dominica	(**)
	GD	Grenada	(**)
	MS	Montserrat (überseeisches Land und Gebiet)	(**)
	KN	St. Kitts und Nevis	(**)
	LC	St. Lucia	(**)
	VC	St. Vincent und die Grenadinen	(**)
	VG	Britische Jungferninseln (überseeisches Land und Gebiet)	(**)
Innerhalb der transnationalen Zusammenarbeit im Indischen Ozean	FR	(Interreg V-A) Frankreich (Réunion-Pays de la Commission de l'Océan Indien)	
	FR940	Réunion	
	MU	Mauritius	(**)

	MG	Madagaskar	(**)
	KM	Komoren	(**)
	SC	Seychellen	(**)
Innerhalb der transnationalen Zusammenarbeit im Amazonasbecken	FR	(Interreg V-A) Frankreich/Guyana-Brasilien-Suriname (Amazonie)	
	FR930	Guyane	(*)
	BR	Bundesstaat Amapá	(**)
	SR	Suriname	(**)

(*) Regionen, die in die Liste für die Verteilung der EFRE-Zuweisung aufgenommen sind.

(**) Regionen von Drittländern oder überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten (ÜLG).

ANHANG II

Regionen, die bei der Mittelzuweisung für grenzübergreifende Zusammenarbeit berücksichtigt werden, aber nicht Teil der in Anhang I aufgelisteten grenzübergreifenden Programmgebiete sind

BG341	Бургас (Burgas)
BG343	Ямбол (Yambol)
BG412	София (Sofia)
BG414	Перник (Pernik)
BG415	Кюстендил (Kustendil)
EL123	Κιλκίς (Kilkis)
EL124	Πέλλα (Pella)
EL127	Χαλκιδική (Chalkidiki)
EL132	Καστοριά (Kastoria)
EL134	Φλώρινα (Florina)
EL143	Μαγνησία (Magnisia)
EL242	Εύβοια (Evoia)
ES611	Almería
ES614	Granada
ES617	Málaga
ES630	Ceuta
ES640	Melilla
HR04A	Brodsko-posavska županija
HR04E	Sisačko-moslavačka županija
HU331	Bács-Kiskun
PL122	Ostrołęcko-siedlecki
PL311	Bialski
PL312	Chełmsko-zamojski
PL344	Łomżyński
PL622	Olsztyński
RO114	Maramureș
RO212	Botoșani
RO213	Iași
RO215	Suceava
RO216	Vaslui

RO221	Brăila
RO224	Galați
RO225	Tulcea
RO422	Caraș-Severin
FI1D1	Etelä-Savo
FI1D3	Pohjois-Karjala
FI1D4	Kainuu

ANHANG III

Liste der zu unterstützenden Regionen, aufgeschlüsselt nach Programmen für transnationale Zusammenarbeit

(Interreg V-B) Adria-Ionisches Meer

EL11	Ανατολική Μακεδονία, Θράκη (Anatoliki Makedonia, Thraki)
EL12	Κεντρική Μακεδονία (Kentriki Makedonia)
EL13	Δυτική Μακεδονία (Dytiki Makedonia)
EL14	Θεσσαλία (Thessalia)
EL21	Ήπειρος (Ipeiros)
EL22	Ιόνια Νησιά (Ionia Nisia)
EL23	Δυτική Ελλάδα (Dytiki Ellada)
EL24	Στερεά Ελλάδα (Sterea Ellada)
EL25	Πελοπόννησος (Peloponnisos)
EL30	Αττική (Attiki)
EL41	Βόρειο Αιγαίο (Voreio Aigaio)
EL42	Νότιο Αιγαίο (Notio Aigaio)
EL43	Κρήτη (Kriti)
HR03	Jadranska Hrvatska
HR04	Kontinentalna Hrvatska
ITC4	Lombardia
ITF1	Abruzzo
ITF2	Molise
ITF4	Puglia
ITF5	Basilicata
ITF6	Calabria
ITG1	Sicilia
ITH1	Provincia Autonoma di Bolzano/Bozen
ITH2	Provincia Autonoma di Trento
ITH3	Veneto
ITH4	Friuli-Venezia Giulia
ITH5	Emilia-Romagna
ITI2	Umbria
ITI3	Marche
SI01	Vzhodna Slovenija
SI02	Zahodna Slovenija

Folgende Drittländer sind nur zur Information aufgelistet:

AL	Albanien
BA	Bosnien und Herzegowina
ME	Montenegro
RS	Serbien

(Interreg V-B) ALPENRAUM

DE13	Freiburg
DE14	Tübingen
DE21	Oberbayern
DE27	Schwaben
FR42	Alsace
FR43	Franche-Comté
FR71	Rhône-Alpes
FR82	Provence-Alpes-Côte d'Azur
ITC1	Piemonte
ITC2	Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste
ITC3	Liguria
ITC4	Lombardia
ITH1	Provincia autonoma di Bolzano/Bozen
ITH2	Provincia autonoma di Trento
ITH3	Veneto
ITH4	Friuli Venezia Giulia
AT11	Burgenland
AT12	Niederösterreich
AT13	Wien
AT21	Kärnten
AT22	Steiermark
AT31	Oberösterreich
AT32	Salzburg
AT33	Tirol
AT34	Vorarlberg
SI01	Vzhodna Slovenija
SI02	Zahodna Slovenija

Folgende Drittländer sind nur zur Information aufgelistet:

CH	Schweiz
LI	Liechtenstein

(Interreg V-B) ATLANTIK

ES11	Galicia
ES12	Principado de Asturias
ES13	Cantabria
ES21	País Vasco
ES22	Comunidad Foral de Navarra
ES612	Cádiz
ES615	Huelva

ES618	Sevilla
ES70	Canarias
FR23	Haute-Normandie
FR25	Basse-Normandie
FR51	Pays de la Loire
FR52	Bretagne
FR53	Poitou-Charentes
FR61	Aquitaine
IE01	Border, Midland and Western
IE02	Southern and Eastern
PT11	Norte
PT15	Algarve
PT16	Centro (PT)
PT17	Lisboa
PT18	Alentejo
PT20	Região Autónoma dos Açores
PT30	Região Autónoma da Madeira
UKD1	Cumbria
UKD3	Greater Manchester
UKD4	Lancashire
UKD6	Cheshire
UKD7	Merseyside
UKK1	Gloucestershire, Wiltshire and Bristol/Bath area
UKK2	Dorset and Somerset
UKK3	Cornwall and Isles of Scilly
UKK4	Devon
UKL1	West Wales and The Valleys
UKL2	East Wales
UKM3	South Western Scotland
UKM6	Highlands and Islands
UKN0	Northern Ireland

(Interreg V-B) OSTSEE

DK01	Hovedstaden
DK02	Sjælland
DK03	Syddanmark
DK04	Midtjylland
DK05	Nordjylland
DE30	Berlin
DE40	Brandenburg
DE50	Bremen

DE60	Hamburg
DE80	Mecklenburg-Vorpommern
DE93	Lüneburg
DEF0	Schleswig-Holstein
EE00	Eesti
LV00	Latvija
LT00	Lietuva
PL11	Łódzkie
PL12	Mazowieckie
PL21	Małopolskie
PL22	Śląskie
PL31	Lubelskie
PL32	Podkarpackie
PL33	Świętokrzyskie
PL34	Podlaskie
PL41	Wielkopolskie
PL42	Zachodniopomorskie
PL43	Lubuskie
PL51	Dolnośląskie
PL52	Opolskie
PL61	Kujawsko-Pomorskie
PL62	Warmińsko-Mazurskie
PL63	Pomorskie
FI19	Länsi-Suomi
FI1B	Helsinki-Uusimaa
FI1C	Etelä-Suomi
FI1D	Pohjois- ja Itä-Suomi
FI20	Åland
SE11	Stockholm
SE12	Östra Mellansverige
SE21	Småland med öarna
SE22	Sydsverige
SE23	Västsverige
SE31	Norra Mellansverige
SE32	Mellersta Norrland
SE33	Övre Norrland

Folgende Drittländer bzw. Teile davon sind nur zur Information aufgelistet.

BY	Belarus
NO	Norwegen
RU	Verwaltungsgebiet Archangelsk
RU	Verwaltungsgebiet Kaliningrad
RU	Republik Karelien

RU	Republik Komi
RU	Verwaltungsgebiet Leningrad
RU	Verwaltungsgebiet Murmansk
RU	Autonomer Bezirk der Nenzen
RU	Verwaltungsgebiet Novgorod
RU	Verwaltungsgebiet Pskow
RU	Sankt Petersburg
RU	Verwaltungsgebiet Wologda

(Interreg V-B) KARIBIK

FR91	Guadeloupe/St Martin
FR92	Martinique
FR93	Guyane

Folgende überseeische Länder und Gebiete (ÜLG) sowie Drittländer oder Teile davon sind nur zur Information aufgelistet:

AG	Antigua und Barbuda
AI	Anguilla (ÜLG)
BQ	Bonaire (ÜLG)
BQ	Sint Eustatius (ÜLG)
BQ	Saba (ÜLG)
CW	Curaçao (ÜLG)
SX	Sint Maarten (ÜLG)
AW	Aruba (ÜLG)
BB	Barbados
BM	Bermuda (ÜLG)
BS	Bahamas
BZ	Belize
CO	Kolumbien
CR	Costa Rica
CU	Kuba
DM	Dominica
DO	Dominikanische Republik
GD	Grenada
GT	Guatemala
GY	Guyana
HN	Honduras
HT	Haiti
JM	Jamaica
KN	St. Kitts und Nevis
KY	Kaimaninseln (ÜLG)

LC	St. Lucia
MS	Montserrat (ÜLG)
MX	Mexiko
NI	Nicaragua
PA	Panama
PR	Puerto Rico
SR	Suriname
SV	El Salvador
TC	Turks- und Caicosinseln (ÜLG)
TT	Trinidad und Tobago
VC	St. Vincent und die Grenadinen
VE	Venezuela
VG	Britische Jungferninseln (ÜLG)
BR	Brasilien (nur die Bundesstaaten Amapá, Pará, Amazonas und Roraima)

(Interreg V-B) MITTELEUROPA

CZ01	Praha
CZ02	Střední Čechy
CZ03	Jihozápad
CZ04	Severozápad
CZ05	Severovýchod
CZ06	Jihovýchod
CZ07	Střední Morava
CZ08	Moravskoslezsko
DE11	Stuttgart
DE12	Karlsruhe
DE13	Freiburg
DE14	Tübingen
DE21	Oberbayern
DE22	Niederbayern
DE23	Oberpfalz
DE24	Oberfranken
DE25	Mittelfranken
DE26	Unterfranken
DE27	Schwaben
DE30	Berlin
DE40	Brandenburg
DE80	Mecklenburg-Vorpommern
DED2	Dresden
DED4	Chemnitz

DED5	Leipzig
DEE0	Sachsen-Anhalt
DEG0	Thüringen
ITC1	Piemonte
ITC2	Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste
ITC3	Liguria
ITC4	Lombardia
ITH1	Provincia Autonoma di Bolzano/Bozen
ITH2	Provincia Autonoma di Trento
ITH3	Veneto
ITH4	Friuli-Venezia Giulia
ITH5	Emilia-Romagna
HR03	Jadranska Hrvatska
HR04	Kontinentalna Hrvatska
HU10	Közép-Magyarország
HU21	Közép-Dunántúl
HU22	Nyugat-Dunántúl
HU23	Dél-Dunántúl
HU31	Észak-Magyarország
HU32	Észak-Alföld
HU33	Dél-Alföld
AT11	Burgenland (AT)
AT12	Niederösterreich
AT13	Wien
AT21	Kärnten
AT22	Steiermark
AT31	Oberösterreich
AT32	Salzburg
AT33	Tirol
AT34	Vorarlberg
PL11	Łódzkie
PL12	Mazowieckie
PL21	Małopolskie
PL22	Śląskie
PL31	Lubelskie
PL32	Podkarpackie
PL33	Świętokrzyskie
PL34	Podlaskie
PL41	Wielkopolskie

PL42	Zachodniopomorskie
PL43	Lubuskie
PL51	Dolnośląskie
PL52	Opolskie
PL61	Kujawsko-Pomorskie
PL62	Warmińsko-Mazurskie
PL63	Pomorskie
SI01	Vzhodna Slovenija
SI02	Zahodna Slovenija
SK01	Bratislavský kraj
SK02	Západné Slovensko
SK03	Stredné Slovensko
SK04	Východné Slovensko

(Interreg V-B) DONAU

AT11	Burgenland (AT)
AT12	Niederösterreich
AT13	Wien
AT21	Kärnten
AT22	Steiermark
AT31	Oberösterreich
AT32	Salzburg
AT33	Tirol
AT34	Vorarlberg
BG31	Северозападен (Severozapaden)
BG32	Северен централен (Severen tsentralen)
BG33	Североизточен (Severoiztochen)
BG34	Югоизточен (Yugoiztochen)
BG41	Югозападен (Yugozapaden)
BG42	Южен централен (Yuzhen tsentralen)
CZ01	Praha
CZ02	Střední Čechy
CZ03	Jihozápad
CZ04	Severozápad
CZ05	Severovýchod
CZ06	Jihovýchod
CZ07	Střední Morava
CZ08	Moravskoslezsko
DE11	Stuttgart
DE12	Karlsruhe

DE13	Freiburg
DE14	Tübingen
DE21	Oberbayern
DE22	Niederbayern
DE23	Oberpfalz
DE24	Oberfranken
DE25	Mittelfranken
DE26	Unterfranken
DE27	Schwaben
HR03	Jadranska Hrvatska
HR04	Kontinentalna Hrvatska
HU10	Közép-Magyarország
HU21	Közép-Dunántúl
HU22	Nyugat-Dunántúl
HU23	Dél-Dunántúl
HU31	Észak-Magyarország
HU32	Észak-Alföld
HU33	Dél-Alföld
RO11	Nord-Vest
RO12	Centru
RO21	Nord-Est
RO22	Sud-Est
RO31	Sud — Muntenia
RO32	Bucureşti — Ilfov
RO41	Sud-Vest Oltenia
RO42	Vest
SI01	Vzhodna Slovenija
SI02	Zahodna Slovenija
SK01	Bratislavský kraj
SK02	Západné Slovensko
SK03	Stredné Slovensko
SK04	Východné Slovensko

Folgende Drittländer bzw. Teile davon sind nur zur Information aufgelistet.

BA	Bosnien und Herzegowina
ME	Montenegro
RS	Serbien
MD	Moldau
UA	Verwaltungsgebiet Tscherniwzi
UA	Verwaltungsgebiet Ivano-Frankiwnsk
UA	Verwaltungsgebiet Transkarpatien (Sakarpatja)
UA	Verwaltungsgebiet Odessa

(Interreg V-B) INDISCHER OZEAN

FR94	Réunion
YT	Mayotte

Folgende ÜLG und Drittländer sind nur zur Information aufgelistet:

KM	Komoren
MG	Madagaskar
MU	Mauritius
SC	Seychellen
ZA	Südafrika
TZ	Tansania
MZ	Mosambik
KE	Kenia
IN	Indien
LK	Sri Lanka
MV	Malediven
TF	Französische Süd- und Antarktisgebiete (ÜLG)
AU	Australien

(Innerhalb des grenzübergreifenden Programms 2014TC16RFCB007) MAC (Madeira-Azoren-Kanarische Inseln)

ES70	Canarias
PT20	Região Autónoma dos Açores
PT30	Região Autónoma de Madeira

Folgende Drittländer sind nur zur Information aufgelistet:

CV	Kap Verde
MR	Mauretanien
SN	Senegal

(Interreg V-B) MITTELMEER ⁽¹⁾

EL 11	Ανατολική Μακεδονία, Θράκη (Anatoliki Makedonia, Thraki)
EL12	Κεντρική Μακεδονία (Kentriki Makedonia)
EL13	Δυτική Μακεδονία (Dytiki Makedonia)
EL14	Θεσσαλία (Thessalia)
EL21	Ήπειρος (Ipeiros)
EL22	Ιόνια Νησιά (Ionia Nisia)
EL23	Δυτική Ελλάδα (Dytiki Ellada)

⁽¹⁾ Einschließlich Gibraltar.

EL24	Στερεά Ελλάδα (Sterea Ellada)
EL25	Πελοπόννησος (Peloponnisos)
EL30	Αττική (Attiki)
EL41	Βόρειο Αιγαίο (Voreio Aigaio)
EL42	Νότιο Αιγαίο (Notio Aigaio)
EL43	Κρήτη (Kriti)
ES24	Aragón
ES51	Cataluña
ES52	Comunidad Valenciana
ES53	Illes Balears
ES61	Andalucía
ES62	Región de Murcia
ES63	Ciudad Autónoma de Ceuta
ES64	Ciudad Autónoma de Melilla
FR62	Midi-Pyrénées
FR71	Rhône-Alpes
FR81	Languedoc-Roussillon
FR82	Provence-Alpes-Côte d'Azur
FR83	Corse
HR03	Jadranska Hrvatska
HR04	Kontinentalna Hrvatska
ITC1	Piemonte
ITC2	Valle d'Aosta/Vallée d'Aoste
ITC3	Liguria
ITC4	Lombardia
ITF1	Abruzzo
ITF2	Molise
ITF3	Campania
ITF4	Puglia
ITF5	Basilicata
ITF6	Calabria
ITG1	Sicilia
ITG2	Sardegna
ITH3	Veneto
ITH4	Friuli-Venezia Giulia
ITH5	Emilia-Romagna
ITI1	Toscana
ITI2	Umbria
ITI3	Marche

IT14	Lazio
CY00	Κύπρος (Kypros)
MT00	Malta
PT15	Algarve
PT17	Lisboa
PT18	Alentejo
SI01	Vzhodna Slovenija
SI02	Zahodna Slovenija

Folgende Drittländer sind nur zur Information aufgelistet:

AL	Albanien
BA	Bosnien und Herzegowina
ME	Montenegro

(Interreg V-B) NÖRDLICHE RANDGEBIETE UND ARKTIS

IE01	Border, Midland and Western
IE02	Southern and Eastern
FI19	Länsi-Suomi
FI1D	Pohjois- ja Itä-Suomi
SE32	Mellersta Norrland
SE33	Övre Norrland
UKM3	South Western Scotland
UKM6	Highlands and Islands
UKN0	Northern Ireland

Folgende ÜLG, Drittländer und sonstigen Gebiete davon sind nur zur Information aufgelistet.

FO	Faröer
GL	Grönland (ÜLG)
IS	Island
NO05	Vestlandet
NO06	Trondelag
NO07	Nord-Norge
NO043	Rogaland
SJ	Svalbard und Jan Mayen

(Interreg V-B) NORDSEE

BE21	Prov. Antwerpen
BE23	Prov. Oost-Vlaanderen
BE25	Prov. West-Vlaanderen
DK01	Hovedstaden

DK02	Sjælland
DK03	Syddanmark
DK04	Midtjylland
DK05	Nordjylland
DE50	Bremen
DE60	Hamburg
DE91	Braunschweig
DE92	Hannover
DE93	Lüneburg
DE94	Weser-Ems
DEF0	Schleswig-Holstein
NL11	Groningen
NL12	Friesland
NL13	Drenthe
NL21	Overijssel
NL23	Flevoland
NL32	Noord-Holland
NL33	Zuid-Holland
NL34	Zeeland
SE22	Sydsverige (Skåne län)
SE31	Norra Mellansverige (Värmlands län)
SE21	Småland med öarna (Kronobergs län)
SE23	Västsverige
UKC1	Tees Valley and Durham
UKC2	Northumberland and Tyne and Wear
UKE1	East Yorkshire and Northern Lincolnshire
UKE2	North Yorkshire
UKE3	South Yorkshire
UKE4	West Yorkshire
UKF1	Derbyshire and Nottinghamshire
UKF2	Leicestershire, Rutland and Northamptonshire
UKF3	Lincolnshire
UKH1	East Anglia
UKH3	Essex
UKJ4	Kent
UKM5	North Eastern Scotland
UKM2	Eastern Scotland
UK M6	Highlands and Islands

Das folgende Drittland ist nur zur Information aufgelistet:

NO Norwegen

(Interreg V-B) NORDWESTEUROPA

BE10	Région de Bruxelles-Capitale/Brussels Hoofdstedelijk Gewest
BE21	Prov. Antwerpen
BE22	Prov. Limburg (BE)
BE23	Prov. Oost-Vlaanderen
BE24	Prov. Vlaams-Brabant
BE25	Prov. West-Vlaanderen
BE31	Prov. Brabant Wallon
BE32	Prov. Hainaut
BE33	Prov. Liège
BE34	Prov. Luxembourg (BE)
BE35	Prov. Namur
DE11	Stuttgart
DE12	Karlsruhe
DE13	Freiburg
DE14	Tübingen
DE24	Oberfranken
DE25	Mittelfranken
DE26	Unterfranken
DE27	Schwaben
DE71	Darmstadt
DE72	Gießen
DE73	Kassel
DEA1	Düsseldorf
DEA2	Köln
DEA3	Münster
DEA4	Detmold
DEA5	Arnsberg
DEB1	Koblenz
DEB2	Trier
DEB3	Rheinhessen-Pfalz
DEC0	Saarland
FR10	Île de France
FR21	Champagne-Ardenne
FR22	Picardie
FR23	Haute-Normandie
FR24	Centre
FR25	Basse-Normandie
FR26	Bourgogne

FR30	Nord-Pas-de-Calais
FR41	Lorraine
FR42	Alsace
FR43	Franche-Comté
FR51	Pays de la Loire
FR52	Bretagne
IE01	Border, Midland and Western
IE02	Southern and Eastern
LU00	Luxembourg
NL21	Overijssel
NL22	Gelderland
NL23	Flevoland
NL31	Utrecht
NL32	Noord-Holland
NL33	Zuid-Holland
NL34	Zeeland
NL41	Noord-Brabant
NL42	Limburg (NL)
UKC1	Tees Valley and Durham
UKC2	Northumberland and Tyne and Wear
UKD1	Cumbria
UKD6	Cheshire
UKD3	Greater Manchester
UKD4	Lancashire
UKD7	Merseyside
UKE1	East Yorkshire and Northern Lincolnshire
UKE2	North Yorkshire
UKE3	South Yorkshire
UKE4	West Yorkshire
UKF1	Derbyshire and Nottinghamshire
UKF2	Leicestershire, Rutland and Northamptonshire
UKF3	Lincolnshire
UKG1	Herefordshire, Worcestershire and Warwickshire
UKG2	Shropshire and Staffordshire
UKG3	West Midlands
UKH1	East Anglia
UKH2	Bedfordshire and Hertfordshire
UKH3	Essex
UKI1	Inner London
UKI2	Outer London
UKJ1	Berkshire, Buckinghamshire and Oxfordshire

UKJ2	Surrey, East and West Sussex
UKJ3	Hampshire and Isle of Wight
UKJ4	Kent
UKK1	Gloucestershire, Wiltshire and Bristol/Bath area
UKK2	Dorset and Somerset
UKK3	Cornwall and Isles of Scilly
UKK4	Devon
UKL1	West Wales and The Valleys
UKL2	East Wales
UKM5	North Eastern Scotland
UKM2	Eastern Scotland
UKM3	South Western Scotland
UKM6	Highlands and Islands
UKN0	Northern Ireland

Das folgende Drittland ist nur zur Information aufgelistet:

CH	Schweiz
----	---------

(Interreg V-B) AMAZONIEN

FR93	Guyane
------	--------

Folgende Drittländer bzw. Teile davon sind nur zur Information aufgelistet.

BR	Brasilien (nur die Bundesstaaten Amapá, Pará und Amazonas)
SR	Suriname
GY	Guyana

(Interreg V-B) SÜDWESTEUROPA ⁽¹⁾

ES11	Galicia
ES12	Principado de Asturias
ES13	Cantabria
ES21	País Vasco
ES22	Comunidad Foral de Navarra
ES23	La Rioja
ES24	Aragón
ES30	Comunidad de Madrid
ES41	Castilla y León
ES42	Castilla-La Mancha

⁽¹⁾ Einschließlich Gibraltar.

ES43	Extremadura
ES51	Cataluña
ES52	Comunidad Valenciana
ES53	Illes Balears
ES61	Andalucía
ES62	Región de Murcia
ES63	Ciudad Autónoma de Ceuta
ES64	Ciudad Autónoma de Melilla
FR53	Poitou-Charentes
FR61	Aquitaine
FR62	Midi-Pyrénées
FR63	Limousin
FR72	Auvergne
FR81	Languedoc-Roussillon
PT11	Norte
PT15	Algarve
PT16	Centro (PT)
PT17	Lisboa
PT18	Alentejo

Das folgende Drittland ist nur zur Information aufgelistet:

AD	Andorra
----	---------

(Interreg V-B) BALKAN-MITTELMEER

BG31	Северозападен (Severozapaden)
BG32	Северен централен (Severen tsentralen)
BG33	Североизточен (Severoiztochen)
BG34	Югоизточен (Yugoiztochen)
BG41	Югозападен (Yugozapaden)
BG42	Южен централен (Yuzhen tsentralen)
EL11	Ανατολική Μακεδονία, Θράκη (Anatoliki Makedonia, Thraki)
EL12	Κεντρική Μακεδονία (Kentriki Makedonia)
EL13	Δυτική Μακεδονία (Dytiki Makedonia)
EL14	Θεσσαλία (Thessalia)
EL21	Ήπειρος (Ipeiros)
EL22	Ιόνια Νησιά (Ionia Nisia)
EL23	Δυτική Ελλάδα (Dytiki Ellada)
EL24	Στερεά Ελλάδα (Sterea Ellada)
EL25	Πελοπόννησος (Peloponnisos)

- EL30 Αττική (Attiki)
- EL41 Βόρειο Αιγαίο (Voreio Aigaio)
- EL42 Νότιο Αιγαίο (Notio Aigaio)
- EL43 Κρήτη (Kriti)
- CY00 Κύπρος = Κύπρος.

Folgende Drittländer sind nur zur Information aufgelistet:

- MK Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
 - AL Albanien
-

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 23. Juni 2014****über zusätzliche historische Luftverkehrsemissionen und zusätzliche Luftverkehrszertifikate zur Berücksichtigung des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/389/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens ⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang V Abschnitt 10 Teil I Nummer 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang V Abschnitt 10 Teil I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer i der Akte über den Beitritt Kroatiens betreffend die Einbeziehung aller Flüge zwischen zwei Flughäfen im Hoheitsgebiet Kroatiens und aller Flüge zwischen einem Flughafen im Hoheitsgebiet Kroatiens und einem Flughafen in einem Land außerhalb des EWR (im Folgenden: „zusätzliche Luftverkehrstätigkeiten“) beginnt, abweichend von Artikel 3c Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, der in Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie genannte Zeitraum für die zusätzlichen Luftverkehrstätigkeiten nicht am 1. Januar 2013, sondern am 1. Januar 2014.
- (2) Gemäß Anhang V Abschnitt 10 Teil I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii der Akte über den Beitritt Kroatiens entscheidet die Kommission, abweichend von Artikel 3c Absatz 4 der Richtlinie 2003/87/EG, nach dem in demselben Absatz festgelegten Verfahren über die historischen Luftverkehrsemissionen für die zusätzlichen Luftverkehrstätigkeiten innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Beitritt.
- (3) Die Gesamtmenge der Luftverkehrsbetreibern zuzuteilenden Zertifikate wird als Prozentsatz der historischen Luftverkehrsemissionen definiert. Gemäß Artikel 3 Buchstabe s der Richtlinie 2003/87/EG bezeichnen „historische Luftverkehrsemissionen“ den durchschnittlichen Mittelwert der jährlichen Emissionen von Luftfahrzeugen, die eine Luftverkehrstätigkeit im Sinne des Anhangs I der Richtlinie durchführen, in den Kalenderjahren 2004, 2005 und 2006. Artikel 3c Absatz 2 der Richtlinie regelt, dass die Gesamtmenge der den Luftfahrzeugbetreibern zuzuteilenden Zertifikate auf Basis dieser historischen Luftverkehrsemissionen berechnet werden sollte.
- (4) Gemäß Artikel 18b der Richtlinie 2003/87/EG wurde die Kommission bei der Berechnung der historischen Luftverkehrsemissionen für die zusätzlichen Luftverkehrstätigkeiten von Eurocontrol unterstützt. Die umfangreichen Luftverkehrsdaten aus den Eurocontrol-Datenbanken der Zentralen Streckengebührenabrechnungsstelle (*Central Route Charges Office*) und der Zentralen Verkehrsflussregelungsstelle (*Central Flow Management Unit*) wurden als beste verfügbare Daten für die Berechnung der historischen Emissionen angesehen. Diese Daten geben Auskunft über die tatsächliche Streckenlänge jedes Flugs. Anschließend wurden die Emissionen für jeden Flug nach der Methode zur Minderung von Umweltbeeinträchtigungen durch den Luftverkehr (*Abatement of Nuisances Caused by Air Transport*, ANCAT 3) und nach der Methode zur Emissionsberechnung durch selektive Äquivalenz (*Calculation of Emissions by Selective Equivalence*, CASE) berechnet. Dieser Ansatz für die Berechnung der historischen Emissionen wurde durch die Verwendung von Angaben zum tatsächlichen Treibstoffverbrauch weiter ergänzt, die eine repräsentative Zahl von Luftfahrzeugbetreibern auf freiwilliger Basis zur Validierung der Ergebnisse übermittelt hatte.
- (5) Die jährlichen Emissionen aus zusätzlichen Luftverkehrstätigkeiten von Luftfahrzeugen, die eine Luftverkehrstätigkeit im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2003/87/EG durchführen, im Kalenderjahr 2004 wurden auf 114 024 Tonnen CO₂ geschätzt. Die jährlichen Emissionen solcher Luftfahrzeuge im Kalenderjahr 2005 wurden auf 126 827 Tonnen CO₂ geschätzt, und diejenigen im Kalenderjahr 2006 auf 127 120 Tonnen CO₂. Die historischen Luftverkehrsemissionen entsprechen 122 657 Tonnen CO₂.
- (6) Gemäß Anhang V Abschnitt 10 Teil I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer viii der Akte über den Beitritt Kroatiens wird die Zahl der Zertifikate für die zusätzlichen Luftverkehrstätigkeiten, die kostenfrei zuzuteilen sind, abweichend

⁽¹⁾ ABl. L 112 vom 24.4.2012, S. 6.

⁽²⁾ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

von Artikel 3e Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2003/87/EG, berechnet durch Multiplikation des in Artikel 3e Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie genannten Richtwerts mit der Summe der Tonnenkilometer, die in den der Kommission gemäß Anhang V Abschnitt 10 Teil I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer vi der Akte über den Beitritt Kroatiens übermittelten Anträgen angegeben sind.

- (7) Die Kommission hat die von Kroatien gemäß Anhang V Abschnitt 10 Teil I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer vi der Akte über den Beitritt Kroatiens übermittelten Anträge für zusätzliche Luftverkehrstätigkeiten sowie die von Eurocontrol übermittelten Berechnungen der historischen Luftverkehrsemissionen für die zusätzlichen Luftverkehrstätigkeiten geprüft und ist zu dem Schluss gelangt, dass auf den Richtwert gemäß Artikel 3e Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2003/87/EG kein einheitlicher Berichtigungsfaktor im Sinne von Anhang V Abschnitt 10 Teil I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer viii der Akte über den Beitritt Kroatiens angewendet werden sollte.
- (8) Gemäß Anhang V Abschnitt 10 Teil I Nummer 1 Buchstabe a Ziffer iii der Akte über den Beitritt Kroatiens entspricht ab dem 1. Januar 2014, abweichend von Artikel 3d Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG, der Prozentsatz der Zertifikate, die für die zusätzlichen Luftverkehrstätigkeiten zu versteigern sind, dem Anteil der Zertifikate, die nach Abzug der Zahl der Zertifikate, die gemäß Artikel 3e Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie kostenfrei zugeteilt werden müssen, und nach Anzug der Zahl der Zertifikate, die gemäß Artikel 3f der Richtlinie in eine Sonderreserve einzustellen sind, übrig bleiben.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen wurden im Ausschuss für Klimaänderung geprüft —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die zusätzlichen historischen Luftverkehrsemissionen für die zusätzlichen Luftverkehrstätigkeiten betragen 122 657 Tonnen CO₂.

Artikel 2

Die Gesamtmenge der Zertifikate für die zusätzlichen Luftverkehrstätigkeiten für jedes Jahr des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 beträgt unionsweit 116 524 Zertifikate.

Artikel 3

Bei der Berechnung der Menge an Zertifikaten, die für zusätzliche Luftverkehrstätigkeiten unter Berücksichtigung des Richtwerts gemäß Artikel 3e Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2003/87/EG zuzuteilen sind, wird auf das nächste Zertifikat abgerundet.

Artikel 4

Die Gesamtmenge der Luftverkehrszertifikate, die für die zusätzlichen Luftverkehrstätigkeiten für jedes Jahr des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 kostenlos zuzuteilen sind, beträgt unionsweit 41 584 Zertifikate.

Artikel 5

Die Gesamtmenge der zusätzlichen Zertifikate, die der Sonderreserve zuzuteilen sind, beträgt unionsweit 3 495 Zertifikate.

Artikel 6

Die Menge der zusätzlichen Luftverkehrszertifikate, die für jedes Jahr des Zeitraums vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 zu versteigern sind, beträgt unionsweit 71 445 Zertifikate.

Artikel 7

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 23. Juni 2014

Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE